

Wiesbadener SGB II Geschäfts- und Eingliederungsbericht 2019



Amt für Grundsicherung
und Flüchtlinge



Amt für Soziale Arbeit

Autorenschaft:
Katharina Micheel

Impressum:

Herausgeber:
Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden
Amt für Grundsicherung und Flüchtlinge
und
Amt für Soziale Arbeit

Abteilung Grundsatz und Planung
Konradinallee 11 | 65189 Wiesbaden
Tel.: 0611 31-3597 | Fax: 0611 31-3951
E-Mail: sozialplanung@wiesbaden.de

Druck: Druck-Center der Landeshauptstadt Wiesbaden
dritte, unveränderte Auflage: 20 Stück
Download: <http://www.wiesbaden.de/sozialplanung>

Juli 2020



Amt für Grundsicherung
und Flüchtlinge



Amt für Soziale Arbeit

Inhaltsverzeichnis

1	Das Jahr 2019 im Überblick	5
2	Vorbemerkungen	6
3	Entwicklungen der Fallzahlen im SGB II.....	6
3.1	Personen und Bedarfsgemeinschaften.....	7
3.2	Dauern des SGB II Bezugs	12
3.3	Leistungen und Zahlungsansprüche	16
3.4	Armutsrisiken	18
3.5	Aktuelle Entwicklungen und Ausblick	22
4	Qualifikation, Erwerbstätigkeit, Ausstiegslöhne	23
4.1	Das Qualifikationsniveau der Leistungsberechtigten	23
4.2	Erwerbstätigkeit der Leistungsberechtigten	27
4.3	Ausstiegslöhne	29
5	Eingliederungsmaßnahmen für Arbeitsuchende.....	33
5.1	Eingliederungsleistungen für unter 25-Jährige ohne Berufsausbildung	33
5.2	Eingliederungsleistungen für 25-Jährige und Ältere	36
5.3	Kommunale Eingliederungsleistungen	40
6	Bildung und Teilhabe	42
7	Integrationen in Erwerbstätigkeit	46
7.1	Integrationen in Erwerbstätigkeit im Berichtszeitraum	46
7.2	Schwerpunktthema Erziehende	51
8	Organisation und Leistungsprozess im Kommunalen Jobcenter	53
9	Ausgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende	59
	Anhang: Geschäftsstatistik KJC Wiesbaden 2019	61
	Anhang: Zugangssteuerung Geflüchtete	69

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Bedarfsgemeinschaften, erwerbsfähige Leistungsberechtigte und nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte SGB II im Zeitverlauf, Wiesbaden	8
Abbildung 2: Personen im SGB II, Dezember 2019 in Wiesbaden	10
Abbildung 3: Anteil Geflüchteter an allen Personen im SGB II, Dezember 2019 in Wiesbaden	12
Abbildung 4: Verweildauern von Leistungsberechtigten im SGB II, Dezember 2019, Wiesbaden	14
Abbildung 5: Verweildauern (Nettobezugsdauern: Dauer ohne Berücksichtigung von Unterbrechungen) von Langzeitleistungsbeziehenden im SGB II, Dezember 2019, Wiesbaden	15
Abbildung 6: Anteil der Haushalte mit SGB II-Bezug im Zeitverlauf, Wiesbaden	20
Abbildung 7: SGB II-Dichte in der Wiesbadener Bevölkerung nach Alter im Zeitverlauf	21
Abbildung 8: Armutsquote in der Wiesbadener Bevölkerung nach Alter, Wiesbaden 2019	22
Abbildung 9: Schulische Qualifikation der unter 25-jährigen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im SGB II in Wiesbaden, Dez. 2019 (ohne Schülerinnen u. Schüler)	24
Abbildung 10: Schulische Qualifikation der über 25-jährigen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im SGB II in Wiesbaden, Dezember 2019 (o. Schülerinnen u. Schüler)	25
Abbildung 11: Berufsabschluss der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten über 25 Jahren im SGB II in Wiesbaden, Dez. 2019 (ohne Schülerinnen u. Schüler)	26
Abbildung 12: Leistungsberechtigte SGB II, Arbeitslose SGB III und Beschäftigte ohne Berufsausbildung im Zeitverlauf, Wiesbaden	27
Abbildung 13: Art der Erwerbstätigkeit der erwerbstätigen Leistungsberechtigten im SGB II im Zeitverlauf seit 2015, in Wiesbaden (in %)	28
Abbildung 14: Integrationen aus September 2018 in eine Erwerbstätigkeit und nachfolgender SGB II-Bezug bis zu 12 Monate später, Wiesbaden	48
Abbildung 15: Integrationsquoten nach Geschlecht und Partnerschaftsstatus der BG, Stand Juni 19, in %	52
Abbildung 16: Erwerbsbeteiligung von Eltern nach Alter des Kindes zum 31.12.2019	53
Abbildung 17: Zugangssteuerung an den regionalen Standorten des KJC	55
Abbildung 18: Zielorientierte Eingliederungsstrategien für 25-Jährige und Ältere in Wiesbaden	56

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Geflüchtete im SGB II, Dezember 2019 in Wiesbaden	11
Tabelle 2:	Regelleistungen bei Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld in 2020 und 2019....	17
Tabelle 3:	Zahlungsansprüche in 2019.....	18
Tabelle 4:	Erwerbstätige eLb in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung im September 2019, Wiesbaden	29
Tabelle 5:	Notwendiges Bruttoarbeitsentgelt pro Monat beim Bezug vorrangiger Leistungen, um keine Grundsicherungsleistungen gemäß SGB II zu beziehen.....	31
Tabelle 6:	Notwendiges Bruttoarbeitsentgelt pro Monat beim Bezug vorrangiger Leistungen, um keine Grundsicherungsleistungen gemäß SGB II zu beziehen.....	31
Tabelle 7:	Notwendiges Bruttoarbeitsentgelt pro Monat um weder vorrangige Leistungen noch Grundsicherungsleistungen gemäß SGB II zu beziehen	32
Tabelle 8:	Branchenübliche Bruttolöhne (Grenze 1. und 2. Quintil) pro Monat für Westdeutschland 2018	33
Tabelle 9:	Eingliederungsleistungen für unter 25-Jährige SGB II-Leistungsberechtigte ohne Berufsausbildung im Jahr 2019 und 2018 in Wiesbaden	35
Tabelle 10:	Eingliederungsleistungen für über 25-Jährige SGB II-Leistungsberechtigte im Jahr 2019 und 2018 in Wiesbaden.....	38
Tabelle 11:	BuT Jahreswerte 2019 (kumulierte Zahlen) und Quoten der Inanspruchnahme durch SGB II-Leistungsberechtigte, Wiesbaden.....	44
Tabelle 12:	BuT Jahreswerte 2019 der SGB II-Leistungsberechtigte im Vergleich zu 2018, Wiesbaden	45
Tabelle 13:	BuT Jahreswerte der SGB II-Leistungsberechtigte im Vergleich, Wiesbaden	46
Tabelle 14:	Integrationen und Eintritte in eine Beschäftigung in Wiesbaden im Zeitverlauf.....	46
Tabelle 15:	Die häufigsten Branchen (WKZ) bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung im Jahr 2019.....	49
Tabelle 16:	Die häufigsten Branchen (WKZ) bei Aufnahme einer geringfügigen Beschäftigung im Jahr 2019	49
Tabelle 17:	Anteil der „nachhaltigen“ Integrationen, die ein Jahr später noch in einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung sind, Wiesbaden im Zeitverlauf.....	50
Tabelle 18:	Integrationsquoten von LZB im Zeitverlauf, Wiesbaden	50
Tabelle 19:	Integration in berufliche oder vollschulische Ausbildung im Zeitverlauf	51
Tabelle 20:	Strategietypisierung für unter 25-jährige Leistungsberechtigte ohne Berufsausbildung, Wiesbaden	58
Tabelle 21:	Ist-Ausgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende 2019 und 2018 in Wiesbaden	60
Tabelle 22:	Ausgaben für Eingliederungsleistungen nach Maßnahmearten 2019 in Wiesbaden	60

Anhang

Übersicht 1:	Struktur der Bedarfsgemeinschaften.....	61
Übersicht 2:	Personen mit Anspruch auf SGB II-Leistungen.....	61
Übersicht 3:	Altersstruktur der SGB II-Leistungsberechtigten	62
Übersicht 4:	Arbeitsmarktteilhabe der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten	62
Übersicht 5:	Erwerbstätigkeit der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten	63
Übersicht 6:	Teilnehmendenzahlen an Eingliederungsmaßnahmen	64
Übersicht 7:	Kurzerläuterungen zu den Eingliederungsmaßnahmen (Rechtsgrundlagen ab 01.04.2012)	65
Übersicht 8:	Kennzahlen nach § 48a SGB II	67

1 Das Jahr 2019 im Überblick

	Dezember 2019		Veränderungen zu Dezember 2018	
	abs.	%	abs.	%
Entwicklung Fallzahlen				
Bedarfsgemeinschaften (BG) insg.	14.091	100,0%	- 776	- 5,2 %
davon				
Alleinstehende	5.898	41,9%	- 1.028	- 14,8 %
Mehrere Erwachsene ohne Kinder	2.371	16,8%	+ 532	+ 28,9 %
Mehrere Erwachsene mit Kindern	3.120	22,1%	- 28	- 0,9 %
Alleinerziehende	2.702	19,2%	- 252	- 8,5 %
Personen insg.	29.194	100,0%	- 1.641	- 5,3 %
davon				
bis unter 15 Jahre	8.827	30,2%	- 579	- 6,2 %
15 bis unter 25 Jahre	3.963	13,6%	- 289	- 6,8 %
25 Jahre bis unter 35 Jahre	4.649	15,9%	- 317	- 6,4 %
35 Jahre bis unter 50 Jahre	6.632	22,7%	- 441	- 6,2 %
50 Jahre und älter	5.123	17,5%	- 15	- 0,3 %
Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb) insg.	19.796	100,0%	- 1.009	- 4,8 %
davon				
männlich	9.354	47,3%	- 532	- 5,4 %
weiblich	10.442	52,7%	- 477	- 4,4 %
Erwerbstätigkeit von SGB II-Leistungsberechtigten				
eLb mit Erwerbseinkommen insg.	6.614	100,0%	- 430	- 6,1 %
davon				
männlich	3.308	50,0%	- 225	- 6,4 %
weiblich	3.306	50,0%	- 205	- 5,8 %
davon				
geringfügig Beschäftigte	2.107	31,9%	- 132	- 5,9 %
sozialversicherungspflichtig Beschäftigte	4.047	61,2%	- 278	- 6,4 %
Selbständige	460	7,0%	- 20	- 4,2 %
darunter				
mit mehreren Erwerbseinkommen	352	5,3%	- 55	- 13,5 %
mit Erwerbseinkommen > 800 €	2.602	39,3%	- 245	- 8,6 %
Arbeitslosigkeit von SGB II-Leistungsberechtigten				
Arbeitslose insg.	7.089	100,0%	- 412	- 5,5 %
davon				
unter 25 Jahre	685	9,7%	- 87	- 11,3 %
25 Jahre und älter	6.404	90,3%	- 325	- 4,8 %
davon				
männlich	3.550	50,1%	- 228	- 6,0 %
weiblich	3.539	49,9%	- 184	- 4,9 %
Eingliederungsmaßnahmen				
Teilnehmer/innen an Eingliederungsmaßnahmen (ohne Einmalleistungen) insg.	12.605	100,0%	- 576	- 4,4 %
davon				
unter 25 Jahre	2.079	16,5%	+ 83	+ 4,2 %
25 Jahre und älter	10.526	83,5%	- 659	- 5,9 %
darunter				
... Förderung der Berufsausbildung	569	4,5%	- 22	- 3,7 %
... Förderung in Umschulung oder beruflicher Weiterbildung	577	4,6%	- 68	- 10,5 %
Integrationen in den Arbeits- und Ausbildungsmarkt				
Integrationen (Daten der BA)	5.051	100,0%	- 229	- 4,3 %
darunter				
Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung	4.151	82,2%	- 285	- 6,4 %
Integrationen Alleinerziehender	646	12,8%	- 162	- 20,0 %

2 Vorbemerkungen

Eingliederungsbericht SGB II stellt jährlich die wichtigsten Strukturen und Entwicklungen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende dar.

Es werden sowohl die Strukturdaten der Leistungsberechtigten im SGB II (Fallzahlen, Dauer des Leistungsbezugs, Qualifikationsniveau der Leistungsberechtigten etc.) dargestellt als auch weiterführende Analysen durchgeführt (bspw. Berechnung von Ausstiegslöhnen aus dem SGB II in Wiesbaden).

Weitere Themen sind die Inanspruchnahme von Bildungs- und Teilhabe-Leistungen oder die Integrationen in Erwerbstätigkeit. Es werden auch die Teilnahmen an Fördermaßnahmen dokumentiert, die das kommunale Jobcenter mit den Eingliederungsmitteln des Bundes im Jahr 2019 umgesetzt hat. Damit erfüllt der Geschäftsbericht auch die Funktion eines Eingliederungsberichts gemäß § 4 der Verwaltungsvereinbarung über die vom Bund zu tragenden Aufwendungen des zugelassenen kommunalen Trägers der Grundsicherung vom 6.1.2005.

Eine Besonderheit der vorliegenden Berichterstattung ist die Ergänzung der SGB II-Quoten für die Wiesbadener Bevölkerung um die Berechnung einer gesamten „Armutsquote“, die alle Grundsicherungsleistungen mit einschließt: d. h. in dieser Statistik werden alle Personen in Wiesbaden ausgewiesen, die Grundsicherungsleistungen gemäß SGB II, SGB XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen.

Denn das gibt über die reine SGB II-Quote hinaus nochmal ein differenzierteres Bild auf die Armutslage einer Kommune. Ebenso wird die Gruppe der Geflüchteten innerhalb der SGB II Leistungsberechtigten gesondert betrachtet.

Die hier zugrunde liegenden Daten basieren auf dem Berichtszeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2019. Zahlreiche Daten von Dezember 2019 liegen erst im April 2020 vollständig vor, mit einer Wartezeit von drei Monaten. Dieses Prinzip im Sinne der Datengüte gilt nicht nur für den Wiesbadener Geschäftsbericht zum SGB II, sondern wird auch in der amtlichen Statistik zum SGB II grundsätzlich so gehandhabt. Der Bericht bedient sich verschiedener Datengrundlagen: Es werden sowohl eigene, prozessproduzierte Daten des Wiesbadener Jobcenters aus der Fachsoftware OPEN/Prosoz ausgewertet, als auch die amtliche Statistik der Bundesagentur für Arbeit (BA), um detaillierte Auswertungen zu ermöglichen. Darüber hinaus werden auch Sonderauswertungen der BA analysiert, ergänzende Ergebnisse nicht-amtlicher Studien aufgeführt und SAP-Auszüge für die Finanzbuchhaltung ausgewiesen. Ebenso sind auch Bevölkerungsstatistiken oder Arbeitsmarktstatistiken verschiedener Quellen herangezogen worden, um die Analysen auf eine breitere Basis zu stellen. Die jeweils verwendete Datenquelle und der Bezugszeitraum werden sowohl im Text vermerkt als auch unter den Tabellen und Abbildungen aufgeführt.

3 Entwicklungen der Fallzahlen im SGB II

In diesem Kapitel werden die allgemeinen Entwicklungen der Fallzahlen im SGB II dargestellt, differenziert für Bedarfsgemeinschaften¹, für Leistungsberechtigte² und insbesondere für Kinder. Neben dem aktuellen Bestand und der Entwicklung im Zeitverlauf interessieren auch die bisherigen Dauern des Leistungsbezugs. Ebenso spielt die Betrachtung des Armutsrisikos - also das Risiko, existenzsichernde Leistungen zu beziehen - eine wichtige Rolle.

¹ Bedarfsgemeinschaften sind Haushalte, in denen mindestens eine Person unter 65 Jahren auf Leistungen aus der Grundsicherung angewiesen ist und diese auch bezieht.

² Leistungsberechtigte sind alle Personen mit Anspruch auf SGB II-Leistungen, die diese Leistungen auch beziehen.

3.1 Personen und Bedarfsgemeinschaften

Im Dezember 2019 erhielten **14.091 Bedarfsgemeinschaften** (BG) Leistungen gemäß SGB II. Das entspricht einem Rückgang um 776 BG bzw. 5,2 % gegenüber dem Vorjahr.

Die Strukturen der Bedarfsgemeinschaften in Wiesbaden sind seit Jahren weitgehend stabil - auch wenn, das sei hier schon vorweg gegriffen, sich die Struktur der Leistungsberechtigten aufgrund der Zuwanderung und auch einer positiven Arbeitsmarktlage sukzessive verändert. Aufgrund der dynamischen Entwicklungen rund um das neuartige Corona-Virus und der Auswirkungen der ergriffenen Maßnahmen auf den Arbeitsmarkt, ist jedoch für 2020 mit einer erneuten Veränderungen bzw. einem Durchbrechen des Trends auszugehen. Dies muss beobachtet werden und zeitnah in den kundinnen- und kundenzentrierten Prozessen Eingang finden.

Eckdaten der Struktur für 2019:

- Im Durchschnitt leben in einer Bedarfsgemeinschaft 2,1 Personen.
- 59 % aller Bedarfsgemeinschaften sind Bedarfsgemeinschaften ohne Kinder; in etwa 41 % der Haushalte leben Kinder unter 18 Jahren.
- Unter allen Bedarfsgemeinschaften befinden sich 42 % Alleinstehenden-Haushalte.

In diesen 14.091 Bedarfsgemeinschaften leben 29.194 **leistungsberechtigte Personen**, die Leistungen gemäß SGB II, Grundsicherung für Arbeitsuchende, beziehen. 47 % der Leistungsberechtigten sind männlich und 53 % weiblich. Damit hat sich die Geschlechterverteilung gegenüber dem Vorjahr (48 % männlich, 52 % weiblich) leicht zu Ungunsten der Frauen verschoben. Nicht alle Leistungsberechtigten sind auch arbeitsuchend - wie die Bezeichnung der Hilfeleistung „Grundsicherung für Arbeitsuchende“ es eigentlich vermuten lässt - vielmehr lassen sich mehrere Gruppen der Leistungsberechtigten unterscheiden:

Einerseits gibt es die große Gruppe der **erwerbsfähigen Leistungsberechtigten**

(eLb), die konstant im Zeitverlauf gut zwei Drittel der Leistungsberechtigten ausmachen - und andererseits gibt es die **nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (neF)**, fast ausschließlich Kinder, die gemäß SGB II Sozialgeld als Leistungen zur Grundsicherung erhalten und Mitglied eines Haushaltes sind, in dem es mind. einen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten gibt. Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb) sind Leistungsberechtigte im Alter zwischen 15 und 64 Jahren, die nicht durch Krankheit oder Behinderung außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden pro Tag (15 Stunden pro Woche) erwerbstätig zu sein.

Ende des Jahres 2019 umfasst die Gruppe dieser eLb 19.796 Personen.

Die Entwicklung der Fallzahlen der Bedarfsgemeinschaften und der Leistungsberechtigten in den letzten Jahren erfolgt in Abbildung 1.

Die BA unterscheidet seit 2016 die Leistungsberechtigten noch differenzierter³, da seit 2005 bestimmte Konstellationen von Bedarfsgemeinschaften und Personen im Umfeld des SGB II entstanden sind, die durch das bisherige Zählkonzept statistisch nicht ausreichend abgebildet werden:

„Künftig werden alle Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes in der Statistik abgebildet. Dies bezieht sich auch auf Mitglieder von Bedarfsgemeinschaften (BG), die im bisherigen Zählkonzept nicht oder nicht systematisch berücksichtigt werden. Dabei handelt es sich insbesondere um Personen mit Anspruch auf:

- Leistungen für Auszubildende (§ 27 SGB II),
- Kranken- bzw. Pflegeversicherungszuschüsse zur Vermeidung von Hilfebedürftigkeit (§ 26 SGB II Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 3),
- ausschließlich Leistungen für Bildung und Teilhabe (§ 28 SGB II) oder
- ausschließlich einmalige Leistungen (§ 24 Abs. 3 SGB II).

³ Vgl. BA (2015): Revision der Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II - erweitertes Zähl- und Gültigkeitskonzept

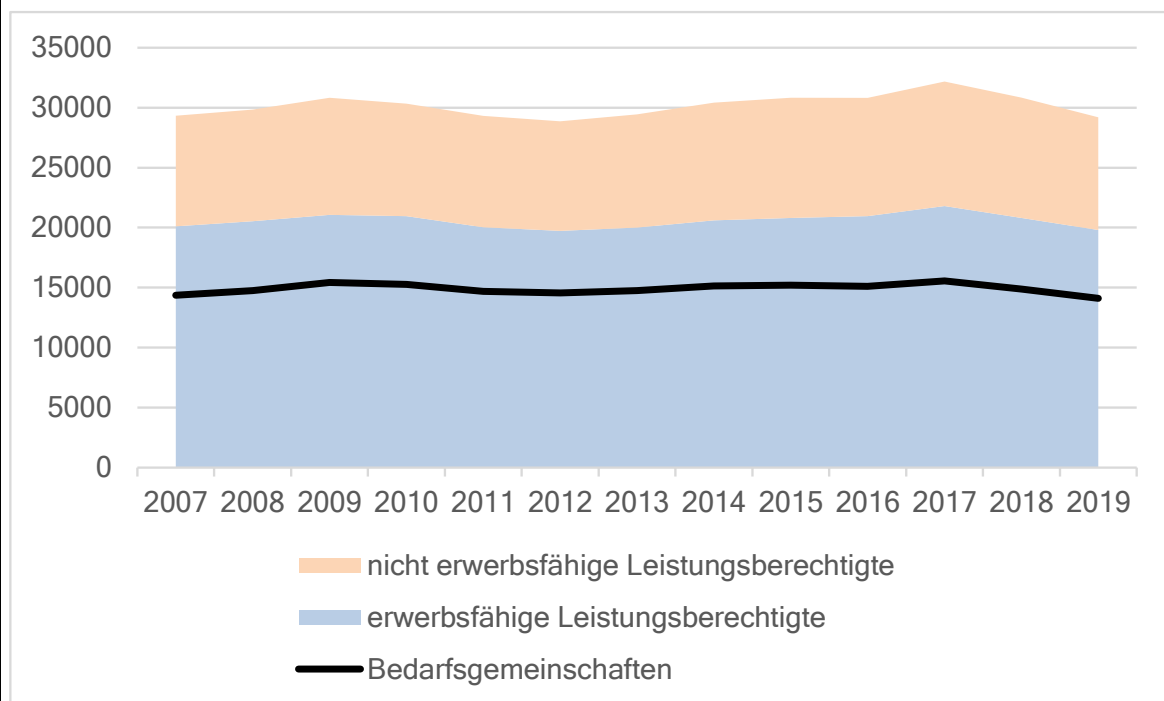
Daneben werden Personen einbezogen, die keinen Leistungsanspruch nach dem SGB II haben, aber mit anderen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Dazu gehören Personen, die aufgrund gesetzlicher Regelungen vom Leistungsanspruch nach dem SGB II ausgeschlossen sind sowie minderjährige Kinder ohne Leistungsanspruch. Kinder ohne Leistungsanspruch wurden bereits im bisherigen Zählkonzept als erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb) und nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (nEf) berücksichtigt. Sie werden auch weiterhin berichtet, nun aber innerhalb der Personengruppe der nicht Leistungsberechtigten und somit abgegrenzt von den Personen, die tatsächlich Leistungen nach

dem SGB II beziehen.(...) Das erweiterte Zähl- und Gültigkeitskonzept der Grundsicherungsstatistik SGB II bringt konzeptionelle sowie geringfügige quantitative Veränderungen in der Berichtssystematik mit sich.“⁴

Der Bericht stellt die Berechtigten nicht in dieser differenzierten Weise dar, wie es die BA durch ihre integrierte Datenbank kann, sondern unterscheidet im Wesentlichen nach eLb und nEf.

Personen, die nicht leistungsberechtigt gem. SGB II sind, werden in der Armutsrisikoquote (vgl. Kapitel 3.4) berücksichtigt, sofern sie Leistungen nach SGB XII oder AsylLG erhalten.

Abbildung 1: Bedarfsgemeinschaften, erwerbsfähige Leistungsberechtigte und nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte SGB II im Zeitverlauf, Wiesbaden



Quelle: Amt für Grundsicherung und Flüchtlinge Wiesbaden; OPEN/Prosoz; Geschäftsstatistik



Grundsatz und Planung

Es ist zu erkennen, dass für 2019 - nach dem Maximum der Fallzahlen in 2017 und einem Rückgang in 2018 - ein weiterer Rückgang zu verzeichnen ist. Das Niveau liegt etwas

über dem von 2012, als es mit 28.860 die niedrigste Fallzahl Leistungsberechtigter im Beobachtungszeitraum gab. Dem Rückgang liegen mehrere Faktoren zu Grunde. Zu

⁴ BA (2015): Revision der Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II - erweitertes Zähl- und Gültigkeitskonzept, S. 6f.

nennen sind hier vorrangig die nur um 130 verringerten Integrationen (vgl. Abschnitt 7.1) bei einer zuletzt um über eintausend eLbs gesunkenen Anzahl Leistungsberechtigter und unter diesen auch die nachhaltigen Integrationen. Zudem lässt sich eine erhöhte Inanspruchnahme der vorrangigen Leistungen Wohngeld und Kinderzuschlag in 2019 beobachten.

Dies könnte mit der ersten Stufe der Kinderzuschlags-Anpassung im Rahmen des Starke-Familien-Gesetzes ab 01. Juli 2019 zusammenhängen (Erhöhung von 170 € auf 185 € je Kind; Anrechnung von Kindeseinkommen nur noch zu 45 % statt 100 %). Weitere Übergänge in vorrangige Leistungen sind mit der zweiten Stufe der Kinderzuschlagsreform (sukzessives Absinken statt Abbruchkante bei höheren Einkommen; verminderte Anrechnung Elterneinkommens von 50 % auf 45 %; erweiterter Zugang⁵) und der Wohngeldnovelle ab 01.01.2020 zu erwarten. Das bedeutet, dass es durch die Veränderungen in den vorrangigen Leistungen des Wohngeldes und des Kindergeldzuschlags wie geplant dazu gekommen ist, dass einige Leistungsberechtigte nicht mehr anspruchsberechtigt sind.

Man sieht anhand der Grafik, dass relativ konstant ein Drittel der Leistungsberechtigten Kinder sind: nämlich nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte unter 15 Jahren.

Innerhalb der Gruppe der eLb muss man unterscheiden nach Arbeitslosen, nicht arbeitslosen Arbeitsuchenden und Nicht-Arbeitsuchenden.

Arbeitslose sind weniger als 15 Stunden in der Woche erwerbstätig, stehen dem Arbeitsmarkt zur Verfügung, suchen eine Beschäftigung und nehmen nicht an einer arbeitsmarktpolitischen Maßnahme teil.

Nicht arbeitslose Arbeitsuchende sind Erwerbstätige, die mindestens 15 Stunden wöchentlich einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder einer Selbständigkeit nachgehen, oder auch Teilnehmende in arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen.

Die **Nicht-Arbeitsuchenden** schließlich sind eine heterogene Gruppe von Personen, die aus verschiedenen Gründen dem Arbeitsmarkt momentan nicht zur Verfügung stehen:

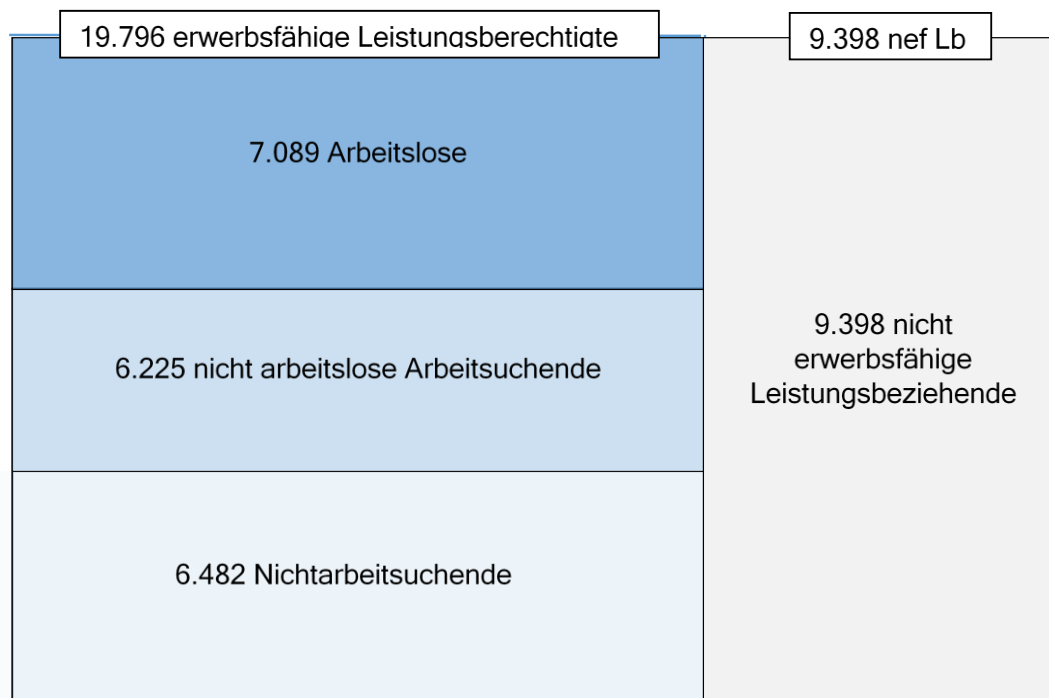
- Schülerinnen und Schüler
- Auszubildende
- Erziehungsleistende mit Kindern unter 3 Jahren
- pflegende Angehörige
- Teilnehmende in längerfristigen Maßnahmen zur Weiterbildung bzw. Umschulung
- Erwerbstätige ohne weitere Arbeitsmarkterfügbarkeit⁶.

Diese beschriebenen Gruppen der leistungsberechtigten Personen im SGB II verteilen sich Ende des Jahres 2019 wie folgt (vgl. Abbildung 2):

⁵ Fehlen Familien zur Vermeidung der Hilfebedürftigkeit nach SGB II nur noch 100 €, wenn man ihr Einkommen, Kindergeld, Kinderzuschlag und ggf. Wohngeld heranzieht, wird ein Zugang zum erweiterten Kinderzuschlag gewährt.

⁶ D. h. die Personen gehen einer - oftmals Vollzeit - Erwerbstätigkeit nach, aber haben weder zeitlich die Möglichkeit, die Erwerbstätigkeit auszubauen (durch fehlendes Jobangebot oder eingeschränkte Verfügbarkeit bspw. durch Kinderbetreuung), noch haben sie realistische Chancen auf dem Arbeitsmarkt, mehr Lohn für ihren ausgeübten Beruf - bspw. in einer anderen Anstellung - zu bekommen.

Abbildung 2: Personen im SGB II, Dezember 2019 in Wiesbaden



Quelle: Amt für Grundsicherung und Flüchtlinge Wiesbaden; OPEN/Prosoz; eigene Berechnung und Darstellung



Grundsatz und Planung

Im Vergleich zu 2018 ist die Zahl der Leistungsberechtigten erneut gesunken: um insgesamt 776 Personen, das entspricht über 5 %. Zwar ist damit der Rückgang in absoluten Zahlen geringer als im Vorjahr. Anteilig fällt er jedoch noch rund einen Prozentpunkt höher aus.

Auch deutschlandweit lässt sich für Dezember 2019 ein deutlicher Rückgang der Leistungsberechtigten zum Vorjahresmonat um 5,5 % konstatieren.⁷

Der Anteil der ausländischen Leistungsberechtigten stieg in der Vergangenheit stetig an: Besaßen im Jahr 2013 noch 35 % aller erwerbsfähigen Leistungsberechtigten eine ausländische Staatsangehörigkeit, sind es in 2019 schon 48 %. Im Vorjahr waren es 47 %. Ob dies als Tendenz zur Stabilisierung interpretiert werden kann, bleibt abzuwarten.

Das hängt insbesondere mit dem gestiegenen Aufkommen Geflüchteter der letzten Jahre zusammen sowie deren

Einmündung in den Rechtskreis SGB II. Diese Entwicklung muss, wie auch schon begonnen, mittel- und langfristig unter der Perspektive Strukturveränderung der Leistungsberechtigten im Blick behalten werden. Dabei steht insbesondere die Frage im Mittelpunkt, wie sich damit auch die Ressourcen und Bedarfe verändern. Entsprechende Maßnahmen sind in das Portfolio aufzunehmen bzw. zu entwickeln.

Ein Anliegen des Berichts ist deshalb auch die Beobachtung der Geflüchteten im SGB II. Hier wird im Vergleich zum Vorjahr ein weiterer Zuwachs verzeichnet, von damals 3.761 auf nun 4.123 Personen (+ knapp 10 %). Dabei wuchs die Gruppe der nef anteilig stärker als die der eLb. Der Anteil Geflüchteter an allen Personen im SGB II-Bezug liegt damit bei 14 % und ist somit gegenüber dem Vorjahr um zwei Prozentpunkte angestiegen.

⁷ BA: Bedarfsgemeinschaften und deren Mitglieder - Deutschland, West/Ost, Länder und Kreise (Monatszahlen) - Dezember 2019, Tabelle 1

Tabelle 1: Geflüchtete⁸ im SGB II, Dezember 2019 in Wiesbaden

4.123 Personen			
darunter	2.790 eLb	68% (55 % männlich)	
	1.333 nef	32% (51 % männlich)	
darunter	1295 im Alter < 15 Jahre		
	823 im Alter 15-24 Jahre		
	1645 im Alter 25-49 Jahre		
	360 im Alter >= 50 Jahre		
darunter	562 Personen, die in einer GU leben	14%	
unter allen eLb	968 Personen mit Teilnahme an einem Integrationskurs		35%
	688 Personen mit Teilnahme an einer Maßnahme ohne Integrationskurs		25%
unter allen eLb	181 mit einer Ausbildung		6%
	26 mit einer Umschulung		0,9%
	461 mit einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung		17%
	206 mit einer geringfügigen Beschäftigung		7%
die Leistungsberechtigten leben in			
1.797 Bedarfsgemeinschaften			
darunter	761 Alleinstehende		42%
	295 Bedarfsgemeinschaften ohne Kinder		16%
	174 Alleinerziehende		10%
	567 Bedarfsgemeinschaften mit Kindern		32%

Quelle: Amt für Grundsicherung und Flüchtlinge Wiesbaden; OPEN/Prosoz; eigene Berechnung und Darstellung



Grundsatz und Planung

Geflüchtete sind hier so definiert, dass sie einen entsprechenden Aufenthaltstitel haben, der sie zum Bezug von SGB II-Leistungen berechtigt und erst ab dem 1.1.2015 den Leistungsbezug begonnen haben. Damit werden Geflüchtete, die sich schon länger in Deutschland aufhalten nicht mehr miteingerechnet, aber durchaus die Familienangehörigen der Geflüchteten (in Deutschland geborene Kinder; nachgezogene Familienangehörige). Dies schlägt sich auch in der Struktur nieder: der Anteil von nef unter 15 Jahren ist gegenüber dem Vorjahr angestiegen. Der Anteil von BGs Alleinstehender ist um ganze 12 Prozentpunkte gesunken.

Für die Gruppe der Geflüchteten wurde im September 2016 ein eigenes Team innerhalb des Kommunalen Jobcenters (KJC) eingerichtet, das sich um die Leistungssachbearbeitung und das Fallmanagement, d.h. unter anderem um die Zuführung in geeignete, teilweise speziell eingerichtete Maßnahmen, kümmert - dieses Team wurde seither personell erweitert und auch der Fallzahlenschlüssel ist niedriger als im Fallmanagement SGB II.

Im Verhältnis zu den anderen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ist

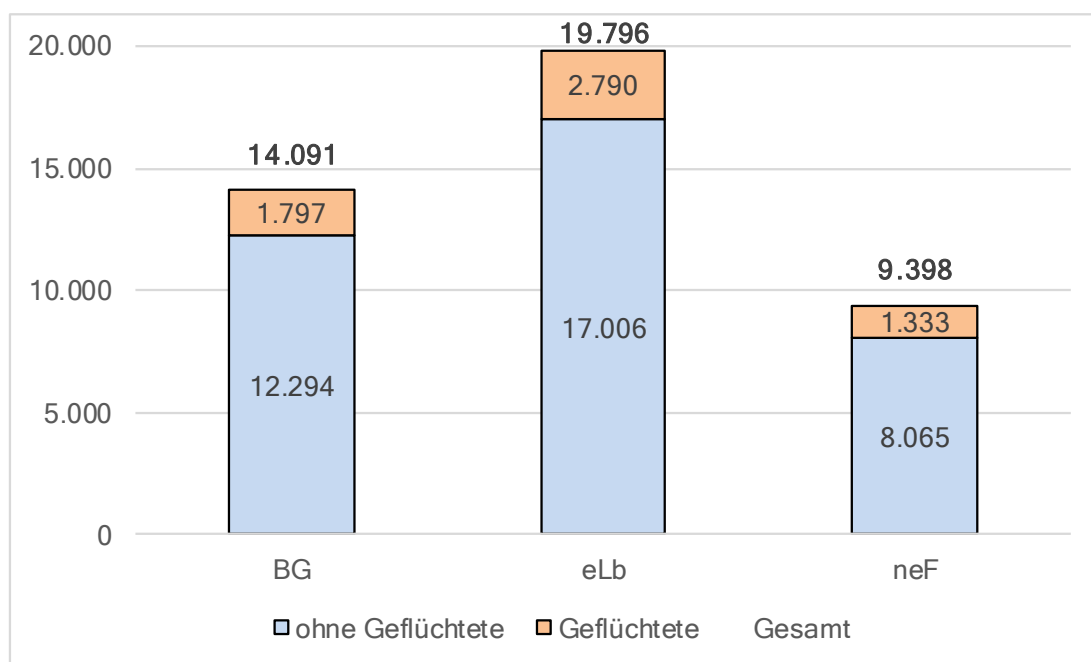
die Gruppe der Geflüchteten weiterhin eher jung geprägt. Das bedeutet, dass gerade auch im Übergang Schule - Beruf eine große Gruppe junger Geflüchteter adressiert wird, bei der es darum geht, ggf. Grundbildung sicherzustellen, die deutsche Sprache zu lernen und dann mit Hilfe einer Berufsorientierung bestenfalls in eine Ausbildung zu münden. Allerdings, so zeigen die Erfahrungen, ist der Erwerb der deutschen Sprache langwieriger als gedacht. Damit verbunden ist die Aufnahme einer Ausbildung für die meisten jungen Erwachsenen noch nicht geeignet, da das Sprachniveau nicht für die Anforderungen der Berufsschule ausreicht. Dennoch lässt sich ein kleiner Zuwachs für eLbs in Ausbildung beobachten, von 5 % auf 6 %. Im Maßnahmenportfolio werden zielgruppenspezifische Förderbedarfe aufgegriffen und berücksichtigt (bspw. in „AGHplus“, einer Arbeitsgelegenheit mit Sprachförderung oder in den Angeboten des BitZ - Berufliches Integrations- und Trainingszentrum). Dennoch gibt es auch eine hohe Erwerbsorientierung statt dem Interesse an einer Qualifizierung. Speziell für die Gruppe der jungen Erwachsenen wurde auch im

⁸ Personen mit laufendem SGB II-Bezug und Beginn des Bezugs ab dem 1.1.15 oder später mit Zugangsursache AsylbLG oder einem entsprechendem Aufenthaltstitel, der zu SGB II-Leistungen berechtigt.

Fallmanagement Jugend ein gesondertes Team aufgestellt, das sich um die Belange der jungen Geflüchteten im Übergang Schule - Beruf kümmert. Ebenso arbeitete der Arbeitskreis „Übergang Schule - Beruf

junger Geflüchteter“ weiter, der aus vielen Akteuren der Jugendberufshilfe zusammengesetzt ist und sich rechtskreisübergreifend mit Bedarfen und Versorgungslücken befasst.

Abbildung 3: Anteil Geflüchteter an allen Personen im SGB II, Dezember 2019 in Wiesbaden



Quelle: Amt für Grundsicherung und Flüchtlinge Wiesbaden; OPEN/Prosoz; eigene Berechnung und Darstellung



Grundsatz und Planung

3.2 Dauern des SGB II Bezugs

Einkommensarmut insgesamt, wie auch der hier betrachtete SGB II-Bezug, hat sich deutschlandweit stark verfestigt (z. B. Spannagel 2018; Groh-Samberg 2014).⁹ Der Begriff verfestigte Armut beschreibt die Tatsache, dass die meisten der Leistungsberechtigten seit Jahren im Grundsicherungsbezug sind bzw. diejenigen, die es schaffen, den Leistungsbezug zu verlassen, kehren mit einer hohen Wahrscheinlichkeit wieder in den Bezug zurück - sie pendeln zwischen Bezug und Nicht-Bezug, verbleiben aber stets in einer prekären finanziellen

Lebenslage. Dabei ist das Risiko dauerhafter Armut für bestimmte soziodemografische Gruppen erhöht, wobei der formale Bildungsabschluss als Faktor mit zentraler Bedeutung ausgemacht werden kann. Dennoch schützt Bildung alleine nicht vor verfestigter Armut: Bspw. weisen auch einige Haushaltsformen, wie die Alleinerziehung, eine erhöhte Wahrscheinlichkeit auf, in verfestigter Armut zu leben. Zusammenfassend kann man sagen: Von Armut betroffene Personen weisen erhöhte Teilhabers Risiken in vielen weiteren Lebensbereichen auf; das Armutsrisiko

⁹ Spannagel, Dorothee (2018): Dauerhafte Armut und verfestigter Reichtum. WSI-Verteilungsbericht 2018 (WSI Report Nr.43).

Groh-Samberg, Olaf (2014): No way out - Dimensionen und Trends der Verfestigung der Armut in Deutschland, in: Sozialer Fortschritt 12/2014, S. 307-315

konzentriert sich auf bestimmte Bevölkerungsgruppen, und es ergibt sich das Risiko, dass sich die Armut oft über Generationen fortsetzt.

Langzeitbezug bedeutet nicht zwangsläufig auch Langzeitarbeitslosigkeit. Denn ein Drittel der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten geht einer Erwerbstätigkeit nach, deren Einkommen jedoch nicht das Existenzminimum der Bedarfsgemeinschaft deckt, so dass durch SGB II-Leistungen aufgestockt werden muss. Deswegen ist es irreführend und kontextverengend von Langzeitarbeitslosen - wie es sooft nicht nur medial getan wird, sondern auch in Fachdiskursen - zu sprechen, da sie nur eine Teilgruppe der Leistungsberechtigten ausmachen. In einer bundesweiten, repräsentativen Untersuchung ergibt sich innerhalb der dauerhaft Armen ein Anteil Erwerbstätiger von über 20 % (Spannagel 2018, S. 10)!

Daten für Wiesbaden zeigen ebenfalls, dass es einen größeren Anteil an Langzeitbeziehenden gibt, die auch bei kurzzeitigen Ausstiegen aus dem Hilfebezug sehr oft wieder in diesen zurückkehren müssen (vgl. Kapitel 7.1).

Besonders trifft die dauerhaft prekäre Situation mit sehr eingeschränkter gesellschaftlicher Teilhabe die Kinder in Bedarfsgemeinschaften mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten - das sind immerhin knapp ein Drittel der Leistungsberechtigten im SGB II. Außerdem korreliert die Höhe des zu erreichenden Bildungsabschlusses negativ mit Armut - und das Risiko steigt, dass die Kinder im eigenen Erwachsenenalter Grundsicherungsleistungen beziehen müssen.¹⁰

Zwar ist über ein Viertel der LZB erwerbstätig (28 %¹¹), aber zwei Drittel sind nicht am Arbeitsmarkt beteiligt. Die Unterscheidung der beiden Gruppen ist aber essentiell, will man sich der Problematik des Langzeitbezugs nähern, denn wie Studien zeigen, ist gerade die Erwerbstätigkeit und

der damit einhergehende Anschluss an den Arbeitsmarkt ein wesentliches Kriterium für Teilhabeempfinden und Lebenszufriedenheit.

Hinzu kommt der Aspekt, der fehlenden gesellschaftlichen Teilhabe, die durch die langanhaltende finanzielle Ressourcenknappheit bedingt ist. Gerade für die unter 25-Jährigen zeigen Befunde, dass diese Gruppe sehr stark in ihrer empfundenen Teilhabe durch die begrenzten materiellen Möglichkeiten eingeschränkt ist.¹²

Analysen belegen eindrücklich, inwiefern die Regelleistungen zwar eine existenzsichernde Versorgung bereitstellen, aber dass sie nicht in der Lage sind, eine gesellschaftlich adäquate Konsum- und somit auch Teilhabeposition zu gewährleisten.¹³ Dieser soziale Ausschluss ist gravierender umso länger er andauert. Dies betrifft alle LZB: weniger intensiv diejenigen, die erwerbstätig sind, deutlich intensiver diejenigen, die nicht erwerbstätig sind.

Es wurde bereits deutlich, dass die erwerbsfähigen Personen im SGB II-Bezug heterogene Situationen aufweisen und nicht zwangsläufig einem dauerhaften Ausschluss aus dem Arbeitsmarkt unterliegen. Richtig ist jedoch, dass Langzeitleistungsbeziehende anhaltend in eingeschränkten materiellen Verhältnissen leben, unabhängig von ihrer Einbindung in den Arbeitsmarkt. Natürlich korrelieren Arbeitslosigkeit und SGB II-Bezug stark: Da die SGB II-Leistungen („Grundsicherung für Arbeitsuchende“) eine Transferleistung ist, die auf Antrag die Existenzsicherung der Einzelnen im Kontext der Kosten in einer Bedarfsgemeinschaft gewährleistet, ist ihr Bezug einerseits davon abhängig, wie viele Personen in einem Haushalt leben und andererseits wie hoch

¹⁰ Zabel, Cordula (2018): Familien mit Arbeitslosengeld-II-Bezug: Kinder profitieren von der Förderung der Eltern. (IAB-Kurzbericht 27/2018).

¹¹ BA (2019): Strukturen Langzeitleistungsbezieher Dezember 2019.

¹² Vgl. Sthamer, Evelyn/Brülle, Jan/Opitz, Lena (2013): Inklusive Gesellschaft - Teilhabe in Deutschland. Zur sozialen Teilhabe von Menschen in prekären Lebenslagen, Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik (Hrsg.), S. 75f.

¹³ Vgl. Becker, Irene/Schüssler, Reinhard (2014): Das Grundsicherungsniveau. Ergebnis der Verteilungsentwicklung und normativer Setzungen, Hans-Böckler-Stiftung, Arbeitspapier 298, S. 110 ff.

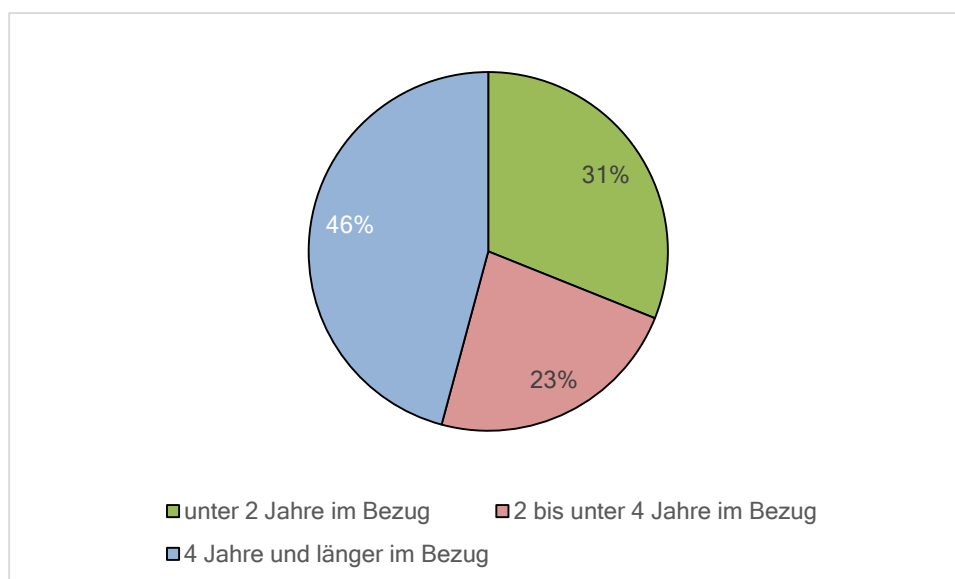
das Einkommen der Mitglieder dieses Haushalts insgesamt ist.¹⁴

Die Dauer des Bezugs ist per Definition deshalb länger als die Dauer der Arbeitslosigkeit, da die Arbeitslosigkeit deutlich leichter unterbrochen werden kann (z. B. Teilnahme an Fördermaßnahmen) als der Leistungsbezug. So kennzeichnet die

Dauer des Leistungsbezugs in aussagekräftiger Weise die Dauer der Armutslage der Leistungsberechtigten.

46 % aller Wiesbadener Leistungsberechtigten sind schon länger als 4 Jahre im SGB II-Bezug (Abbildung 4).

Abbildung 4: Verweildauern von Leistungsberechtigten im SGB II, Dezember 2019, Wiesbaden



Quelle: BA: Verweildauern im SGB II; Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II; eigene Darstellung; N=29.164



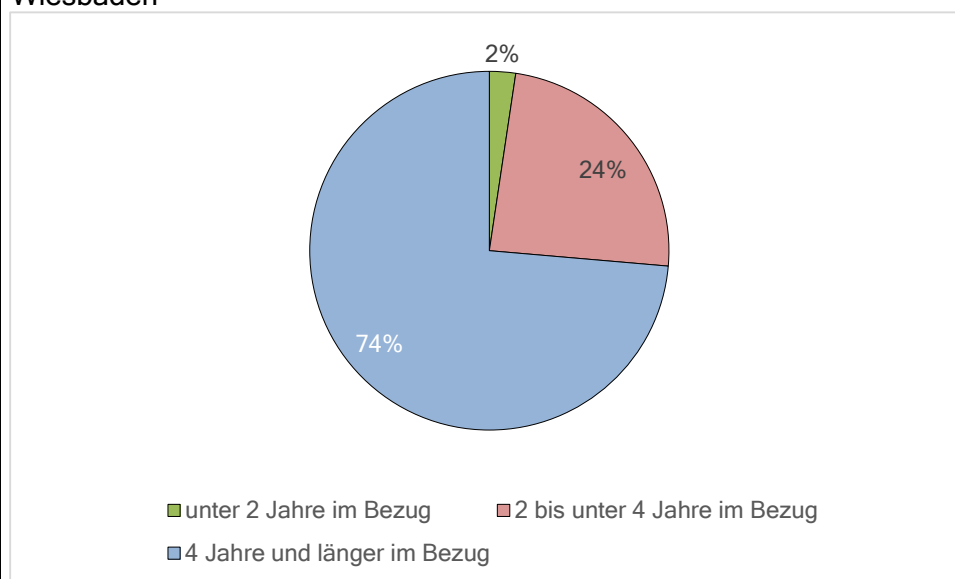
Grundsatz und Planung

Legt man die Definition der BA für sog. Langzeitleistungsbeziehende zu Grunde (in den letzten 24 Monaten mindestens 21 Monate Leistungen gemäß SGB II bezogen zu haben) zeigt sich, dass in Wiesbaden über zwei Drittel aller Leistungsberechtigten (69 %) Langzeitleistungsbeziehende sind. In den meisten statistischen Darstellungen fängt der Leistungsbezug wieder neu an zu zählen, sobald eine Unterbrechung des Bezugs vom mindestens 31 Tagen vorliegt; ist jemand länger als einen Monat nicht im SGB II-Bezug, wird bei erneutem Bezug die Dauer wieder bei null anfangen. Allerdings ist es deutlich aufschlussreicher, sich diese hier dargestellten Nettobezugsdauern anzusehen, d. h. wie lange sich jemand insgesamt im SGB II-Bezug befindet -

unabhängig davon, ob eine oder mehrere Unterbrechungen stattgefunden haben. Damit wird dann der schon beschriebene Aspekt mit abgebildet, dass viele der Leistungsberechtigten, die temporär den Bezug verlassen, wieder auf den Bezug von SGB II-Leistungen angewiesen sind. Addiert man für alle Langzeitleistungsbeziehenden die Dauern des Bezugs einfach auf, unabhängig davon, ob und wie lange eine Unterbrechung stattgefunden hat (siehe Abbildung 5), wird das Phänomen der verfestigten Armut noch augenscheinlicher. Denn dann beziehen 74 % (!) SGB II-Leistungen schon über 4 Jahre. Das gilt auch für die Teilgruppe der erwerbstätigen Langzeitleistungsbeziehenden, von denen 78 % mindestens 4 Jahre im Bezug sind.

¹⁴ Vgl. Lietzmann, Torsten/Uhl, Maria/Koller-Bösel, Lena (2013): Ursachen der Hilfebedürftigkeit: Arbeitslosigkeit ist nicht der einzige Risikofaktor, in: IAB-Forum, Heft 2/2013, S. 37

Abbildung 5: Verweildauern (Nettobezugsdauern: Dauer ohne Berücksichtigung von Unterbrechungen) von Langzeitleistungsbeziehenden im SGB II, Dezember 2019, Wiesbaden



Quelle: BA: Bestand an Langzeitleistungsbeziehern nach ausgewählten Merkmalen - Sonderauswertung; eigene Darstellung; N=14.061



Grundsatz und Planung

Von den in 2019 eingemündeten erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ins SGB II waren bereits 83 % zuvor schon im Bezug. Dieser Anteil ist stabil hoch im Zeitverlauf.¹⁵

Der dauerhafte Ausstieg aus dem Bezug von Transferleistungen gestaltet sich sehr schwierig - wie auch das Kapitel zu den Ausstiegslöhnen verdeutlichen wird (vgl. Kapitel 4.3): Viele Personen, denen es gelingt, den Leistungsbezug zu überwinden, tun dies nicht dauerhaft, sondern münden erneut in den SGB II-Bezug.

Außerdem ist die Integration in eine Erwerbstätigkeit nicht gleichbedeutend mit dem Ausstieg aus dem SGB II-Bezug: nur ca. 35 % Leistungsberechtigten, die in 2019 eine Erwerbstätigkeit aufnahmen, konnten mit dem Einkommen auch die Bedarfe des Haushalts decken¹⁶. Die anderen müssen zusätzlich aufstockende Leistungen beziehen, weil der Bedarf das Einkommen übersteigt.

Grundsätzlich können die Langzeitbeziehenden in zwei Gruppen unterschieden werden:

Einerseits die Gruppe derer, bei denen mit langem SGB II-Bezug auch der langjährige Ausschluss vom Arbeitsmarkt einhergeht - und die Gruppe derjenigen, die erwerbstätig sind, aber aufstockende Leistungen beziehen müssen, da ihr Einkommen nicht reicht, das Existenzminimum abzudecken.

Gemäß Hohmeyer und Lietzmann liegt der Anteil von Langzeitarbeitslosen mit einer stark verfestigten Armutserfahrung, die über sechs Jahre hinweg durchgängig keiner Erwerbstätigkeit im SGB II-Bezug nachgegangen sind, nach einer deutschlandweiten Auswertung von Individualdaten, bei rund 15 %.¹⁷

Das Teilhabechancengesetz ab 01.01.2019 setzt mit gezielter Förderung der Arbeitsverhältnisse dort an, um die Beschäftigung von langfristigen LZB gesondert zu fördern und Teilhabe zu

¹⁵ Vgl. Daten der BA (2020): Kreisreport SGB II, Zugang in Regelleistungsbezug, Wiesbaden, Bezugsjahr 2019

¹⁶ Vgl. IWAK (2020): Tableau zu den optionalen Zielen der Kommunalen Jobcenter in Hessen, Indikator 6. Integrationen in bedarfsdeckende Erwerbstätigkeit

¹⁷ Hohmeyer, Katrin/Lietzmann, Torsten (2016): Langzeitleistungsbezug und -arbeitslosigkeit: Struktur, Entwicklung und Wirkung arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen. IAB „Aktuelle Berichte“ 8/2016, S. 2ff.

ermöglichen. Mit den Maßnahmen gem. § 16i SGB II konnten bisher in 2019 69 Menschen erreicht werden (vgl. Kapitel 5.2).

3.3 Leistungen und Zahlungsansprüche

Im SGB II werden sogenannte „passive“ und „aktive“ Leistungen unterschieden. „Aktive Leistungen“ sind in der Regel Eingliederungsleistungen für Fördermaßnahmen, die in Wiesbaden durch Fallmanagementfachkräfte eingeleitet werden. „Passive Leistungen“ bezeichnen die gezahlten Geldleistungen, die den Lebensunterhalt und die Kosten der Unterkunft der Leistungsberechtigten decken.

Die **Zahlungsansprüche pro Bedarfsgemeinschaft**¹⁸ setzen sich wie folgt zusammen:

- Regelleistungen (Arbeitslosengeld / Sozialgeld)
 - Ggf. Mehrbedarfe
 - Laufende Kosten für Unterkunft und Heizung (inkl. Betriebs- und Nebenkosten)
 - Ggf. einmalige Kosten für Wohnungsbeschaffung und Mietschulden; für erstmalige Wohnungsausstattung; für Bekleidungsausstattung
 - Krankenversicherungsbeiträge und ggf. Zuschüsse zur privaten KV
 - Ggf. Leistungen für Bildung und Teilhabe
- = **Bedarf** (der dazu abgegrenzte, sogenannte Regelbedarf umfasst nur die Regelleistungen + Mehrbedarfe + Kosten der Unterkunft)

Von einem so berechneten Bedarf werden abgezogen:

- Anrechenbares Einkommen bzw. Vermögen
= **Leistungsanspruch**
- Sanktionen
= **Zahlungsanspruch**¹⁹

Gemäß § 21 SGB II variiert der Mehrbedarf von Alleinerziehenden je nach Anzahl und Alter der Kinder zwischen 12 % und 60 % des Regelsatzes.

Die Regelleistungen sehen gemäß § 20 bzw. § 23 SGB II für das Jahr 2019, und im Vergleich in 2020, wie folgt aus:

¹⁸ Vgl. Definition: BA: Arbeitsmarkt in Zahlen - Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende, Bedarfe, Zahlungen und Einkommen, Dezember 2015, Methodische Hinweise

¹⁹ Die „Zahlungsansprüche“ kommen den vermeintlich gezahlten Geldleistungen am nächsten.

Tabelle 2: Regelleistungen bei Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld in 2020 und 2019

Regelleistungen	2020	2019
Erwachsene Leistungsberechtigte, die alleinstehend oder alleinerziehend sind oder mit minderjährigem Partner	432 €	424 €
Volljährige/r Partner/in in häuslicher Gemeinschaft	389 €	382 €
Über den Partner hinaus im Haushalt lebende erwachsene Leistungsberechtigte, die keinen eigenen Haushalt führen (18-24 Jahre)	345 €	339 €
Leistungsberechtigte Jugendliche vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres oder minderjähriger Partner (14-17 Jahre)	328 €	322 €
Leistungsberechtigte Kinder vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahr (6-13 Jahre)	308 €	302 €
Leistungsberechtigte Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (0-5 Jahre)	250 €	245 €

Quelle: Quelle: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/regelsaetze-1666914>; abgerufen am 21.02.2020/15 Uhr; eigene Darstellung



Grundsatz und Planung

In der folgenden Darstellung soll ein interkommunaler Vergleich mit den Rhein-Main-Städten Mainz, Darmstadt, Frankfurt und Offenbach hinsichtlich der gezahlten Leistungen erfolgen. In Wiesbaden, liegen die zweithöchsten durchschnittlichen Zahlungsansprüche je Bedarfsgemeinschaft vor (vgl. Tabelle 3). Nur in Darmstadt liegen sie knapp höher. Für Wiesbaden sind es insbesondere die Kosten der Unterkunft (KdU) und die dahinter liegenden hohen Mietpreise, die hohe Ausgaben generieren. Dies lässt sich für alle BG-Größen beobachten.

Die Zahlungsansprüche gegenüber dem Vorjahr sind in allen Rhein-Main-Großstädten jedoch deutlicher gestiegen als in Wiesbaden (+12€):

Frankfurt +48 €, Offenbach +35 €, Darmstadt +24 € und Mainz + 22 €. Während

Wiesbaden also im letzten Jahr schon einen deutlichen Anstieg verzeichnete, holen die Vergleichsstädte auf.

Die durchschnittlichen Summen der Anspruchshöhen sind von drei Faktoren maßgeblich abhängig, die in der Tabelle aufgeführt sind:

- Von der Größe der Bedarfsgemeinschaft: Denn mit steigender Personenzahl ergibt sich in der Regel auch ein höherer Bedarf und damit höhere Leistungen.
- Unterschiede im anzurechnenden Einkommen (und Sanktionen).
- Unterschiedliches Mietpreisniveau und damit auch Unterschiede in den Kosten der Unterkunft.

Tabelle 3: Zahlungsansprüche in 2019

Durchschnittliche Zahlungsansprüche SGB II (Zahlungsanspruch=Bedarf- anrechenbares Einkommen-Sanktionen)	Durchschnittliche Höhe der monatlichen Ansprüchen von SGB II- Leistungen in Euro je Bedarfsgemeinschaft im Dezember 2019				
	Wiesbaden	Mainz	Darmstadt	Frankfurt	Offenbach
Arbeitslosengeld II	406 €	419 €	401 €	401 €	393 €
Sozialgeld	166 €	137 €	184 €	138 €	105 €
Leistungen für Unterkunft und Heizung	546 €	488 €	540 €	538 €	509 €
nach Größe der Bedarfsgemeinschaften					
BG mit einer Person	388 €	366 €	378 €	399 €	360 €
BG mit zwei Personen	487 €	442 €	470 €	456 €	463 €
BG mit drei Personen	577 €	555 €	584 €	542 €	546 €
BG mit vier Personen	744 €	650 €	705 €	674 €	654 €
BG mit fünf und mehr Personen	958 €	813 €	951 €	906 €	793 €
Sozialversicherungsbeiträge	173 €	170 €	170 €	163 €	178 €
Durchschnittlicher Zahlungsanspruch je Bedarfsgemeinschaft insgesamt	1.095 €	1.051 €	1.101 €	1.057 €	1.035 €
nachrichtlich:					
Durchschnittliche Größe der Bedarfsgemeinschaft	2,1	2,0	2,2	2,0	2,2
Einkommen je BG mit dieser Einkommensart (abweichend: Sept. 19)	690 €	641 €	674 €	639 €	730 €

Quelle: BA: Arbeitsmarkt in Zahlen - Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende, Zahlungsansprüche von Bedarfsgemeinschaften, Dezember 2019, Tabellen 3 / Bedarfe, Zahlungen und Einkommen, Tabelle 6 September 2019/ Bedarfsgemeinschaften und deren Mitglieder nach dem SGB II, Tabelle 3.1 / Bedarfsgemeinschaften und deren Mitglieder nach dem SGB II, Dezember 2019; eigene Darstellung



Grundsatz und Planung

3.4 Armutsrisiken

Es existieren unterschiedliche Konzepte zur Definition von Armut. Die im wissenschaftlichen Kontext gängigste Definition von Armut bezeichnet all die Personen als arm, die mit ihrem Nettoäquivalenzeinkommen²⁰ unterhalb von 60 % des Medianeinkommens liegen. Insbesondere in wohlhabenden Wohlfahrtsstaaten ist dies legitim, da unter Berücksichtigung der Voraussetzungen zu gesellschaftlicher Teilhabe nicht an einem physischen Existenzminimum angeknüpft

werden sollte. Entsprechend wäre auch für diesen Bericht die Heranziehung einer relativen Operationalisierung zu bevorzugen.²¹ Die für diese Definition benötigten Einkommensdaten liegen aber kleinräumig nicht vor, so dass man sich aus einer kommunalen Perspektive einer anderen Definition bedienen muss. Somit wird im Folgenden von Personen oder Haushalten als „arm“ gesprochen, die Leistungen gemäß SGB II benötigen, um ein menschenwürdiges Leben führen zu

²⁰ Beim Äquivalenzeinkommen wird jede Person im Haushalt, je nach Alter, mit einem bestimmten Faktor gewichtet, so dass man dann auf ein Pro-Kopf-Nettoeinkommen kommt.

²¹ Vgl. Lietzmann/Tophoven/Wenzig (2011): Bedürftige Kinder und ihre Lebensumstände, in: IAB-Kurzbericht, Ausgabe 6, S. 2

können²². Dies ist *ein* gängiges Konzept in der Armutsforschung und in der Politik, das den Bezug von Grundsicherungsleistungen als Grenze zur Armut einschätzt²³.

Im Folgenden wird mit Armutsrisiko, in Anlehnung an die genannte Definition, das Risiko beschrieben, Existenzsicherungsleistungen zu beziehen. In einem ersten Schritt werden aber nur die Anteile der Haushalte und Altersgruppen dargestellt, die auf Grundsicherungsleistungen gemäß SGB II angewiesen sind. In einem zweiten Schritt wird aber auch dargestellt, wie groß der Anteil an der Wiesbadener Bevölkerung ist, der irgendeine Art der Grundsicherung bezieht (SGB II, SGB XII, Asylbewerberleistungsgesetz) - hier benannt als „Armutsrisiko“.

Im Dezember 2019 waren 12,2 % aller Wiesbadener Haushalte mit mindestens einer Person unter 65 Jahren²⁴ auf Leistungen aus der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) angewiesen (vgl. Abbildung 6). 2018 lag dieser Anteil bei 12,8 % und 2017 noch bei 13,4 % - es liegt also für den Zeitraum ein kontinuierlicher, leichter Rückgang vor.

Im Vergleich zum Vorjahr zeigt sich, dass das Risiko, SGB II-Leistungen beziehen zu müssen, für alle Haushaltstypen gesunken ist - außer für die Mehrpersonenhaushalte ohne Kinder. Besonders ausgeprägt ist der Rückgang bei Mehrpersonenhaushalten mit 3 und mehr Kindern. Der Rückgang ist mit bedingt durch einen verstärkten Bezug von vorrangigen Leistungen wie Kinderzuschlag und Wohngeld. Insbesondere die Erhöhung des Kinderzuschlags ab 01.07.2019 dürfte hier schon einen Niederschlag finden. In der Langzeitbetrachtung muss man beachten, dass das Haushaltszählverfahren des Amtes für Statistik und Stadtforschung der Stadt Wiesbaden ab 2019 verändert wurde. Dadurch ergibt sich eine leichte Erhöhung in der Grundgesamtheit „Mehrerwachsenenhaushalt mit Kindern“ bei gleichzeitiger Verringerung der Allein-erziehenden- und

Alleinstehenden-Haushalte. Das resultiert in kleineren Verschiebungen bei Betrachtung dieser BG-Typen.

Trotz der an sich positiven Entwicklung liegt das Risiko zum Bezug von Leistungen von SGB II für kinderreiche Haushalte bei knapp einem Drittel, für Haushalt mit einem oder zwei Kindern immerhin noch bei knapp einem Fünftel.

Dies verdeutlicht einen systematischen Zusammenhang: Mit Kindern - und für Eltern mit jedem weiteren Kind - steigt der benötigte Grundbedarf. Steht dann nur maximal ein Einkommen pro Haushalt zur Verfügung, kann dieses den Bedarf kaum existenzsichernd decken. Gerade dann nicht, wenn es ein Erwerbseinkommen aus einer un- oder angelernten Tätigkeit ist, die ohne eine Berufsausbildung ausgeführt wird. Da zwei Drittel aller erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im SGB II aber nicht über eine Berufsausbildung verfügen, ist die Ausgangslage auf dem Arbeitsmarkt entsprechend ungünstig und ein bedarfsdeckendes Einkommen unwahrscheinlich.

Mit Blick auf die Ausstiegslöhne in Kapitel 4.3 zeigt sich: bei Paarkonstellationen ist grundsätzlich vonnöten, dass beide Partner erwerbstätig sind, um ein bedarfsdeckendes Familieneinkommen zu erwirtschaften.

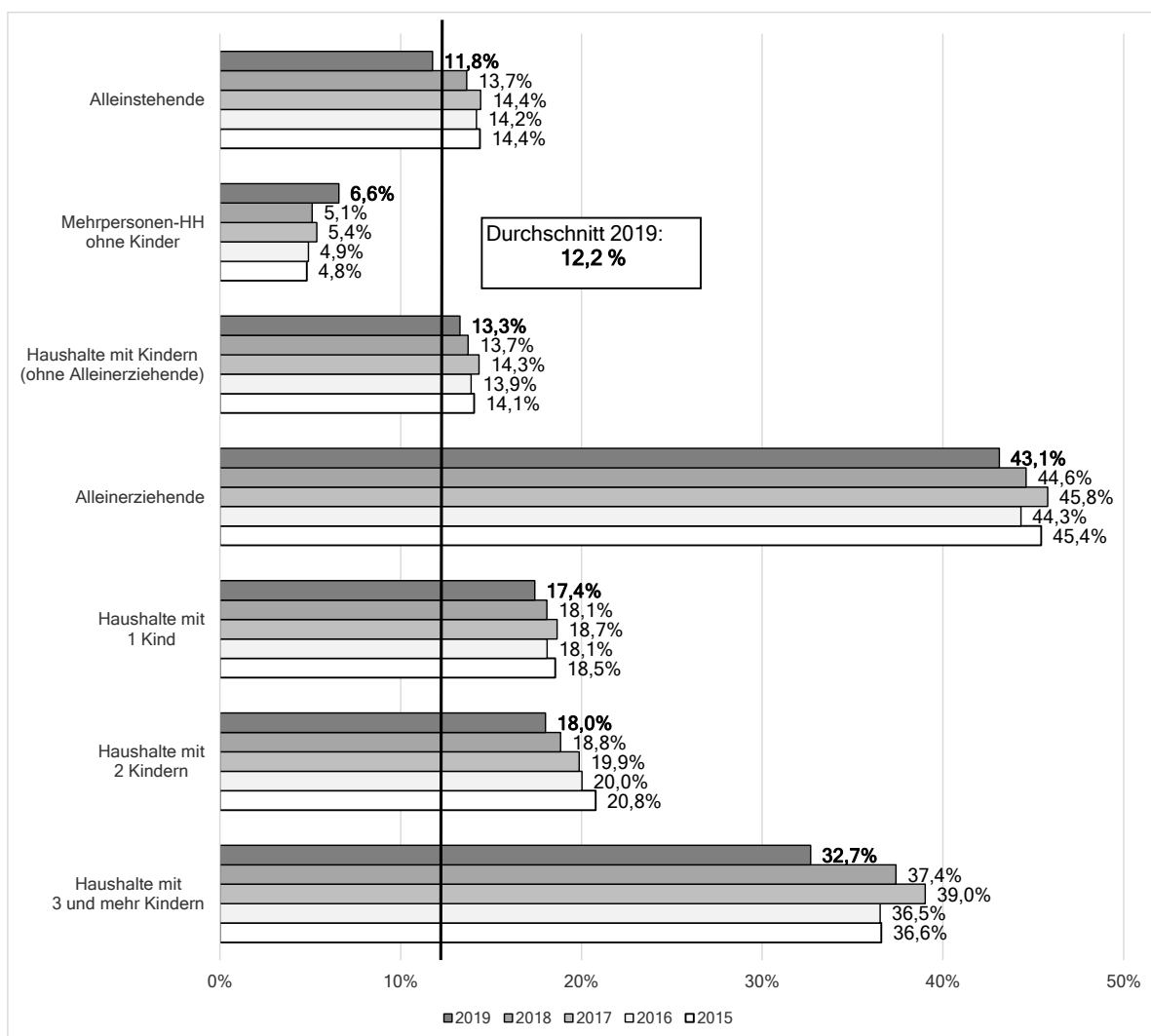
Besonders Alleinerziehende haben Schwierigkeiten, den SGB II-Bezug zu überwinden, denn sie stehen als allein Verantwortliche für die Kindererziehung und -betreuung dem Arbeitsmarkt oft nur eingeschränkt zur Verfügung. Hinzu kommt, dass die Mietpreise in Wiesbaden sehr hoch liegen und einen Ausstieg aus dem SGB II, im Vergleich zu anderen Kommunen, erschweren. Aus diesem Grund wird das Thema „Erziehende“ im SGB II weiterhin durch die Beauftragte für Chancengleichheit auf dem Arbeitsmarkt und auch innerhalb verschiedener Prozesse im Fallmanagement in den Fokus gerückt.

²² Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010 hat nachdrücklich an das grundgesetzliche Erbe des BSHG erinnert, auch wenn es sich explizit nur auf die materiellen Aspekte der Menschenwürde bezog. Der Gesetzgeber hat daraufhin auf dieses Urteil reagiert und den § 1 SGB II neu gefasst.

²³ Siehe detaillierter zu Armutsdefinitionen: Sozialbericht zur Armut von Kindern, Jugendlichen und Familien in Wiesbaden, Beiträge zur Sozialplanung Nr. 31/2010, S. 17 ff.

²⁴ Nur diese Bedarfsgemeinschaften haben einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II.

Abbildung 6: Anteil der Haushalte mit SGB II-Bezug im Zeitverlauf, Wiesbaden



Quelle: Amt für Strategische Steuerung, Stadtforschung und Statistik: Haushaltszahlen; Amt für Grundsicherung und Flüchtlinge Wiesbaden; OPEN/Prosoz; Geschäftsstatistik; eigene Berechnungen und Darstellung; N= 14.091 (Bedarfsgemeinschaften SGB II im Dezember 2019)



Ein verändertes Haushaltszählverfahren der Stadt Wiesbaden ab 2019 bedingt gegenüber den Vorjahren eine leichte Erhöhung in der Grundgesamtheit „Mehrerwachsenenhaushalt mit Kindern“ bei gleichzeitiger Verringerung der Alleinerziehenden- und Alleinstehenden-Haushalte. Die führt auch zu leichteren Verschiebungen bei Betrachtung dieser BG-Typen.

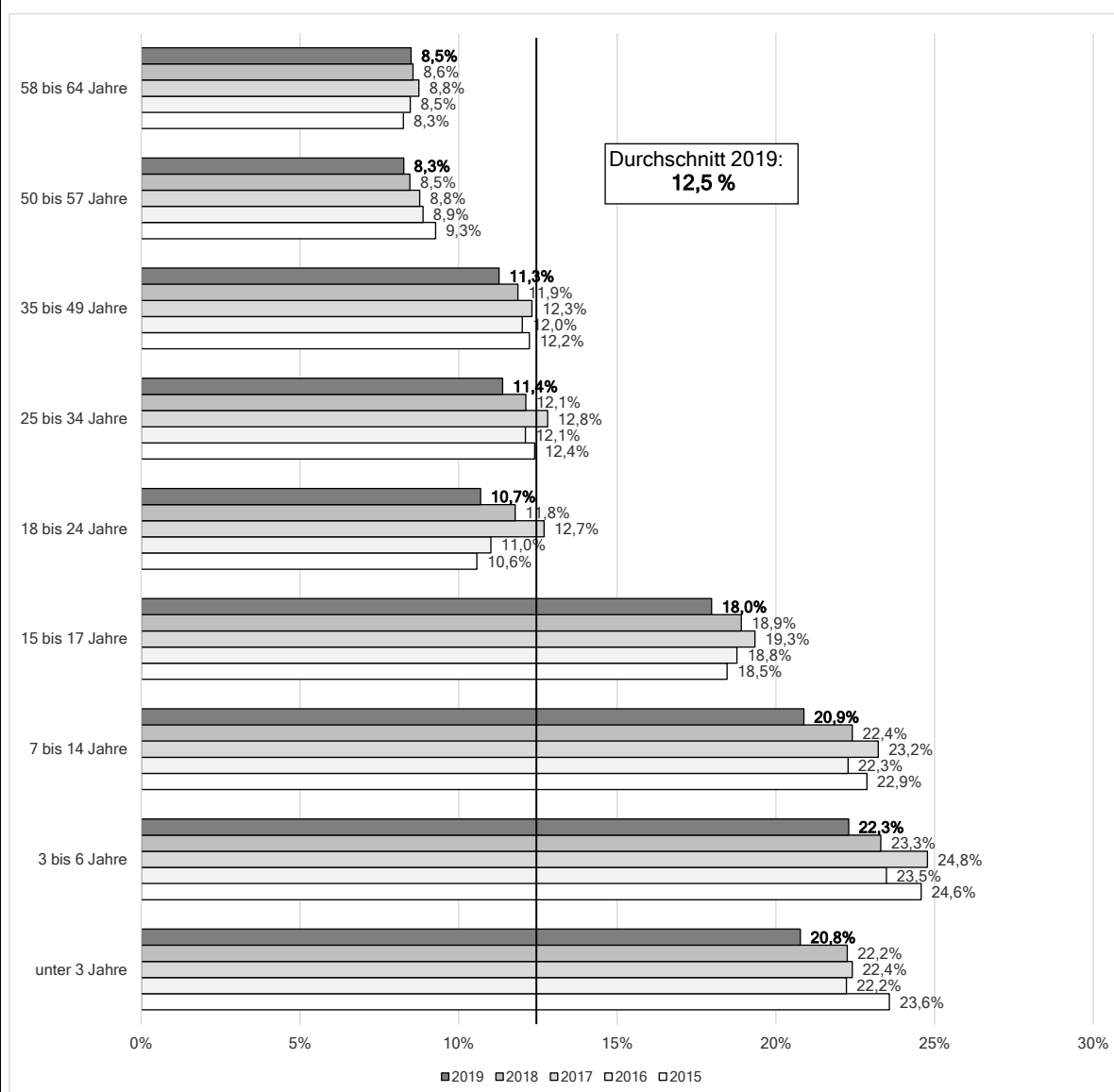
Grundsatz und Planung

Die SGB II-Leistungen dienen in besonderem Maße der Sicherung des Lebensunterhaltes von Kindern. Dies lässt sich noch besser in den altersspezifischen SGB II-Bezugsdichten (vgl. Abbildung 7) ablesen. Es wird deutlich, dass die SGB II-Dichten der Kinder um ein Vielfaches höher ist als die der Erwachsenen.

Das Risiko für Wiesbadener Kinder, in einem Haushalt aufzuwachsen, der auf SGB II-Leistungen angewiesen ist, lag in den letzten Jahren auf einem kontinuierlichen Niveau zwischen 21 % und 25 %, die Gruppe der 3- bis 6-Jährigen war jeweils am stärksten betroffen. Für 2019 liegt der Wert für die unter 15-jährigen Kinder bei 20,9 %. Es lässt

sich also sagen, dass jedes vierte bis fünfte Wiesbadener Kind in einem Haushalt aufwächst, der auf SGB II-Leistungen angewiesen ist.

Abbildung 7: SGB II-Dichte in der Wiesbadener Bevölkerung nach Alter im Zeitverlauf



Quelle: Amt für Strategische Steuerung, Stadtforschung und Statistik: Einwohnerzahlen; Amt für Grundsicherung und Flüchtlinge Wiesbaden; OPEN/Prosoz; Geschäftsstatistik; eigene Berechnungen und Darstellung; N= 29.194 (Leistungsberechtigte in der Grundsicherung SGB II in 2019)
Rückrechnungen seit 2014 aufgrund veränderter Altersgruppen



Grundsatz und Planung

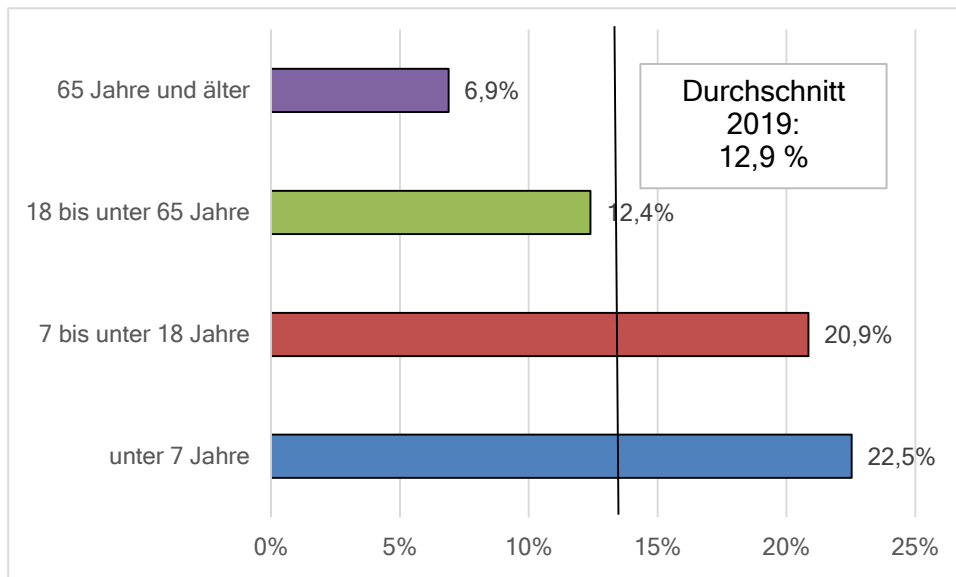
Setzt man alle Personen, die existenzsichernde Leistungen (SGB II, SGB XII, Leistungen gemäß Asylbewerberleistungsgesetz) beziehen, in ein Verhältnis zu der Bevölkerung in Wiesbaden insgesamt, kommt man zu einer umfassenden „Armutsquote“ im beschriebenen Sinne: 12,9 % aller

Wiesbadener Einwohnerinnen und Einwohner beziehen im Dezember 2019 existenzsichernde Leistungen. Dabei macht die Gruppe der SGB II Leistungsberechtigten den weitaus größten Anteil aus (nämlich 78 %). Der Anteil ist zum Vorjahr (13,6 %) erfreulicherweise leicht gesunken. Die folgende Grafik zeigt die Quote für

verschiedene Altersgruppen getrennt auf. Auf eine Betrachtung der Haushaltszusammensetzung muss in

diesem Jahr aus methodischen Gründen verzichtet werden.

Abbildung 8: Armutsquote in der Wiesbadener Bevölkerung nach Alter, Wiesbaden 2019



Quelle: Amt für Strategische Steuerung, Stadtforschung und Statistik: Einwohnerzahlen; Amt für Grundsicherung und Flüchtlinge Wiesbaden; OPEN/Prosoz; Geschäftsstatistik SGB II; Geschäftsstatistik SGB XII; Geschäftsstatistik Asyl; eigene Berechnungen und Darstellung; N=37.474



Grundsatz und Planung

3.5 Aktuelle Entwicklungen und Ausblick

Das Bundesverfassungsgericht erklärte mit Urteil vom 05. November 2019, dass die Sanktionen zur Durchsetzung der Mitwirkungspflicht im SGB II verfassungswidrig seien, soweit die Minderung nach wiederholten Pflichtverletzungen innerhalb eines Jahres die Höhe von 30 % des maßgebenden Regelbedarfs übersteigt oder gar zu einem vollständigen Wegfall der Leistungen führt.²⁵ Die Jobcenter und gemeinsamen Einrichtungen setzten das Urteil unverzüglich um, Sanktionen - auch ausstehende - wurden auf 30 % begrenzt. Das Urteil kann absehbar zu einer veränderten Mitwirkungsbereitschaft führen. Aus einzelnen Kommunen liegen bereits entsprechende Erfahrungsberichte vor, die auf eine schwierigere Erreichbarkeit

einzelner Berechtigter schließen lassen. Als Kommunales Jobcenter Wiesbaden, muss dies gut gemonitored werden und entsprechende Überlegungen angestellt werden, wie eine gute Erreichung der Kundinnen und Kunden weiterhin gewährleistet ist. Dies ist als ein Baustein im Gesamtgefüge der Prozesse zur Neuausrichtung des KJC Wiesbaden aufzufassen. Hierzu fand bspw. ein erster umfangreicher Workshop im Februar 2020 statt. Die Struktur und Prozesse des KJC sollen in den Blick genommen und ggf. neu aufgestellt werden. Dazu gehört auch eine Strategie zur Öffentlichkeitsarbeit. Unterstützt wird dieser Prozess durch eine in 2020 neu geschaffene Ressource als Stabstelle bei der Amtsleitung des Amtes für Grundsicherung und Flüchtlinge - 50.1. Zu

²⁵ Vgl. Pressemitteilung des Bundesverfassungsgerichts

<https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2019/bvg19-074.html>, abgerufen am 04.05.2020

den Ergebnissen des Prozesses wird im Bericht zum Folgejahr 2020 umfangreicher berichtet.

Erwartbar ist vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie sowie der umfangreichen Auswirkungen auf Wirtschaft und Gesellschaft, dass sich auch die vergleichsweise stabilen Veränderungen der Struktur der Leistungsbeziehenden der letzten zwei bis drei Jahre wieder verändern werden. Die letzten Jahre waren gekennzeichnet von einem tendenziellen Rückgang der Berechtigten bei einem gleichzeitig prozentual steigenden Anteil Geflüchteter und damit hohen Anteilen von

Personen in verfestigtem Bezug bzw. sonstigen mehrfachen Vermittlungserschwernissen.

Es ist insgesamt von merklichen Auswirkungen auch auf den SGB II-Bezug auszugehen, insbesondere von einem deutlichen Anstieg der Berechtigten. Wie hoch diese Veränderungen zahlenmäßig ausfallen werden, ist derzeit nur schwer abschätzbar, da die Entwicklungen noch zu neu sind und u. a. die Bearbeitungszeiträume sowie die statistischen Stichtage länger benötigen, um schon jetzt eine belastbare Einschätzung der Fallzahlenentwicklung vorzunehmen

4 Qualifikation, Erwerbstätigkeit, Ausstiegslöhne

Dieses Kapitel legt sowohl das Qualifikationsniveau als auch die bereits bestehende Erwerbstätigkeit der Leistungsberechtigten dar. Darüber hinaus werden die jährlichen Berechnungen zu „Ausstiegslöhnen“ in Wiesbaden angestellt, die Aufschluss darüber geben, wie hoch ein Einkommen, in bestimmten Haushaltskonstellationen sein muss, um unabhängig von Grundsicherungsleistungen in Wiesbaden leben zu können.

4.1 Das Qualifikationsniveau der Leistungsberechtigten

Wichtig in der Betrachtung der Ressourcen der Leistungsberechtigten im SGB II ist insbesondere ihr Qualifikationsniveau und die bereits bestehende Teilhabe an Erwerbstätigkeit. Denn die Integrationschancen in den Ausbildungs- bzw. Arbeitsmarkt sind, ebenso wie die erzielten Erwerbseinkommen, maßgeblich von der formalen schulischen und beruflichen Qualifikation abhängig. Die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im SGB II unterscheiden sich aber deutlich hinsichtlich ihres Qualifikationsniveaus von dem allgemeinen Qualifikationsniveau in der Bevölkerung bzw. von dem aller Erwerbstätigen.

Am Ende des Schuljahres in 2017/18 lag der Anteil der Schulabgängerinnen und Schulabgänger ohne Hauptschulabschluss

an allen Schulentlassenen aus allgemeinbildenden Schulen (inkl. Sekundarstufe II) in Wiesbaden bei 7,5 %.²⁶ Zwar kennt man statistisch nicht den Anteil der älteren Bevölkerung ohne Schulabschluss - aber in einem näherungsweisen Vergleich ist der Anteil der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten²⁷ ohne Schulabschluss (das umfasst die Altersspanne von 15 bis 64 Jahre) um ein Vielfaches höher: er liegt relativ stabil im Zeitverlauf bei knapp unter einem Viertel.

Betrachtet man die SGB II-Leistungsberechtigten unter und von mind. 25 Jahren getrennt, zeigt sich ein allgemein bekannter Kohorteneffekt in der Weise, dass die jungen Generationen in der Tendenz besser schulisch qualifiziert ist. Fast ein Viertel der jüngeren Kohorte verfügt über

²⁶ Vgl. Hessisches Statistisches Landesamt: Statistische Berichte, Schulentlassene aus allgemeinbildenden und beruflichen Schulen in Hessen am Ende des Schuljahres 2017/18, Tabelle 6. Aktuellere Zahlen bei Drucklegung nicht verfügbar-

²⁷ Grundgesamtheit für die folgenden Berechnungen der Anteile nach Bildungsabschlüssen sind alle erwerbsfähigen Leistungsberechtigten abzüglich der Schülerinnen und Schüler.

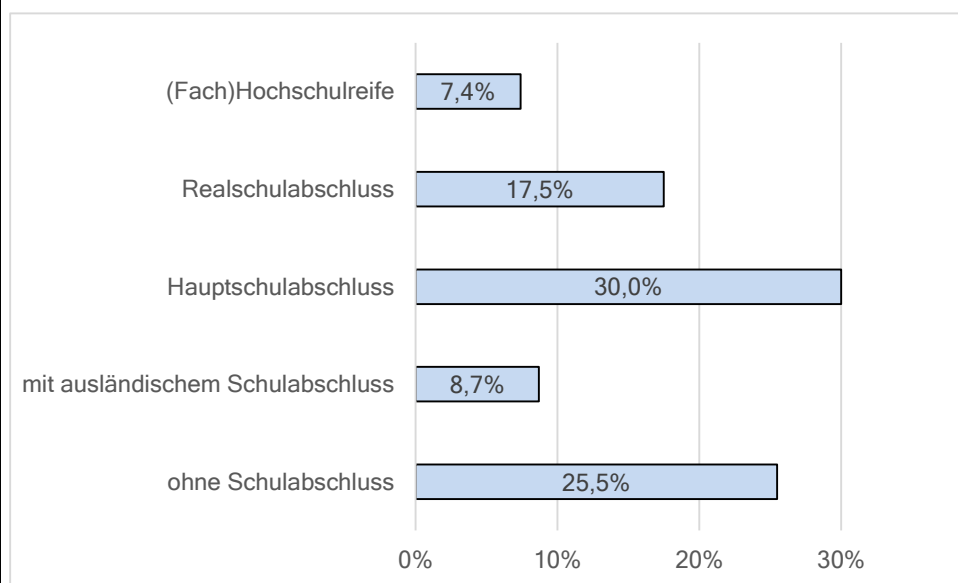
mind. Realschulabschluss, während der Anteil bei den älteren eLbs unter einem Fünftel liegt. Auch beim Hauptschulabschluss liegt der Anteil innerhalb der jüngeren Gruppe rund fünf Prozentpunkte höher als innerhalb der älteren Altersgruppe.

Die Anteile ohne Abschluss, worunter aber auch Förderschulabschlüsse gezählt werden, fallen nahezu gleich aus in den beiden Teilgruppen (jeweils etwas über

einem Viertel). Die Anteile liegen auch deutlich oberhalb des Durchschnitts innerhalb der Bevölkerung (vgl. Abbildung 9 und Abbildung 10).

Ein großer Anteil der Leistungsberechtigten im SGB II verfügt „nur“ über einen ausländischen Schulabschluss (fast 9 % der unter 25-Jährigen und knapp 27 % der über 25-Jährigen).

Abbildung 9: Schulische Qualifikation der unter 25-jährigen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im SGB II in Wiesbaden, Dez. 2019 (ohne Schülerinnen u. Schüler)



Quelle: 10,9 % ohne Angaben; Förderschulabschluss unter „ohne Schulabschluss“ gezählt

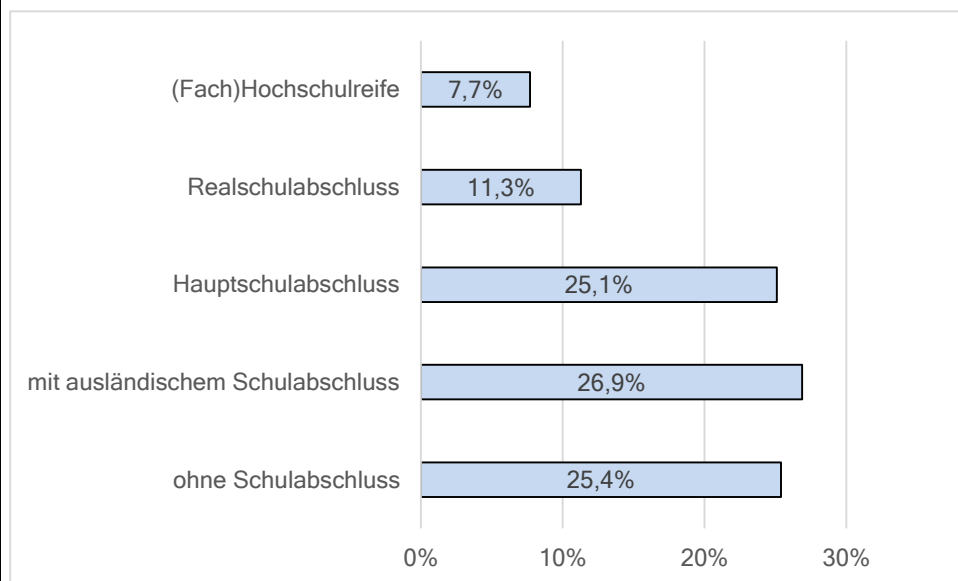
Amt für Grundsicherung und Flüchtlinge Wiesbaden; OPEN/Prosoz; eigene Berechnungen und Darstellung; N=2.321



Eine große Gruppe von Personen im SGB II, die keinen oder nur einen ausländischen, in Deutschland nicht anerkannten, Schulabschluss besitzt, hat aufgrund der formalen Voraussetzungen erhebliche Probleme beim Übergang in den

Ausbildungs- bzw. Arbeitsmarkt. Die Problematik der fehlenden Qualifikationen wird noch deutlicher, betrachtet man zusätzlich auch die Berufsabschlüsse (vgl. Abbildung 11).

Abbildung 10: Schulische Qualifikation der über 25-jährigen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im SGB II in Wiesbaden, Dezember 2019 (o. Schülerinnen u. Schüler)



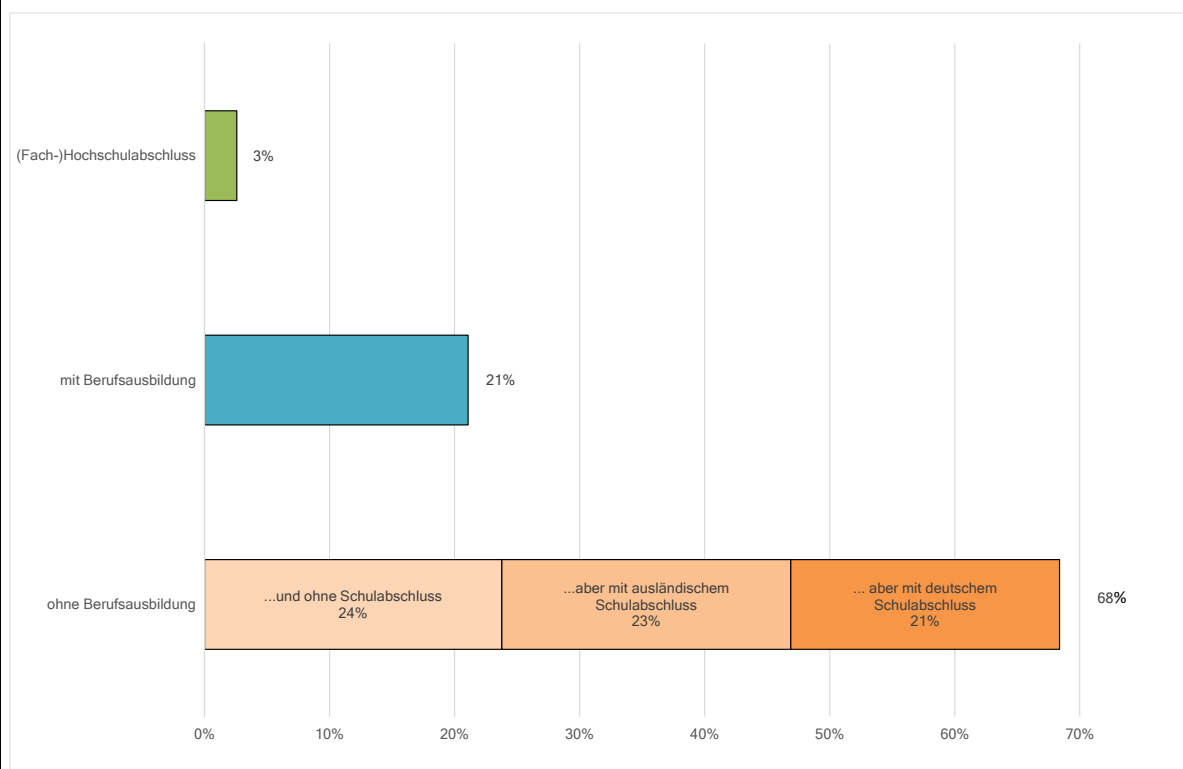
Quelle: 3,7 % ohne Angaben; Förderschulabschluss unter „ohne Schulabschluss“ gezählt
Amt für Grundsicherung und Flüchtlinge Wiesbaden; OPEN/Prosoz; eigene Berechnungen und Darstellung; N=15.869



Insgesamt verfügen 68 % der über 25-jährigen Leistungsberechtigten über keine Berufsausbildung. Dieser Anteil ist über die letzten Jahre hinweg mit mind. rund zwei Dritteln sehr stabil. Zwar verfügen darunter 21 % über einen Schulabschluss bzw. 23 %

über einen ausländischen Schulabschluss, aber das verbessert die Ausgangslage für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht, da der Berufsabschluss das zentrale Merkmal bei der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit der eLb ist:

Abbildung 11: Berufsabschluss der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten über 25 Jahren im SGB II in Wiesbaden, Dez. 2019 (ohne Schülerinnen u. Schüler)



Quelle: 3,5 % ohne Angaben; Förderschulabschluss unter „ohne Schulabschluss“ gezählt
Amt für Grundsicherung und Flüchtlinge Wiesbaden; OPEN/Prosoz; eigene Berechnungen und Darstellung; N=15.869



Grundsatz und Planung

Die Wirtschaftsstruktur Wiesbadens ist gekennzeichnet durch sehr wenig verarbeitendes Gewerbe, viel wirtschaftliche Dienstleistung, einen etwas erhöhten Anteil an personennaher Dienstleistung und relativ hohe Anteile öffentlicher Verwaltung. Es besteht also die dauerhafte strukturelle Schwierigkeit, dass wenige freie Stellen auf dem Arbeitsmarkt für un- und angelernte Beschäftigte zur Verfügung stehen (vgl. Abbildung 12) - aber eben die Leistungsberechtigten des KJC eben zu mehr als zwei Dritteln nicht über eine

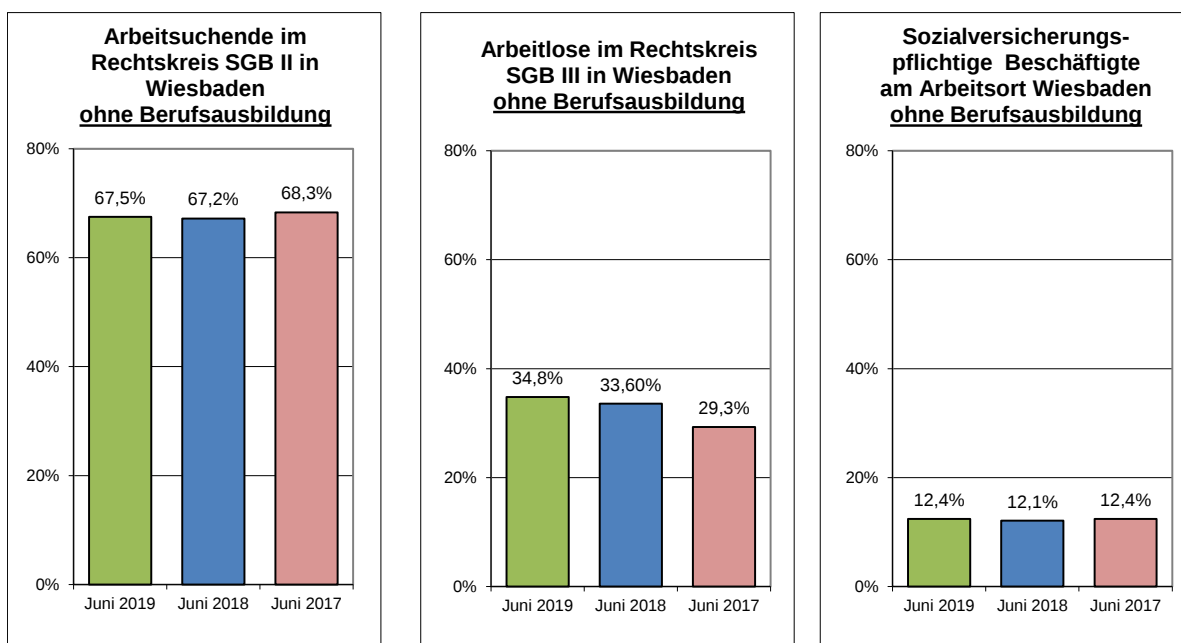
abgeschlossene Berufsausbildung verfügen. Das erschwert die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit auf dem Wiesbadener Arbeitsmarkt für Leistungsberechtigte aus dem SGB II immens.

Die folgende Grafik macht deutlich, in welchem Missverhältnis die Qualifikation der Leistungsberechtigten im SGB II mit der Möglichkeit steht, auch ohne Berufsausbildung eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung auszuüben: Gut zwei Drittel der Leistungsberechtigten (über 25 Jahre) im

SGB II haben keine Berufsausbildung - bei den Beschäftigten hingegen haben nur aktuell 12,4 % in Wiesbaden keine Berufsausbildung. Auch die Arbeitslosen im SGB III haben mit einem nur etwa halb so hohen Anteil ohne Berufsabschluss, deutlich bessere Qualifikationen und konkurrieren

um die wenigen Stellen für An- und Ungelernte. Es ist umfassend wissenschaftlich belegt, dass mit höherer formaler Bildung das Risiko von Arbeitslosigkeit deutlich sinkt (vgl. exemplarisch Weber und Weber 2013).²⁸

Abbildung 12: Leistungsberechtigte SGB II, Arbeitslose SGB III und Beschäftigte ohne Berufsausbildung im Zeitverlauf, Wiesbaden



Quelle: BA; Beschäftigtenstatistik / Arbeitsmarkt in Zahlen - Arbeitsmarktstatistik, Information für das Jobcenter Wiesbaden / Sonderauswertung Bestand an Arbeitslosen nach Rechtskreisen und ausgewählten Merkmalen; Amt für Grundsicherung und Flüchtlinge; OPEN/Prosoz; eigene Darstellung



Grundsatz und Planung

4.2 Erwerbstätigkeit der Leistungsberechtigten

Ein Drittel der erwerbsfähigen SGB II-Leistungsberechtigten in Wiesbaden geht einer Erwerbstätigkeit nach. Diese 6.614 Personen stocken ihr nicht bedarfsdeckendes Erwerbseinkommen mittels SGB II-Leistungen bis zum Existenzminimum ihrer Bedarfsgemeinschaft auf.

Es gibt mehrere Gründe dafür, trotz einer Erwerbstätigkeit auf SGB II-Leistungen angewiesen zu sein:

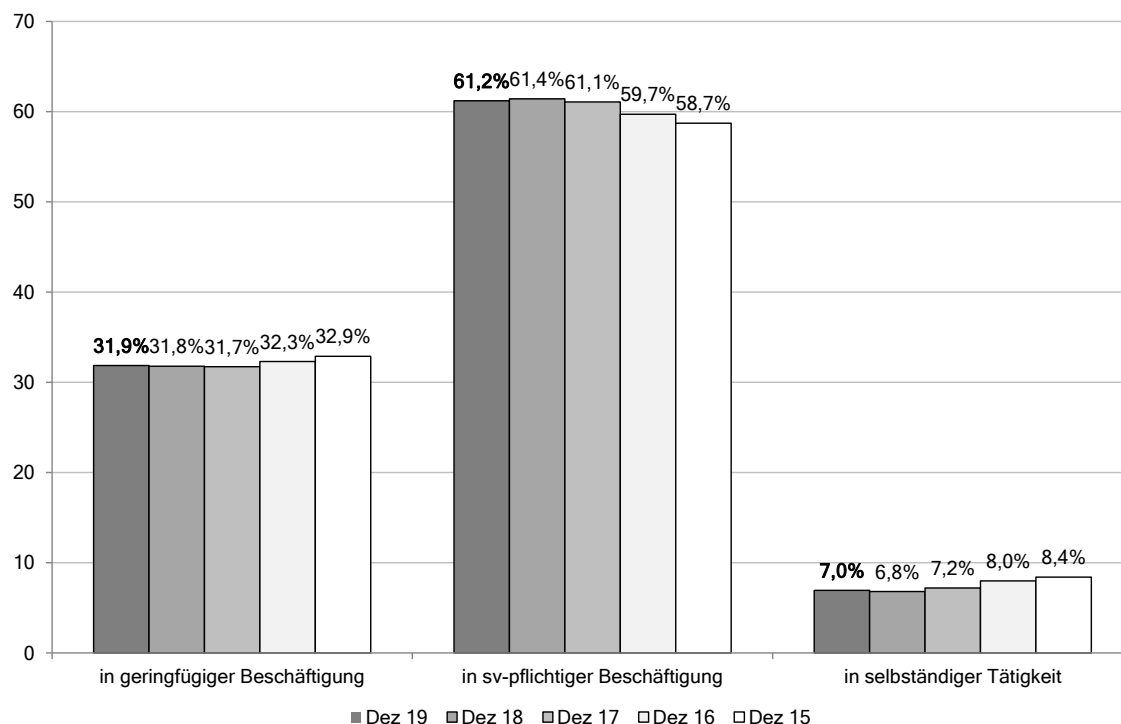
- Niedrige Entlohnung (insbesondere bei un- und angelernten Tätigkeiten von Geringqualifizierten)
- Geringer Arbeitsumfang (wegen eingeschränkter Arbeitsmarktverfügbarkeit - z. B. durch Kinderbetreuung, gesundheitliche Einschränkungen - oder fehlender Beschäftigungsmöglichkeit mit einer höheren Stundenzahl)

²⁸ Vgl. Weber, Brigitte/Weber, Enzo (2013): Bildung ist der beste Schutz vor Arbeitslosigkeit. In: IAB-Kurzbericht, Ausgabe 4.

- Ein hoher Bedarf aufgrund eines großen Haushaltes (der Bedarf steigt mit jedem Mitglied im Haushalt)

Die verschiedenen Beschäftigungsformen der erwerbstätigen Leistungsberechtigten stellen sich wie folgt dar (vgl. Abbildung 13).

Abbildung 13: Art der Erwerbstätigkeit der erwerbstätigen Leistungsberechtigten im SGB II im Zeitverlauf seit 2015, in Wiesbaden (in %)



Quelle: Amt für Grundsicherung und Flüchtlinge Wiesbaden; OPEN/Prosoz; Geschäftsstatistik; N=6.614 (Erwerbstätige Dez 2019)



Grundsatz und Planung

Der Anteil der sozialversicherungspflichtig Erwerbstätigen im SGB II ist in Wiesbaden überdurchschnittlich hoch (im Vergleich mit deutschlandweiten und hessenweiten Anteilen).²⁹

Der Zeitverlauf zeigt die Entwicklung, dass der prozentuale Anteil der geringfügig Beschäftigten unter den SGB II-Leistungsberechtigten bis 2017 kontinuierlich sank und seither eine stagnierende Tendenz aufweist. Auch der Anteil der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten stieg bis 2017/18 stetig an und stagniert nun um die 61-Prozent-Marke..

Unter den erwerbstätigen Frauen ist der Anteil der geringfügigen Beschäftigten höher als bei den erwerbstätigen Männern (36 %

vs. 28 %); ein umgekehrtes Geschlechterverhältnis kann man bei den Selbständigen beobachten (8 % der erwerbstätigen Männer, aber nur 6 % der erwerbstätigen Frauen). Der Anteil der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten unter den erwerbstätigen Frauen liegt 6 Prozentpunkte unter dem der Männer (58 % und 64 %), ebenso wie im Vorjahr. Betrachtet man die Erwerbstätigkeit der Geschlechter generell, so lässt sich feststellen, dass 34 % aller erwerbsfähigen weiblichen Leistungsberechtigten erwerbstätig sind und 38 % aller männlichen. Betrachtet man nur die Geschlechtsunterschiede für Mütter und Väter sieht die Differenz deutlich größer aus (siehe Abschnitt 7.2). Es gab damit bei beiden

²⁹ BA: Erwerbstätige erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach Art der Erwerbstätigkeit (Dezember 2019).

berücksichtigten Geschlechtern einen Anstieg um 2 Prozentpunkte gegenüber dem Vorjahr.

Untersucht man genauer, in welchen Branchen die erwerbstätigen Leistungsberechtigten tätig sind, die zwar sozialversicherungspflichtig erwerbstätig sind, aber dennoch aufstockende Leistungen des SGB II beziehen müssen (vgl. Tabelle 4), so zeigt sich, ganz ähnlich wie bei den Branchen der Integrationen in Erwerbstätigkeit (siehe Kapitel 7), dass die Branchen zu sehr unterschiedlichem Anteil erwerbsfähige Leistungsberechtigte beschäftigen: Gastgewerbe, Erbringung von wirtschaftlichen Dienstleistungen und sonstigen Dienstleistungen sind die

Wirtschaftsbereiche mit den höchsten Anteilen an Aufstockenden aus dem SGB II (Klassifikation T: Private Haushalte, aufgrund der niedrigen Fallzahl außer Acht gelassen).

Das zeigt zwei Seiten der Medaille: Natürlich ermöglichen diese Branchen - wie insbesondere die Zeitarbeit (Klassifikation: sonstige wirtschaftliche Dienstleistung) - vielen, eher niedrigqualifizierten, Menschen eine Tätigkeit im an- und ungelernten Bereich, aber andererseits reichen die Löhne auch oftmals nicht aus - je nach Familienkonstellation - den Lebensunterhalt eigenständig zu sichern (vgl. Kapitel 4.3 zu Ausstiegslöhnen).

Tabelle 4: Erwerbstätige eLb in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung im September 2019, Wiesbaden

Wirtschaftsabschnitte nach Klassifikation 2008	erwerbstätige eLb	Anteil eLb an allen Beschäftigten
I Gastgewerbe	439	9,6%
N Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	923	9,3%
T Private Haushalte mit Hauspersonal; Herstellung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen durch private Haushalte	19	9,0%
S Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	246	7,0%
P Erziehung und Unterricht	339	6,7%
F Baugewerbe	229	4,8%
G Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	524	3,8%
H Verkehr und Lagerei	296	3,7%
A Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	7	3,6%
Q Gesundheits- und Sozialwesen	483	3,4%
U Exterritoriale Organisationen und Körperschaften	5	1,9%
L Grundstücks- und Wohnungswesen	27	1,8%
R Kunst, Unterhaltung und Erholung	26	1,6%
E Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen	17	1,5%
M Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	95	1,0%
C Verarbeitendes Gewerbe	113	0,9%
O Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	49	0,6%
J Information und Kommunikation	34	0,6%
K Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	13	0,2%

Quelle: BA: Beschäftigtenstatistik, Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, erwerbsfähige Leistungsberechtigte am Wohnort, nach Wirtschaftszweigen 2008, September 2019, Wiesbaden, Sonderauswertung; eigene Darstellung



Grundsatz und Planung

4.3 Ausstiegslöhne

Die bisherigen Ausführungen zeigen, dass das Risiko, auf SGB II-Leistungen angewiesen zu sein, ungleich verteilt ist. Die dargestellten „Armutsquoten“ haben deutlich gemacht, dass es insbesondere die Familien mit Kindern sind, die in überdurchschnittlichem Maße von dem Risiko betroffen sind, Leistungen gemäß SGB II beziehen zu müssen. Bei Betrachtung der

Haushaltsformen wird deutlich: es sind in besonderem Maße die Alleinerziehenden und die Familien mit drei und mehr Kindern, die dieses erhöhte Risiko trifft.

Bei der Ermittlung konkreter „Ausstiegslöhne“ muss zwingend nach Haushaltskonstellation differenziert werden. Sie weisen aus, welche Löhne tatsächlich erzielt werden müssen, um den SGB II-

Bezug zu verlassen. Verglichen mit realen Löhnen bestimmter Branchen, wird dann deutlich, wie hoch das Einkommen sein muss bzw. wie viel Erwerbsteilhabe in einer Familie notwendig ist, um nicht mehr auf staatliche Leistungen angewiesen zu sein.

Die Berechnung erfolgt jährlich aktualisiert an dieser Stelle. Zugrunde gelegt wird der aktuell geltende Regelsatz SGB II ab 1.1.2020 in Verbindung mit den gültigen Kosten der Unterkunft im SGB II in Wiesbaden aus Dezember 2019.

Drei Faktoren beeinflussen grundsätzlich die Höhe dieser Ausstiegslöhne:

- Größe und Art der Bedarfsgemeinschaft: Einerseits dient die Größe zur Berechnung des Bedarfs und andererseits wird durch die Art der Familienkonstellation ermittelt, welche Steuerklasse zu berücksichtigen ist
- Miete und Nebenkosten der Wohnung, denn das sind Faktoren bei der Berechnung von Bedarfen (die sogenannten „Kosten der Unterkunft“)
- Freibeträge im SGB II auf das konkrete Erwerbseinkommen

In Tabelle 5 werden die Ausstiegslöhne dargestellt, die eine Bedarfsgemeinschaft im Jahr 2020 erzielen müsste (am Beispiel dreier unterschiedlicher Haushaltskonstellation³⁰), um zwar vorrangige Leistungen, nämlich Wohngeld und Kinderzuschlag zu beziehen, aber darüber hinaus nicht mehr auf SGB II-Leistungen angewiesen zu sein.

Die Tabelle ist so aufgebaut, dass zuerst die Bruttoentgelte und daraus resultierende Nettoentgelte der Erwerbstätigkeit addiert werden mit ggf. Wohngeld und Kinderzuschlag, wenn ein Anspruch darauf besteht.³¹ Abzüglich der Freibeträge ergibt sich dann das anrechenbare Einkommen auf einen SGB II-Anspruch.

Darunter sind die aktuellen Bedarfe gemäß SGB II der verschiedenen Haushaltskontexte aufgeführt. Die Beispiele sind genau so gewählt, dass das anrechenbare Einkommen ausreicht, um nicht mehr hilfebedürftig im Sinne des SGB II zu sein.

Da die Berechnung eines solchen „Ausstiegslöhnes“ unter anderem davon abhängt, wie hoch die Miete und die Nebenkosten der jeweiligen Bedarfs-

gemeinschaft sind, wird eine tatsächlich gezahlte mittlere Miete (Medianmiete) im SGB II in Wiesbaden als Grundlage herangezogen. Diese Medianmieten sind in Wiesbaden gezahlte Mieten von Leistungsberechtigten im SGB II der jeweiligen Bedarfsgemeinschaftstypen im Dezember 2019 und spiegeln somit realistisch die Wohnlage der Leistungsberechtigten wider.

Es lassen sich neben den leicht gestiegenen Regelsätzen auch tendenziell stabile bzw. je nach BG-Art sogar leicht sinkende Mieten und Heizkosten zum Vorjahr beobachten.

Ein Alleinstehender benötigt ein Bruttoeinkommen von 1.680 €, um nicht mehr SGB II-Leistungen beziehen zu müssen.

Das Paar mit zwei Kindern benötigt knapp 1.600 € Bruttolohn, um bei Bezug vorrangiger Leistungen (Wohngeld und Kinderzuschlag) ohne SGB II-Bezug leben zu können.

Ein/eine Alleinerziehende/r mit einem Kind benötigt 1.300 € Einkommen, um den Grundsicherungsbedarf bei mittlerer Miete zu decken.

³⁰ Die gewählten Beispiele sind: Alleinstehend; Partner-Bedarfsgemeinschaft mit 2 Kindern im Alter von 2 und 8 Jahren; Alleinerziehend mit einem Kind im Alter von 8 Jahren.

³¹ Die Berechnungslogiken des Wohngeldes und des Kinderzuschlags sind grundlegend andere. Insbesondere im Wohngeld muss berücksichtigt werden, dass Beträge leicht variieren können, je nachdem ob man einen 20- oder 30-prozentigen Abzug des Einkommens anlegt. Zudem verursachen Veränderungen in der Höhe der Miete gleichsam die leistungsberechtigten Einkommenskorridore (höhere Mieten bis zum Höchstsatz lassen höhere Einkommen zu). So ist das diffizile an dieser Modellrechnung, dass Abzüge auf Bruttoentgelte jeweils anders berechnet werden (KIZ, Wohngeld, Nettolohnrechner, SGB II-Anspruch), aber die Ansprüche integriert werden müssen.

Tabelle 5: Notwendiges Bruttoarbeitsentgelt pro Monat beim Bezug vorrangiger Leistungen, um keine Grundsicherungsleistungen gemäß SGB II zu beziehen (Wiesbaden 2020, nach Haushaltskonstellation, bei Medianmiete)

	Alleinstehend	Paar mit 2 Kindern	Alleinerziehende mit 1 Kind
Bruttoentgelt	1.680	1.580	1.300
Nettoentgelt	1.241	1.275	1.046
+ Wohngeld	0	460	363
+ Kindergeld	0	408	204
+ Kinderzuschlag	0	370	185
- Erwerbstätigenfreibetrag	300	330	325
= anrechenbares Einkommen auf SGB II-Anspruch	941	2.183	1.473
Grundsicherungsbedarf gemäß SGB II-Anspruch	932	2.179	1.448
darunter KdU (inkl. Nebenkosten)	440	743	572
darunter Heizkosten	60	100	84

Lesebeispiel: Ein Paar mit zwei Kindern, im Alter von 2 und 8 Jahren, hat gemäß der aktuellen Regelsatz- und Mehrbedarfsregelungen des SGB II einen Grundsicherungsbedarf von 2.179 Euro. Angenommen sie wohnen in einer größenadäquaten Wohnung in Wiesbaden, die im mittleren Mietpreisniveau aller SGB II-Bedarfsgemeinschaften von Paaren mit zwei Kindern liegt (843 Euro Miete inkl. Neben-/Heizkosten). Um diese vier Personen mit einem eigenen Erwerbseinkommen zu versorgen - dabei aber noch staatliche Unterstützungsleistungen durch Wohngeld und Kinderzuschlag in Anspruch zu nehmen - und nicht auf SGB II-Leistungen angewiesen zu sein, muss ein Bruttoeinkommen von 1.580 Euro verdient werden.

Quelle: OPEN/Prosoz 12/2019 Mieten eigene Auswertungen; Nettolohnrechner 2020; Wohngeldrechner 2020; SGB II-Rechner 2020

Anm.: Bis zu einem Brutto-Einkommen unter 1.565 € bestünde bei Alleinstehenden ein Wohngeldanspruch



Grundsatz und Planung

Wenn eine Miete im 75 % Quartil (d. h. im Bereich der 25 % teuersten gezahlten Mieten der SGB II-Leistungsberechtigten liegt) - statt einer Medianmiete - angenommen wird, steigt folglich der gesamte Bedarf des

Haushalts. Bei einer Miete im 75 % Quartil bedeutet das, dass der Bedarf des Alleinstehenden bei 1.027 €, der vierköpfigen Familie auf 2.331 € und der Alleinerziehenden auf 1.555 € ansteigt:

Tabelle 6: Notwendiges Bruttoarbeitsentgelt pro Monat beim Bezug vorrangiger Leistungen, um keine Grundsicherungsleistungen gemäß SGB II zu beziehen (Wiesbaden 2020, nach Haushaltskonstellation, bei Miete im 75 %-Quartil)

	Alleinstehend	Paar mit 2 Kindern	Alleinerziehende mit 1 Kind
Bruttoentgelt	1.850	1.730	1.400
Nettoentgelt	1.337	1.396	1.113
+ Wohngeld	0	489	408
+ Kindergeld	0	408	204
+ Kinderzuschlag	0	370	185
- Erwerbstätigenfreibetrag	300	330	325
= anrechenbares Einkommen auf SGB II-Anspruch	1.037	2.333	1.585
Grundsicherungsbedarf gemäß SGB II-Anspruch	1.027	2.331	1.555
darunter KdU (inkl. Nebenkosten)	515	855	651
darunter Heizkosten	80	140	112

Quelle: OPEN/Prosoz 12/2019 Mieten eigene Auswertungen; Nettolohnrechner 2020; Wohngeldrechner 2020; SGB II-Rechner 2020

Anm.: Bis zu einem Brutto-Einkommen unter 1.635 € bestünde bei Alleinstehenden ein Wohngeldanspruch.



Grundsatz und Planung

Um diesen Bedarf mit Erwerbseinkommen zu erwirtschaften (unter Hinzuziehung vorrangiger Leistungen für die Familien mit

Kindern) ergibt sich ein notwendiges Bruttoentgelt für Alleinstehende in Höhe von 1.850 €, für die vierköpfige Familie von 1.730

€ und für die Alleinerziehenden von 1.400 €, zu dem dann noch Kinderzuschlag und Wohngeld hinzukommen.

Möchte man nun noch die Bruttoentgelte ermitteln, die nötig wären, um auf gar keine

staatlichen Unterstützungsleistungen (d. h. auch kein Wohngeld und Kinderzuschlag) mehr angewiesen zu sein, so würden diese deutlich höher ausfallen:

Tabelle 7: Notwendiges Bruttoarbeitsentgelt pro Monat um weder vorrangige Leistungen noch Grundsicherungsleistungen gemäß SGB II zu beziehen
(Wiesbaden 2020, nach Haushaltskonstellation, bei Medianmiete)

	Alleinstehend	Paar mit 2 Kindern	Alleinerziehende mit 1 Kind
Bruttoentgelt	1.680	2.770	2.170
Nettoentgelt	1.241	2.117	1.578
+ Wohngeld	0	0	0
+ Kindergeld	0	408	204
+ Kinderzuschlag	0	0	0
- Erwerbstätigenfreibetrag	300	330	325
= anrechenbares Einkommen auf SGB II-Anspruch	941	2.195	1.457
Grundsicherungsbedarf gemäß SGB II-Anspruch	932	2.179	1.448
darunter KdU (inkl. Nebenkosten)	440	743	572
darunter Heizkosten	60	100	84

Quelle: OPEN/Prosoz 12/2019 Mieten eigene Auswertungen; Nettolohnrechner 2020; Wohngeldrechner 2020; SGB II-Rechner 2020

Anmerkung: Bei Einkommen niedriger als 1.635 € bei Alleinstehenden, 3.310 € im Paarhaushalt mit 2 Kindern bzw. 2.310 € bei einer Alleinerziehenden mit einem Kind würde noch ein Wohngeldanspruch bestehen.



Grundsatz und Planung

Es zeigen sich deutliche Effekte der Wohngeld- und KiZ-Reformen, sodass die vorrangigen Leistungen schneller bzw. bei niedrigeren Einkommen als bislang zu einem Ausstieg aus dem Leistungsbezug SGB II führen.

Die Zahlen bleiben dennoch abstrakt, wenn man nicht das Lohngefüge bestimmter Branchen im Vergleich betrachtet. In der nächsten Tabelle sind deshalb die tatsächlich verdienten Bruttolöhne einer Vollzeitstelle im Jahr 2018³² exemplarisch für fünf Branchen dargestellt, die maßgebliche Branchen für die Erwerbstätigkeit von SGB II-Leistungsberechtigten sind: Einzelhandel, Gastronomie, Wach- und Sicherheitsdienst, Gebäudebetreuung (beinhaltet auch Reinigungsdienste) und Zeitarbeit. Dargestellt sind die empirischen Bruttolöhne in diesen Branchen für eine Vollzeitstelle, an der Grenze zwischen dem 1. und 2. Quintil, die in Westdeutschland gezahlt wurden. Diesen unteren Lohnbereich darzustellen erscheint aufgrund der geringen Qualifikation der eLb

im SGB II realistisch, denn zwei Drittel verfügen über keine Berufsausbildung und üben demnach un- bzw. angelernte Tätigkeiten aus.

Bei einem Vergleich der dargestellten notwendigen Gehälter mit den tatsächlich gezahlten Bruttoentgelten aus der Entgeltstatistik wird deutlich, warum ein Ausstieg aus dem SGB II-Bezug schwierig ist:

Bei einer mittleren Miete ist es als Alleinstehender möglich, in den Branchen Einzelhandel, Wach- und Sicherheitsdienste und in der Gebäudebetreuung mit einer Vollzeitstelle so viel zu verdienen, dass kein SGB II-Bezug notwendig ist. In der Gastronomie und der Zeitarbeit reicht der Verdienst schon nicht aus. Den Bedarf einer vierköpfigen Familie kann man wahrscheinlich ebenfalls durch eine Vollzeit-Erwerbstätigkeit in diesen drei Branchen decken - aber nur unter zusätzlichem Bezug von vorrangigen Leistungen (Wohngeld und Kinderzuschlag).

³² Aktuellere Daten der BA sind zum Zeitpunkt dieser Veröffentlichung nicht verfügbar.

Tabelle 8: Branchenübliche Bruttolöhne (Grenze 1. und 2. Quintil) pro Monat für Westdeutschland 2018

Monatliche Bruttoarbeitsentgelte von sv-pflichtig Vollzeitbeschäftigten (ohne Auszubildende) in Westdeutschland für Dezember 2018	Einzelhandel (o. Handel mit Kfz)	Gastronomie	Wach- und Sicherheitsdienste (und Detekteien)	Gebäudebetreuung/Garten- u. Landschaftsbau	Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften
Bruttoarbeitsentgelt je Monat; Grenze zwischen 1. und 2. Quintil*	1.918,03 €	1.518,79 €	1.952,50 €	1.802,59 €	1.472,84 €

Quelle: Sozialversicherungspflichtige Bruttoarbeitsentgelte - Entgeltstatistik - Stichtag 31.12.2018, Tabelle 7.2.2; eigene Darstellung. Jahreszahlen 2019 waren zum Zeitpunkt des Verfassens noch nicht verfügbar.



Grundsatz und Planung

Ist der Grundbedarf des Haushalts geringer, also leben weniger Kinder in der Familie bzw. nur ein Erwachsener, so zeigt die Berechnung der Alleinerziehenden, dass hier der Bedarf mit einem Kind in allen fünf Branchen gedeckt werden könnte: allerdings nur unter der Voraussetzung, dass die/der Alleinerziehende in Vollzeit erwerbstätig sein kann.

Hat man allerdings eine etwas per se höhere Miete (was bei der Mietpreisentwicklung wahrscheinlich ist, sofern man nicht eine Bestandsmiete aus langjähriger Mieterschaft hat - vgl. 75 % Quartilsberechnungen), so steigt auch der Bedarf, und dann liegen für Alleinstehende nur noch die Entgelte von zwei Branchen (Wach- und Sicherheitsdienste; Einzelhandel), für die vierköpfige Familie zusätzlich die Gebäudebetreuung und für Alleinerziehende

auch die anderen Branchen über dem geforderten Einkommen - d. h. trotz Erwerbstätigkeit wird ein weiterer Bezug von SGB II-Leistungen wahrscheinlich sein. Folglich muss in Familien mit zwei erwerbsfähigen Personen und Kindern auch ein zweites Einkommen erwirtschaftet werden, um zu den Lebenshaltungskosten in Wiesbaden langfristig unabhängig von Grundsicherungsleistungen leben zu können. Denn: Der Vergleich der Ausstiegslöhne mit den gezahlten realen Löhnen zeigt, dass die beiden Beträge sehr nah aneinander liegen und somit ein langfristiger Ausstieg aus dem SGB II im un- und angelernten Bereich unwahrscheinlich erscheint, da schon eine kleine Änderung im Gefüge (Wochen-arbeitszeit, Geburt eines Kindes, Trennung, Mieterhöhung etc.) bedeuten kann, dass man wieder unter die Existenzminimumsgrenze fällt.

5 Eingliederungsmaßnahmen für Arbeitsuchende

Die Eingliederungsmaßnahmen des kommunalen Jobcenters haben die verschiedenen Aufgaben, Arbeitsuchende

- rasch in Ausbildung bzw. in Erwerbstätigkeit zu integrieren,
- Qualifikation in allen geeigneten Fälle zu erhöhen,
- in den vielen Fällen, in denen dies nicht möglich ist, die Beschäftigungsfähigkeit zu verbessern,
- und arbeitsmarktfernen Personen die gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen.

5.1 Eingliederungsleistungen für unter 25-Jährige ohne Berufsausbildung

2.079 junge Menschen unter 25 Jahren ohne Berufsausbildung konnten insgesamt im Jahr 2019 vom Fallmanagement Jugend in der kommunalen Arbeitsvermittlung des

Kommunalen Jobcenters mit Hilfe von Eingliederungsmaßnahmen aus dem SGB II unterstützt werden. Das sind gut 4 % mehr als im Vorjahr. Die Steigerung ist

insbesondere auf die jungen Menschen in der Maßnahme „Blitzstart“ zurückzuführen. Diese wurde im Rahmen der Förderung im § 16h (Förderung schwer erreichbarer junger Menschen) aufgelegt, Maßnahmeträger sind die BauHaus Werkstätten. Bei Blitzstart handelt es sich um eine Aktivierungsmaßnahme, die durch aufsuchende Arbeit Jugendliche und junge Erwachsene unter 25 Jahren in ihrem persönlichen Umfeld für das Kommunale Jobcenter erreichen möchte, versucht, sie dem Fallmanagement Jugend im Kommunalen Jobcenter (wieder) zuzuführen und zur Mitarbeit an ihrem beruflichen Integrationsprozess zu motivieren. Ziel ist eine stabile Aufnahme in das Fallmanagement (FM) sowie die mögliche Überleitung in eine sich anschließende Eingliederungsmaßnahme. Dazu sollen auch die individuellen Kenntnisse und Fertigkeiten festgestellt werden, die für die weitere Integrationsplanung durch das FM von Bedeutung sind.

In dieser Maßnahme wurden in 2019 176 junge Menschen gefördert.

Der Frauenanteil unter den Teilnehmenden der Fördermaßnahmen stabilisiert sich auf (zu) niedrigem Niveau von rund 39 % (2016 waren es noch 44 %). Der Anteil der ausländischen Teilnehmenden ist ebenfalls minimal gestiegen (von 57 % auf 58 %), was auch daran liegt, dass die größer werdende Gruppe der Geflüchteten viele junge Menschen umfasst. Aufgrund dieser neuen Gruppe ist anzunehmen, dass sich die Förderanteile der Frauen verringert haben.

Vorrangiges Ziel des Fallmanagements Jugend ist die Förderung der Berufsausbildung, die im Fokus der Beratung der Jugendlichen steht, denn eine fehlende Berufsausbildung ist der größte Risikofaktor, langfristig auf Transferleistungen angewiesen zu sein.

Die jungen Erwachsenen im Leistungsbezug haben aber sehr unterschiedliche Voraussetzungen für die Aufnahme einer Ausbildung: Es gibt einerseits die recht kleine Gruppe schon ausbildungsreifer Jugendlichen, die schnell beruflich orientiert

und in eine geeignete Berufsausbildung zu vermitteln ist. Andererseits gibt es den Großteil der Jugendlichen, bei denen eine Ausbildung aufgrund verschiedener Gründe aktuell schwierig erscheint und die einer besonderen Förderung bedürfen. Deshalb ist ein wichtiger Baustein in die Förderung der jungen Menschen mit einer außerbetrieblichen Berufsausbildung. In 2019 befanden sich 441 Jugendliche in einer außerbetrieblichen Berufsausbildung. Eine leichte Steigerung zum Jahr zuvor (428) lässt sich verzeichnen.

Es gibt aber unter den unter 25-Jährigen ohne Berufsausbildung auch die Gruppe, für die eine außerbetriebliche Ausbildung ebenfalls aus unterschiedlichen Gründen (noch) nicht in Frage kommt und die eine Beschäftigung anstreben. Unter anderem werden Maßnahmen für diese Gruppe angeboten, die der Vermittlung oder Heranführung an den Arbeits- bzw. Ausbildungsmarkt dienen: 373 Jugendliche nutzten dazu die Angebote der Vermittlung durch Dritte, des Vermittlungsgutscheins oder die Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung. Das ist ein deutlicher Rückgang zum Vorjahr (494).

Für die zuvor schon benannte Gruppe der jungen Menschen, für die eher die Integration in den Arbeits- als in den Ausbildungsmarkt angezeigt ist, kann auch gerade die Arbeitsgelegenheit (AGH) als Instrument eingesetzt werden, um Berufsorientierung, Motivation, Einstellungen etc. zu überprüfen. Sie ist unter anderem auch für eine spezielle Gruppe der Jugendlichen sinnvoll, die sich in multiplen Problemlagen befinden und sich der Beratung entziehen (123 Teilnehmende, +9 ggü. 2018).

In der Belegung von Fördermaßnahmen ist in dem Bereich der Integrationskurse ein deutlicher Rückgang zu verzeichnen. In 2019 wurden hier 251 Jugendliche gefördert, in 2018 waren es 397 - und dies trotz einer nur leicht gesunkenen Anzahl innerhalb der Gruppe der Geflüchteten in der Altersgruppe 15 bis 24 Jahre.

Tabelle 9: Eingliederungsleistungen für unter 25-Jährige SGB II-Leistungsberechtigte ohne Berufsausbildung im Jahr 2019 und 2018 in Wiesbaden³³

Unter 25-Jährige ohne Berufsausbildung	Maßnahme- teilnehmende 2019	Frauen	Aus- länderin- nen	Neu- eintritte	Maßnahme- teilnehmende 2018	Frauen	Aus- länderin- nen	Neu- eintritte
1. Beratung, Vorbereitung und Unterstützung der Arbeitsuche								
1.1 Eingelöste Vermittlungsgutscheine (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 4, Satz 3 SGB III)	0	0%	0%	0	0	0%	0%	0
1.2 Beauftragung Dritter mit der Vermittlung (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 Nr. 3 SGB III)	95	33%	58%	73	103	33%	49%	88
1.3 Förderung aus dem Vermittlungsbudget (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 44 SGB III) - nachrichtlich -	141	50%	77%	141	252	45%	70%	252
1.4 Teilnahmen an Maßnahmen zur Aktivierung und berufl. Eingliederung (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 SGB III)	278	43%	55%	252	391	48%	39%	358
Teilnehmer/innen insg. (ohne Einmaleistungen)	373	40%	56%	325	494	45%	51%	446
2. Qualifizierung								
2.1 Berufliche Weiterbildung (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. §§ 81 ff. SGB III)	15	47%	40%	10	20	55%	40%	16
2.2 Umschulungen (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. §§ 81 ff. SGB III)	15	73%	33%	4	20	80%	15%	4
Teilnehmer/innen insg.	30	60%	37%	14	40	68%	28%	20
3. Förderung der Berufsausbildung								
3.1 Berufsvorbereitende Maßnahme (BVB) (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 51 SGB III)	69	45%	28%	40	130	38%	40%	82
3.2 Berufsausbildung Benachteiligter (BAE) (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 76 SGB III)	441	34%	38%	179	428	34%	35%	167
3.3 Wiesbaden EQ (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 54a SGB III)	26	15%	88%	18	21	33%	76%	13
3.4 Sonst. Förderung der Berufsausbildung (§ 16 Abs. 1 SGB II)	11	64%	82%	4	7	57%	86%	5
Teilnehmer/innen insg.	547	35%	40%	241	586	35%	38%	267
4. Beschäftigungsfördernde Maßnahmen								
4.1 Förderung abhängiger Beschäftigung (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. §§ 88 ff. bzw. §§ 417 ff. SGB III)	5	60%	60%	3	5	20%	60%	3
4.2 Förderung von Arbeitsverhältnissen (§ 16e SGB II)	0	0%	0%	0	0	0%	0%	0
4.3 Förderung der Selbstständigkeit (§ 16b und § 16c SGB II)	0	0%	0%	0	0	0%	0%	0
4.4 Teilhabe am Arbeitsmarkt (§16i) - Neu ab 2019	0	0%	0%	0	0	0%	0%	0
Teilnehmer/innen insg.	5	60%	60%	3	5	20%	60%	3
5. Arbeitsgelegenheiten								
5.1 AGH mit Mehraufwandsentschädigung (§ 16d SGB II)	3	67%	33%	3	8	63%	38%	6
5.2 AGH mit Anleitung (§ 16d SGB II)	120	23%	43%	97	106	17%	49%	81
Teilnehmer/innen insg.	123	24%	42%	100	114	20%	48%	87
6. Freie Förderung								
6.1 Freie Förderung nach § 16f SGB II	111	40%	47%	88	86	36%	56%	64
6.2 Darlehen (§ 16f SGB II)	6	17%	100%	6	3	67%	100%	3
6.3 Erprobung innovativer Ansätze	0	0%	0%	0	0	0%	0%	0
Teilnehmer/innen insg.	117	38%	50%	94	89	37%	57%	67
7. Flankierende Leistungen								
7.1 Schuldnerberatung (§ 16a Nr. 2 SGB II)	8	75%	50%	6	11	73%	0%	6
7.2 Suchtberatung (§ 16a Nr. 4 SGB II)	0	0%	0%	0	0	0%	0%	0
7.3 Kinderbetreuung (§ 16a Nr. 1 SGB II)	3	100%	67%	2	1	100%	100%	0
7.4 Psycho-soziale Leistungen (§ 16a Nr. 3 SGB II)	11	27%	27%	9	1	0%	0%	1
Teilnehmer/innen insg.	22	55%	41%	17	13	69%	8%	7
8. Integrations- und Sprachkurse für Migranten								
8.1 Integrationskurse für Migranten (BAMF) (§ 44 AufenthG)	251	55%	96%	148	397	43%	94%	250
8.2 Berufsbezogene Sprachkurse	163	33%	93%	111	70	29%	93%	70
Teilnehmer/innen insg.	414	46%	95%	259	467	41%	94%	320
9. Drittfinanzierte Projekte und auslaufende Förderinstrumente								
9.1 Perspektive 50plus (aus Pakt-Mitteln des Bundes)	0	0%	0%	0	0	0%	0%	0
9.2 Sonst. Ausbildungen (Drittmittel)	53	51%	66%	18	55	64%	51%	31
9.3 Sonstige drittfinanzierte Projekte	219	41%	64%	173	133	38%	71%	112
Teilnehmer/innen insg.	272	43%	64%	191	188	45%	65%	143
10. Weitere Förderung (Neu ab 2019)								
10.1 Förderung Schwererreichbarer (§16h) - Neu ab 2019	176	31%	47%	166				
Gesamt (Eingliederungsstatistik)	2079	39%	58%	1410	1996	40%	57%	1360
<i>zum Vergleich</i> Gesamt - ohne Flankierende Leistungen -	2057	39%	58%	1393	1983	40%	58%	1353

Quelle: Amt für Grundsicherung und Flüchtlinge Wiesbaden; OPEN/Prosoz; eigene Auswertungen

Anmerkung: Ausführliche Maßnahmenbeschreibung in Übersicht 7 (Anhang)



Grundsatz und Planung

³³ Nicht aufgeführt sind Teilnehmende in rein kommunal finanzierten Maßnahmen.

5.2 Eingliederungsleistungen für 25-Jährige und Ältere

In der kommunalen Arbeitsvermittlung (kommAV) des Jobcenters konnten im Jahr 2019 insgesamt 10.526 Personen mit Hilfe von Eingliederungsmaßnahmen unterstützt werden. Das waren 6 % weniger als im Vorjahr.

Ein großer Teil der Teilnehmenden hat Fördermaßnahmen zur Beratung, Vorbereitung und Unterstützung der Arbeitsuche besucht (3.324; -39). Die Teilnahmezahlen sind in 2019, weniger deutlich als von 2017 auf 2018 zurückgegangen wie bereits 2017, deutlich zurückgegangen (-402).

Die größte Gruppe mit 3.918 (2018; 4.472) Personen besuchte Integrations- bzw. Sprachkurse, um grundlegende Voraussetzungen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu erwerben. In diesem Bereich kam es somit erstmals seit 2016 zu einem deutlichen Rückgang. Allerdings bilden gerade die Integrationskurse lediglich erste Grundsteine in längerfristige Qualifikationsketten.

Die nächsten Bereiche der Fördermaßnahmen sind die beschäftigungsfördernden Maßnahmen (923) und die Arbeitsgelegenheiten (821). Bei den Arbeitsgelegenheiten gab es einen leichten Rückgang, während die beschäftigungsfördernden Maßnahmen leicht angestiegen sind.

Das Instrument der Arbeitsgelegenheit kann sehr unterschiedliche Ziele verfolgen: Stabilisierung der Arbeitsfähigkeit, Feststellung der Arbeitsmotivation oder der Brancheneignung, Integration in Beschäftigung etc. In der AGH finden sich deshalb Gruppen mit unterschiedlichen Zielstrategien wieder: Während bei einigen die Arbeitsmarktintegration mittelfristig angestrebt wird (Neuorientierung, Aufbau bzw. Erhalt der Nähe zum 1. Arbeitsmarkt), ist bei anderen das Ziel eher längerfristig (Arbeitserprobung, Stabilisierung, Ausweitung der Beschäftigungsfähigkeit) oder die AGH dient gänzlich zur Diagnose von Ressourcen und Strategieermittlung. Ein Faktor dieses Rückgangs ist mit Sicherheit die Regelung im Zuge der gesetzlichen Instrumentenreform, die die Dauer der Teilnahme an einer AGH einschränkt. Zwar

gibt es diese Regelung nun schon seit 2013, aber die Gruppe der davon Betroffenen (die diese Dauer nun erreicht haben) steigt sukzessive weiter an - da im SGB II sehr viele der Leistungsberechtigten lange im Bezug verbleiben (vgl. Abschnitt 3.2).

Mit der Teilhabe am Arbeitsmarkt (§ 16i) wurde ein neues Instrumentarium eingeführt, das im folgenden Unterkapitel vertieft dargestellt wird.

Das kommunale Jobcenter Wiesbaden legt einen wichtigen Fokus in den Bereich der beruflichen Qualifizierung: Umschulungen und Weiterbildungen sind zwar, im Vergleich mit vielen anderen Maßnahmen, langfristiger und teurer - aber in vielen Fällen gewähren nur sie die Chance auf den Ausstieg aus Transferleistungen. Denn zwei Drittel der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten verfügt über keine Berufsausbildung und findet somit nur schwerlich einen Zugang zu einer existenzsichernden Beschäftigung (vgl. „Ausstiegslöhne“ Abschnitt 4.3). Hierzu wurde u. a. der Arbeitskreis Weiterbildung Geringqualifizierter für die mit der Zielgruppe arbeitenden Institutionen ins Leben gerufen, um die Inanspruchnahme von Weiterbildungsmaßnahmen zu erhöhen.

Auch Grundbildung - als wesentliche Voraussetzung weiterer Qualifizierung - rückt weiter in den Fokus. So wurde bspw. in 2019 in Kooperation von vhs und dem Büro für kommunale Bildungsprojekte beim Amt für Soziale Arbeit eine Grundbildungskonferenz organisiert, um das Thema weiter voranzubringen.

Durch stetige Arbeit des Kommunalen Jobcenters, besonders der Beauftragten für Chancengleichheit, und der Sozialplanung an der Umsetzung eines geschlechtergerechten Zugangs zum Arbeitsmarkt und zu den Eingliederungsmaßnahmen liegt der Frauenanteil recht stabil bei um die 46 %, im Berichtsjahr sogar einen Prozentpunkt höher. Kontinuierlich sind die Bereiche der beschäftigungsfördernden Maßnahmen und der Arbeitsgelegenheiten stärker männlich dominiert. Die beruflichen Qualifizierungsangebote waren bis 2018 etwas häufiger von Frauen genutzt, seither

„kippt“ jedoch auch hier das Verhältnis leicht in Richtung der Männer.

Wiesbaden hat mittlerweile ein großes Portfolio an Eingliederungsmaßnahmen, die speziell für Frauen - und insbesondere auch für Mütter - konzipiert wurden. Diese umfassen alle Bereiche von Orientierung, über Qualifizierung, bis hin zur direkten Integration in den Arbeitsmarkt. Einige Beispiele konkreter Maßnahmen sind: Perspektiven für den Wiedereinstieg; Berufsorientierungskurse in Teilzeit; Existenzgründungsberatung für Frauen oder Qualifizierungsmaßnahmen für Frauen in gewerblich technische Berufe. Damit soll besonders den Befunden Rechnung getragen werden, dass Mütter sich weniger häufig in Fördermaßnahmen befinden oder auch erwerbstätig sind.³⁴ Auch die Schwerpunktsetzung der BCA in 2019 - Thema „Erziehende“ - knüpfte hier an (vgl. Abschnitt 7.2).

Anders als bei den unter 25-Jährigen ist der Anteil der Ausländerinnen und Ausländer unter den mind. 25-jährigen Teilnehmenden erneut leicht gestiegen, um zwei Prozentpunkte: von 62 % auf 64 %. Das ist ein leicht erhöhter Anteil von Ausländerinnen und Ausländern unter den Teilnehmenden der Fördermaßnahmen, denn unter allen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten insgesamt beträgt ihr Anteil 47 %. Allerdings muss es dem kommunalen Jobcenter mit Unterstützung von Kinderbetreuung und Angeboten der Elternbildung in Zukunft noch besser gelingen, Mütter und darunter insbesondere ausländische Mütter aus Paarhaushalten in Qualifizierungsangebote und in Erwerbstätigkeit zu vermitteln, um größeren Familien einen Ausstieg aus dem SGB II nachhaltig zu ermöglichen. Gerade im Hinblick auf die nach Wiesbaden geflüchteten Familien ist damit eine wesentliche Herausforderung der nächsten Jahre verbunden.

³⁴ Vgl. Amt für Soziale Arbeit (2014): Wiesbadener Geschäftsbericht, 1. Halbjahr 2014 und Amt für Soziale Arbeit (2016): Wiesbadener Eingliederungs- und Geschäftsbericht - Jahresbericht 2015; abrufbar unter: <http://www.wiesbaden.de/leben-in-wiesbaden/gesellschaft/sozialplanung-entwicklung/content/beschaefigungsfoerderung.php>

Tabelle 10: Eingliederungsleistungen für über 25-Jährige SGB II-Leistungsberechtigte im Jahr 2019 und 2018 in Wiesbaden³⁵

25-Jährige und Ältere	Maßnahme- teilnehmende 2019	Frauen	Aus- länderIn- nen	Neu- eintritte	Maßnahme- teilnehmende 2018	Frauen	Aus- länderIn- nen	Neu- eintritte
1. Beratung, Vorbereitung und Unterstützung der Arbeitsuche								
1.1 Eingelöste Vermittlungsgutscheine (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 4, Satz 3 SGB III)	6	17%	17%	6	9	33%	67%	9
1.2 Beauftragung Dritter mit der Vermittlung (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 Nr. 3 SGB III)	615	40%	46%	502	665	48%	45%	530
1.3 Förderung aus dem Vermittlungsbudget (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 44 SGB III) - nachrichtlich -	1833	43%	42%	1833	1909	46%	47%	1909
1.4 Teilnahmen an Maßnahmen zur Aktivierung und berufl. Eingliederung (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 SGB III)	2703	43%	44%	2273	2689	42%	41%	2216
Teilnehmer/Innen Insg. (ohne Einmaleistungen)	3324	43%	44%	2781	3363	44%	44%	2755
2. Qualifizierung								
2.1 Berufliche Weiterbildung (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. §§ 81 ff. SGB III)	274	39%	48%	213	325	47%	44%	263
2.2 Umschulungen (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. §§ 81 ff. SGB III)	264	56%	39%	105	274	52%	34%	90
2.3 Berufliche Reha	9	33%	0%	3	6	17%	0%	2
Teilnehmer/Innen Insg.	547	47%	43%	321	605	49%	39%	355
3. Förderung der Berufsausbildung								
3.1 Berufsvorbereitende Maßnahme (BVB) (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 51 SGB III)	5	20%	20%	1	0	0%	0%	0
3.2 Berufsausbildung Benachteiligter (BAE) (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 76 SGB III)	8	63%	25%	2	0	0%	0%	0
3.3 Wiesbaden EQ (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 54a SGB III)	5	0%	100%	3	3	0%	100%	3
3.4 Sonst. Förderung der Berufsausbildung (§ 16 Abs. 1 SGB II)	4	25%	100%	3	2	100%	100%	0
Teilnehmer/Innen Insg.	22	32%	55%	9	5	40%	100%	3
4. Beschäftigungsfördernde Maßnahmen								
4.1 Förderung abhängiger Beschäftigung (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. §§ 88 ff. bzw. §§ 417 ff. SGB III)	275	42%	40%	182	285	43%	39%	210
4.2 Förderung von Arbeitsverhältnissen (§ 16a SGB II)	57	28%	26%	18	63	19%	27%	22
4.3 Förderung der Selbstständigkeit (§ 16b und § 16c SGB II)	522	33%	36%	439	512	34%	34%	446
4.4 Teilhabe am Arbeitsmarkt (§ 16j) - Neu ab 2019	69	35%	17%	69				
Teilnehmer/Innen Insg.	923	36%	35%	708	860	36%	35%	678
5. Arbeitsgelegenheiten								
5.1 AGH mit Mehraufwandsentschädigung (§ 16d SGB II)	244	44%	45%	153	276	42%	46%	145
5.2 AGH mit Anleitung (§ 16d SGB II)	577	32%	53%	368	584	30%	47%	360
Teilnehmer/Innen Insg.	821	36%	50%	521	860	34%	47%	505
6. Freie Förderung								
6.1 Freie Förderung nach § 16f SGB II	16	44%	19%	13	19	53%	47%	18
6.2 Darlehen (§ 16f SGB II)	59	32%	42%	59	73	29%	37%	73
6.3 Erprobung innovativer Ansätze	0	0%	0%	0	0	0%	0%	0
Teilnehmer/Innen Insg.	75	35%	37%	72	92	34%	39%	91
7. Flankierende Leistungen								
7.1 Schuldnerberatung (§ 16a Nr. 2 SGB II)	82	49%	28%	56	74	42%	31%	44
7.2 Suchtberatung (§ 16a Nr. 4 SGB II)	43	26%	14%	30	47	23%	13%	29
7.3 Kinderbetreuung (§ 16a Nr. 1 SGB II)	150	92%	59%	79	163	94%	48%	76
7.4 Psycho-soziale Leistungen (§ 16a Nr. 3 SGB II)	28	50%	18%	21	23	48%	13%	20
Teilnehmer/Innen Insg.	303	67%	40%	186	307	67%	36%	169
8. Integrations- und Sprachkurse für Migranten								
8.1 Integrationskurse für Migranten (BAMF) (§ 44 AufenthG)	3074	54%	96%	2290	3767	52%	97%	2928
8.2 Berufsbezogene Sprachkurse	844	50%	95%	656	705	45%	93%	563
Teilnehmer/Innen Insg.	3918	53%	96%	2946	4472	51%	96%	3491
9. Drittfinanzierte Projekte und auslaufende Förderinstrumente								
9.1 ESF-Projekt LZA (2016)	7	14%	14%	0	23	30%	26%	0
9.2 Sonst. Ausbildungen (Drittmittel)	88	56%	40%	86	18	61%	61%	10
9.3 Sonstige drittfinanzierte Projekte	495	62%	57%	371	580	55%	65%	461
Teilnehmer/Innen Insg.	590	60%	54%	457	621	54%	64%	471
10. Weitere Förderung (Neu ab 2019)								
10.1 Förderung Schwererreichbarer (§ 16h) - Neu ab 2019	3	0%	33%	3				
Gesamt (Eingliederungsstatistik)	10526	47%	64%	8004	11185	46%	62%	8518
<i>zum Vergleich</i> Gesamt - ohne Flankierende Leistungen -	10223	47%	64%	7818	10878	45%	63%	8349

Quelle: Amt für Grundsicherung und Flüchtlinge Wiesbaden; OPEN/Prosoz; eigene Auswertungen

Anmerkung: Ausführliche Maßnahmenbeschreibung in Übersicht 7 (Anhang)



Grundsatz und Planung

³⁵ Nicht aufgeführt sind Teilnehmende in rein kommunal finanzierten Maßnahmen.

Abschließend wird in diesem Kapitel ein Bereich detaillierter vorgestellt, die im Jahr 2019 eine besondere Innovation war. Hierzu geht besonderer Dank an das Sachgebiet 500333:

Die Umsetzung des Teilhabechancengesetzes im Kommunalen Jobcenter der Landeshauptstadt Wiesbaden (gem. § 16i SGB II)

Am 01.01.2019 trat das Teilhabechancengesetz (§16i SGB II und §16e SGB II) in Kraft. Es beschreibt ein neues Regelinstrument im Sozialgesetzbuch II und erweitert ein bereits bestehendes Gesetz (§16e SGB II - Eingliederung von Langzeitarbeitslosen). Ziel der Förderung nach §16i SGB II (Teilhabe am Arbeitsmarkt) ist es, Menschen, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, innerhalb der letzten sieben Jahre mindestens sechs Jahre keiner oder einer nur sehr kurzfristigen Beschäftigung nachgegangen sind und in dieser Zeit Leistungen zur Sicherung nach dem SGB II erhalten haben, eine verbesserte Teilhabe am Erwerbsleben und am gesellschaftlichen Leben durch ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis zu ermöglichen. Arbeitgeber, die mit einer förderberechtigten Person (Leistungsberechtigte) ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis schließen, werden mit Lohnkostenzuschüssen bis zu 100% über einen festgelegten Zeitraum gefördert. Zudem können gezielte Weiterbildungen, die der dauerhaften Integrationen in den Arbeitsmarkt dienen, gefördert werden.

Zur Umsetzung des Teilhabechancengesetzes wurde Anfang 2019 im kommunalen Jobcenter Wiesbaden die Arbeitsgruppe „Chance Arbeitsmarkt“ installiert. Wiesbaden hat sich für eine eigene Arbeitsgruppe im Jobcenter entschieden, um das Gesetz effizient und aus „einer Hand“ umzusetzen. Diese Arbeitsgruppe setzt sich zusammen aus Betriebsakquisiteurinnen und Betriebsakquisiteuren und Coaches. Potentielle Teilnehmende werden vom Fallmanagement des kommunalen Jobcenters Wiesbaden identifiziert, einer Vorschaltmaßnahme zugewiesen und parallel an das Team „Chance Arbeitsmarkt“ gemeldet. Die Leistungsberechtigten nehmen zunächst an dieser achtwöchigen Vorschaltmaßnahme teil. Hier werden mögliche berufliche Tätigkeitsfelder gemeinsam mit den Leistungsberechtigten festgelegt und entsprechende Bewerbungsunterlagen

erstellt. Weiterhin sollen Teilnehmenden eine Tagesstruktur und das Miteinander in der Gruppe erleben. Schon während der Vorschaltmaßnahme nimmt die Betriebsakquisiteurin / der Betriebsakquisiteur (im Folgenden BA) Kontakt zu den Leistungsberechtigten auf, um eine vertrauensvolle Arbeitsbasis herzustellen sowie den Bewerbungsprozess gemeinsam vorzubereiten. Mit Vorliegen der Bewerbungsunterlagen beginnt BA in enger Zusammenarbeit mit den Teilnehmenden die zielgerichtete Akquise von Arbeitsstellen. Ziel ist es, eine zur jeweiligen Person passende sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu finden. BA nimmt Kontakt zu potentiellen Arbeitgebern auf und erläutert die Möglichkeiten der Förderungen. Zeigt der Arbeitgeber Interesse, kommt es zu einem Vorstellungsgespräch, welches nach Wunsch des Bewerbenden oder auch des Arbeitgebers begleitet durch BA stattfinden kann. Mit der Vertragsunterzeichnung endet die Zuständigkeit der Betriebsakquisiteurin / des Betriebsakquisiteurs für die Leistungsberechtigten. Ab diesem Zeitpunkt übernimmt der Coach des kommunalen Jobcenters Wiesbaden die weitere Begleitung und nimmt daher in der Regel an der Arbeitsvertragsunterzeichnung teil. Gerade nach einer langen Zeit der Arbeitslosigkeit ist die Aufnahme einer Beschäftigung für die Leistungsberechtigten oftmals mit Schwierigkeiten verbunden. Diese Schwierigkeiten können im persönlichen oder familiären Umfeld aber auch im betrieblichen Umfeld liegen. Hier setzt die Aufgabe des begleitenden Coachings an. Die Aufgabe des Coaches besteht zum einen darin, Gelungenes zu verstärken und zum anderen bei auftretenden Problemen aktiv tätig zu werden. Entscheidend für den Erfolg des Coachings sind eine vertrauensvolle Beziehung und eine verlässliche Begleitung durch den Coach. Ein offener Austausch, gegebenenfalls auch mit wöchentlichen Terminen über längere Phasen, kann helfen, individuelle Probleme zu erkennen und gemeinsam zu bearbeiten. Wichtig ist auch

eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Coach und Arbeitgeber. Die Erfahrung zeigt, dass oftmals Spannungen entstehen zwischen betrieblichen Anforderungen einerseits und der individuellen Haltung und/oder Möglichkeit der Arbeitnehmenden andererseits. In solchen Situationen ist es Aufgabe der Coaches, das gegenseitige Verständnis zu fördern, zu vermitteln und zu einem Kompromiss beizutragen. Auch bei Qualifizierungsbedarf zur Sicherung des Arbeitsverhältnisses unterstützen die Coaches aktiv.

Bei Verlust des Arbeitsplatzes sucht BA in Zusammenarbeit mit den Leistungsberechtigten und im Dialog mit dem Coach eine neue Arbeitsstelle.

Ein Fall aus der Praxis.....

Herr H. kommt aus Polen. Hier hat er einen Berufsabschluss als Schlosser erworben. In Deutschland war Herr H. bis 2010 selbständig mit einem Hausmeisterservice und arbeitete lediglich kurzzeitig als Metallhelfer in 2014. Seitdem ist er wieder ohne Arbeit.

Herr H. ist geschieden und hat eine minderjährige erkrankte Tochter. Der Wunsch der Tochter war es, nach der Trennung bei ihrem Vater zu leben. Da Herr H. nur in einer Einzimmerwohnung lebt, ist dies nicht möglich. Diese Situation ist für Herrn H. sehr belastend und dies umso mehr, da sich Tochter und Mutter nicht verstehen. Zudem hat Herr H. aufgrund einer gescheiterten Selbstständigkeit Schulden.

Nach Vorliegen der Bewerbungsunterlagen und ersten Gesprächen mit Herrn H. nahm der Betriebsakquisiteur Kontakt zu mehreren potentiellen Arbeitgebern auf. Ziel war es, eine Arbeitsstelle für Herrn H. zu finden, die seinen Fähigkeiten und beruflichen Kenntnissen entsprach. Drei Arbeitgeber zeigten grundsätzlich Interesse, mit zwei

Firmen wurde in Absprache mit Herrn H. ein Vorstellungsgespräch vereinbart. Der Betriebsakquisiteur bereitete Herrn H. intensiv auf die Gespräche vor. Im Vorstellungsgespräch bot ein Arbeitgeber Herrn H. ein Praktikum an. Auch während des Praktikums wurde er vom Betriebsakquisiteur begleitet und unterstützt. Herr H. überzeugte hier und wurde anschließend eingestellt.

Der Coach vermittelte Herrn H. professionelle Unterstützung zur Bewältigung seiner familiären Situation. Zudem nahm der Coach Kontakt zum Wohnungsamt auf und begleitete Herrn H. bei seinem Kontakt zum Wohnungsamt, wo er sich für eine größere Wohnung registrieren ließ. Um die Dringlichkeit deutlich zu machen, kontaktierte der Coach in der Folge regelmäßig das Wohnungsamt. Weiterhin wurde durch den Coach ein Termin bei der Schuldnerberatung vereinbart, der Termin wurde gemeinsam vorbereitet und damit konnten bereits erste Schritte zur Klärung der Schuldensituation unternommen werden.

Herr H. konnte nach anfänglichen Schwierigkeiten durch seine Leistungen überzeugen, sodass der Arbeitgeber ihn inzwischen zu einer beruflichen Weiterbildung ermutigt. Parallel dazu plant Herr H. seinen in Polen erworbenen Berufsabschluss in Deutschland anerkennen zu lassen.

Zahlen, Daten, Fakten

Im Zeitraum vom 01.03.2019 bis 31.12.2019 wurden insgesamt 160 Personen betreut. Davon haben 64 Leistungsberechtigte eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen. Gekündigt wurden 3 Personen aus gesundheitlichen Gründen, ein Leistungsberechtigter kündigte wegen Wegzug.

5.3 Kommunale Eingliederungsleistungen

Das bisher dargestellte, breite Förderangebot der Eingliederungsleistungen wird gemäß § 16a SGB II noch durch kommunale Eingliederungsleistungen ergänzt. Die Ausgestaltung findet im lokalen Netzwerk mit Jugendhilfe, Wohlfahrtspflege, Alten- und Sozialhilfe statt und ist wesentlicher Bestandteil der Wiesbadener Eingliederungsstrategie.

➤ Angebote zur Kindertagesbetreuung

Insgesamt bietet die gute Vernetzung des kommunalen Jobcenters mit der Jugendhilfe und zunehmend auch mit den Schule ergänzenden Betreuungsangeboten des Amtes für Soziale Arbeit eine gute Voraussetzung für die Nutzung der vorhandenen Angebote durch die Leistungsberechtigten des Jobcenters. Die arbeitssuchenden Eltern im SGB II sind gehalten, im vielfältigen **Tagesbetreuungsangebot in der Landeshauptstadt Wiesbaden**, wie alle anderen Eltern auch, ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot für ihre Kinder zu suchen. Das Fallmanagement berät und unterstützt sie hierbei (vgl. auch Kapitel 7.2). Das Amt für Soziale Arbeit übernimmt die Gebühren bzw. Elternbeiträge und die Fachstelle BuT unterstützt bei den Kosten des Mittagessens für die Kinder in Familien mit SGB II-Bezug.

In 2019 haben

- 436 Kinder unter 3 Jahren
- 1.844 Kinder im Elementarbereich
- 1.320 Kinder in Horten, Betreuungsangeboten an den Schulen und Betreuenden Grundschule der Jugendhilfe

also 3.600 Kinder insgesamt die Beiträge aufgrund ihres SGB II-Bezugs zu 100 % bezuschusst bzw. erlassen bekommen (gemäß § 90 SGB VIII).

Wenn Eltern keine bzw. keine ausreichende Tagesbetreuung in der **Regelbetreuung** finden, um einer sozialversicherungs-pflichtigen Beschäftigung nachzugehen oder eine Qualifikationsmaßnahme anzutreten, hat das Fallmanagement die Möglichkeit einer „**besonderen Betreuungsbedarfsmeldung**“. Dazu wird eine entsprechende Eingliederungsvereinbarung mit den Eltern geschlossen und zeitnah bedarfsgerecht die zusätzlichen Betreuungskapazitäten bei den Einrichtungsträgern angefordert. Diese wird für Kinder im Grundschulalter zusätzlich bereitgestellt und direkt als komplementäre kommunale Leistung gemäß § 16a finanziert. Diese Plätze sind an weiteren Grundschulen mit Betreuungseinrichtung (Fördervereine oder Träger) in Verantwortung des Amtes für Soziale Arbeit, Abt. Grundschulkinderbetreuung und ganztägige Angebote eingerichtet. Zur Umsetzung dieser Betreuungsbedarfsmeldungen finanziert das kommunale Jobcenter 2019 aus kommunalen Mitteln für soziale Eingliederungsleistungen und aus dem Arbeitsmarktbudget des Landes Hessen:

- 74 zusätzliche Plätze für Schulkinder in Betreuenden Grundschulen
- 34 Plätze für Schulkinder in Betreuungsangeboten gemäß § 15 Hess. Schulgesetz in Verantwortung des Schulamtes

Auf diesem Wege wurden **ergänzend zur Regelbetreuung** in 2019 153 Kinder kurzfristig in ein bedarfsgerechtes Tagesbetreuungsangebot integriert und so die Erwerbsarbeit oder Qualifizierung der Eltern unterstützt.

➤ Schuldenberatung

Zwei der existierenden vier Schuldenberatungsstellen in Wiesbaden werden durch komplementäre Leistungen nach § 16a SGB II bezuschusst (die Träger der Beratungsstellen sind: Arbeitsgemeinschaft Schelmengraben, Caritasverband, Diakonisches Werk und die Kinder- und Beratungszentrum, Sauerland). Bisher werden eine volle und eine halbe zusätzliche Schuldenberatungsfachkraft in diesem Kontext finanziert. Zusätzlich werden im Rahmen der Eingliederungsmaßnahme „Trainingszentren“ weitere Einzelberatungsstunden zur Schuldenberatung finanziert.

Die zusammengefasste Wiesbadener Schuldnerberatungsstatistik für die aufgeführten Träger zeigt folgende Nutzung in 2019:

- Insgesamt wurden 1.684 Personen in 2019 von den Schuldnerberatungsstellen beraten. Darunter befanden sich 754 Personen im SGB II-Bezug (45 %).

- Unter allen Beratungsfällen handelt es sich bei 999 um neu begonnene Fälle (59 %). Unter den neu begonnenen Fällen wiederum waren 400 Personen SGB II-Leistungsberechtigte (40 %).
- Insgesamt wurden lediglich 87 Leistungsberechtigte gemäß § 16a SGB II aktiv durch das Fallmanagement zugewiesen, der größte Teil fand den Weg zur Beratung aus eigener Initiative.

Es zeigt sich, dass zwar der Anteil beratener Personen leicht gestiegen ist gegenüber dem Vorjahr. Die Anteile von Personen im SGB II-Bezug sind jedoch zurückgegangen.

➤ Suchtberatung

Die Fallmanagementfachkräfte und die erwerbsfähigen Leistungsberechtigte (eLb) legen in einer Eingliederungsvereinbarung die Einschaltung einer Suchtberatung mit folgenden Details fest:

- Vereinbarung eines Erstberatungstermins bei der Beratungsstelle und Einverständnis, dass beratungsrelevante Daten ausgetauscht werden dürfen;
- Verpflichtung des eLb, die ausgehändigten Formulare „Sachstandsbericht“ und „Datenblatt“ der Beratungsstelle zu übergeben;
- alle vereinbarten Beratungstermine wahrzunehmen sowie eine entsprechende Bescheinigung dem Fallmanagement vorzulegen.

Stimmt der Leistungsberechtigte dem schriftlichen Austausch der beratungsrelevanten Daten nicht zu, so wird in der Eingliederungsvereinbarung lediglich vereinbart, dass der eLb das Formular „Sachstandsbericht“ ausfüllt und regelmäßige Rückmeldungen über den Beratungsverlauf gibt. Die Suchtberatungsstellen werden aus allgemeinen kommunalen und aus kommunalen SGB II-Mitteln gefördert. Ergänzend wird vom kommunalen Jobcenter eine dreiviertel Stelle beim Caritasverband (zuzüglich Stundenanteile einer Verwaltungskraft) und eine halbe Stelle beim Träger „JJ“ (zuzüglich Sachkosten und anteilige Mietkosten) finanziert. Im Jahr 2019 wurden 43 erwerbsfähige Leistungsberechtigte auf Veranlassung des KJC in den Suchtberatungsstellen unterstützt und deren Beratung über § 16a SGB II finanziert. Selbstverständlich gibt es darüber hinaus auch eine unbekannte Zahl von Leistungsberechtigten, die ohne Veranlassung oder Wissen des Fallmanagements die Beratungsleistungen der Suchtberatungsstellen - nicht nur in Wiesbaden - nutzen.

6 Bildung und Teilhabe

Leistungen gemäß § 28 SGB II „Bildung und Teilhabe“ (BuT) werden von der Fachstelle „Bildung und Teilhabe“ im Kommunalen Jobcenter bearbeitet, die in vielfältigen Kooperationszusammenhängen agiert (z. B. Fachabteilungen im Amt für Soziale Arbeit, Schulen, Vereine, Caterer). Diese Förderleistungen zur Bildung und Teilhabe (Ausflüge und Klassenfahrten, Schülerbeförderung, gemeinschaftliche Mittagsverpflegung, Schulbedarf, Lernförderung und soziale/kulturelle Teilhabe)

gewährt das kommunale Jobcenter Wiesbaden seit April 2011.

Im Zuge des Familienstärkungsgesetzes, dessen Änderungen sukzessive seit dem 01. Juli 2019 greifen, wurden umfassende gesetzliche und verfahrenstechnische Anpassungen auch im Bereich Bildungs- und Teilhabeleistungen vorgenommen, womit ein wichtiger und notwendiger Beitrag zur Vereinfachung der Verfahren für Kinder und ihre Eltern geleistet wird:

- Eine Aufstockung des Schulbedarfs um 50 € jährlich (auf insges. 150 €/Jahr) + regelmäßige Prüfung und Anpassung an konjunkturelle Faktoren.
- Das Wegfallen der elterlichen Eigenanteile bei der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in Schulen und Kitas/Kindertagespflege. Das entlastet ganz konkret die Familien um bis zu 20 € je Kind je Monat und sie haben (weil sie den

Eigenanteil bisher an den Caterer zahlen) einen Ansprechpartner weniger im Prozess. Gemeinsam mit den Neuregelungen im Gute-Kita-Gesetz, das nun bundesweit Wohngeld- und KiZ-beziehende Familien in der Tagesbetreuung beitragsfrei stellt, fallen die Hürden zur Inanspruchnahme für diese Zielgruppe deutlich. Für Schulkinder, die nach der Schule einen Hort besuchen und dort gepflegt werden (derzeit rund 120 Kinder), gilt diese pauschale Regelung nicht, hier wurde mit der Abteilung Kindertagesstätten eine Übernahmeregulung entwickelt, damit alle BuT-berechtigten Kinder profitieren können. Durch eine gelungene Kooperation der Fachbereiche konnte so eine sinnvolle und direkt bei den Familien wirkende Regelung getroffen werden.

- Wegfall des Eigenanteils zur Schülerbeförderung (dies betrifft nur Jugendliche nach Ende der Schulpflicht). In Wiesbaden war dies bereits umgesetzt bei Nutzung des Schülertickets Hessen (als günstigste aller Optionen wurde dort auf einen Eigenanteil verzichtet), bei anderen Zeit-Tickets wirkt eine Entlastung um 60,00 €/Jahr und Schülerin bzw. Schüler.
- Erweiterung des Kreises des Berechtigten für die Kostenübernahme für Schülerbeförderung, da bei der Mindestentfernung zu nächstgelegenen Schule nicht mehr nur auf den Bildungsgang, sondern auch auf das Profil (musisch, sportlich, sprachlich, usw.) der gewählten Schule abgestellt werden kann.
- Erleichterung der Inanspruchnahme von Lernförderung (resultierend aus der Präzisierung, dass die Förderung nicht an gefährdetes Versetzungsziel gekoppelt ist, sondern an ein nicht ausreichendes Leistungsniveau). Aufgrund unterschiedlicher (Landes-) schulrechtlicher Bestimmungen wurde das bisher unterschiedlich ausgelegt, wobei in Hessen bereits seit einigen Jahren darauf abgezielt wurde.
- Wegfall gesonderter Anträge für Schulausflüge und Klassenfahrten, Schülerbeförderung, gemeinschaftliche Mittagsverpflegung und Teilhabeleistungen: Eine gesonderte Antragstellung ist nur noch für individuelle Lernförderung nötig.
- Die Leistungen für soziale Teilhabe werden von 10,- auf 15,- € monatlich erhöht und pauschaliert ausgezahlt, sobald Aufwendungen entstehen. Auch diese Erhöhung und die Pauschalierung erhöhen die Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme und Nutzung von Angeboten in diesem Bereich, was als sehr erfreulich zu beurteilen ist. Dennoch ist einschränkend anzumerken, dass bspw. Beiträge zur Musikschule o.ä. in der Regel deutlich höher ausfallen. Nicht formalisierte Angebote, die jedoch auch Teilhabe von Kindern und Jugendlichen ermöglichen, tragen die Familien weiter vollständig privat.
- Grundsätzlich wird zudem die Möglichkeiten einer Erbringung als (nachträgliche bzw. monatlich zahlbare) Geldleistung für alle Leistungsarten erweitert (liegt im Ermessen des kommunalen Trägers).

In der Verwaltung wurden die entsprechenden Verfahren angepasst. Ein neuer Flyer wurde entwickelt. Ein Flyer in leichter Sprache (und dessen Übersetzung in mehrere Sprachen) sowie ein Flyer für Jugendliche sind geplant. Zudem erfolgen Überlegungen, mit welchen Mitteln die Inanspruchnahme noch weiter erhöht werden könnte (z. B. Form der Formulare,

Öffentlichkeitsarbeit, Schnittstellen und Netzwerke). Weitere Überlegungen zur Öffentlichkeitswirksamkeit und -arbeit werden in 2020 angestellt.

Folgend sind die Jahreswerte für SGB II-Leistungsberechtigte im Jahr 2019 nach Leistungsart und Altersgruppen dargestellt (vgl. Tabelle 11).

Tabelle 11: BuT Jahreswerte 2019 (kumulierte Zahlen) und Quoten der Inanspruchnahme durch SGB II-Leistungsberechtigte, Wiesbaden

	Jahreswerte Gesamt	davon 0-2 Jahre	davon 3-5 Jahre	davon 6-9 Jahre	davon 10-14 Jahre	davon 15-17 Jahre	davon 19,02 % der über 18jährigen
Anspruchsberechtigte Stand Januar 2019 ^{14,11}	abs. 7.141	abs. 1.962	abs. 1.947	abs. 2.532	abs. 2.945	abs. 1.491	abs. 521
Personen die mindestens eine BuT Leistung hatten	abs. 9.680	abs. 469	abs. 1.573	abs. 2.678	abs. 3.279	abs. 1.254	abs. 432
	% 84,9%	% 23,9%	% 80,8%	% 105,8%	% 111,2%	% 84,1%	% 82,9%
Angemessene Lernförderung §28 Abs. 5 SGB II	abs. 871	abs. 12,2%	abs. 145	abs. 5,7%	abs. 15,4%	abs. 203	abs. 13,1%
Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf §28 SGB II ¹	abs. 7.011	abs. 53	abs. 2.342	abs. 62,5%	abs. 3.221	abs. 1.093	abs. 302
	% 98,2%	% x ⁴	% x ⁴	% x ⁴	% 109,4%	% 95,6%	% 58,0%
KiTa: Mittagsverpflegung nach §28 Abs. 6 SGB II	abs. 2.584	abs. 413	abs. 1.483	abs. 646	abs. 42	abs. x	abs. x
	% 22,7%	% 21,0%	% 76,2%	% 25,5%	% 1,4%	% x	% x
Schule: Mittagsverpflegung nach §28 Abs. 6 SGB II	abs. 2.872	abs. 39	abs. 1.302	abs. 51,4%	abs. 1.361	abs. 117	abs. 53
	% 25,2%	% x ⁴	% x ⁴	% x ⁴	% 46,2%	% 7,8%	% 10,2%
Ausflüge und Klassenfahrten nach §28 Abs. 2 SGB II	abs. 2.247	abs. 19,7%	abs. 293	abs. 11,6%	abs. 1.242	abs. 556	abs. 149
	% 19,7%	% x	% 0,4%	% 11,6%	% 42,2%	% 37,3%	% 28,6%
Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben §28 Abs. 7 SGB II	abs. 1.046	abs. 11	abs. 87	abs. 335	abs. 458	abs. 140	abs. 15
	% 9,6%	% 0,6%	% 4,5%	% 13,2%	% 15,6%	% 9,4%	% x ⁴
Mehraufwendungen Schülerbeförderung §28 Abs. 4 SGB II	abs. 168	abs. x	abs. 0	abs. 0	abs. 2	abs. 49	abs. 117
	% x	% x	% x	% x	% x	% 4,3%	% 22,5%

Quelle: Amt für Grundsicherung und Flüchtlinge; OPEN/Prosoz; eigene Auswertung und Darstellung

Anmerkung: Pro Leistungsart wird jede Person nur 1x pro Jahr gezählt.

Grundsatz und Planung



85 % der anspruchsberechtigten Kinder und Jugendlichen aus dem SGB II haben in 2019 mindestens eine Bildung und Teilhabe-Leistung in Anspruch genommen, im Vorjahr waren es knapp 84 %. Es zeigt sich also eine bislang nur leicht erhöhte Inanspruchnahme; wobei die Wirkungen von Gesetzesänderungen erfahrungsgemäß generell etwas verzögert zu beobachten sind, u. a. aufgrund der notwendigen Prozessschritte und etwaiger Bearbeitungsdauern.

Alle Schülerinnen und Schüler erlangen durch ein automatisiertes Verfahren im kommunalen Jobcenter zwei Mal jährlich die

Mittel zur Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf. Darüber hinaus nehmen 48 % (+3 Prozentpunkte) der anspruchsberechtigten Kinder und Jugendlichen BuT-Zuschüsse für Mittagsverpflegung in KiTa oder Schule wahr. Rechnet man diese beiden Leistungsbereiche heraus, haben noch 30 % der Kinder mindestens eine der (übrigen) Leistungen in Anspruch genommen. Von daher sind die im Starke-Familien-Gesetz vorgesehenen Vereinfachungen bei Beantragung und Verwaltung als Schritt in die richtige Richtung anzusehen, um die Inanspruchnahme-Wahrscheinlichkeit zu erhöhen.

Tabelle 12: BuT Jahreswerte 2019 der SGB II-Leistungsberechtigte im Vergleich zu 2018, Wiesbaden

		Jahreswert 2019 Gesamt	Veränderungsrate der absoluten Werte und Unterschiede (Prozentpunkte) der Anteile
		SGB II	SGB II
Anspruchsberechtigte Stand Januar 2019	abs. dar. Schüler	11.398 7.141	-365 325
Personen die mindestens eine BuT Leistung hatten	abs. %	9.680 84,9%	- 163 + 1,2%
Angemessene Lernförderung §28 Abs.5 SGB II	abs. % (Schüler)	871 12,2%	+ 15 + 0,3%
Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf §28 SGB II	abs. % (Schüler)	7.011 98,2%	- 246 - 2,4%
KiTa: Mittagsverpflegung nach §28 Abs.6 SGB II	abs. %	2.584 22,7%	+ 13 + 0,8%
Schule: Mittagsverpflegung nach §28 Abs.6 SGB II	abs. %	2.872 25,2%	+ 123 + 2,8%
Ausflüge und Klassenfahrten nach §28 Abs.2 SGB II	abs. %	2.247 19,7%	- 89 - 0,2%
Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben §28 Abs.7 SGB II	abs. % unter 18	1.046 9,6%	- 162 - 1,1%
Mehraufwendungen Schülerbeförderung §28 Abs.4 SGB II	abs. % (Schüler)	168 x	- 34 x

x: Angabe nicht zutreffend oder nicht sinnvoll

Quelle: Amt für Grundsicherung und Flüchtlinge; OPEN/Prosoz; eigene Auswertung und Darstellung

Anmerkung: Pro Leistungsart wird jede Person nur 1x pro Jahr gezählt.

Lesebeispiel: 123 Personen mehr als im Vorjahreszeitraum haben Mittagsverpflegung in Schulen erhalten. Die Inanspruchnahmequote hat sich damit um 2,8% erhöht (siehe vierte weiß hinterlegte Zeile).



Grundsatz und Planung

Interessant ist es auch, sich die Inanspruchnahme-Quoten der Leistungsarten im Zeitverlauf anzuschauen um in einer Fortschreibung auch mittel- und langfristige Entwicklungen ablesen zu können (vgl. Tabelle 13). So lässt sich 2017 als das Jahr mit einer besonders hohen Gesamtinanspruchnahme identifizieren. Hier lag insbesondere die Quote bei den Ausflügen und Klassenfahrten hoch.

Die Inanspruchnahme der Lernförderangebote ist in den letzten Jahren weitgehend stagniert, in 2019 ist ein leichter Anstieg zu verzeichnen. Es ist nach wie vor ein Anliegen, die Inanspruchnahme zu erhöhen.

Die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Schulen steigt sukzessive im Zeitverlauf. Dies dürfte wesentlich auf den Ausbau von

Angeboten an Schulen (z. B. Ganztags, Pakt für den Nachmittag, Betreuungsangebote) und die daraus resultierende breitere Inanspruchnahme zurückzuführen sein.

Bei den Leistungen für soziale Teilhabe lässt sich ein weiterer Rückgang beobachten. Hier besteht dringender Handlungsbedarf zu einer höheren Inanspruchnahme. Generell ist durch ein gesetzlich verankertes Hinwirkungsgebot bei den BuT-Leistungen angezeigt, dieses auf verschiedenen Ebenen anzugehen: sei es durch Verfahrensverbesserungen oder aber auch durch stärkere Bewerbung bei der Zielgruppe. Evaluationen zeigen bundesweit, dass die restriktiven Regularien der Umsetzung die Inanspruchnahme behindern.

Grob schwanken die Werte über die Förderarten hinweg im Jahresverlauf um ± 2 Prozentpunkte. Inwieweit die Verän-

derungen im Starke-Familien-Gesetz sich auf die Inanspruchnahme auswirken, wird im Zeitverlauf zu beobachten sein.

Tabelle 13: BuT Jahreswerte der SGB II-Leistungsberechtigte im Vergleich, Wiesbaden

		Jahreswert 2019	Jahreswert 2018	Jahreswert 2017	Jahreswert 2016	Jahreswert 2015
		SGB II	SGB II	SGB II	SGB II	SGB II
Personen die mindestens eine BuT Leistung erhalten haben	abs.	9.680	9.843	10.015	9.579	9.398
	%	84,9%	83,7%	88,9%	84,1%	86,9%
Angemessene Lernförderung §28 Abs.5 SGB II	abs.	871	856	746	712	804
	%	12,2%	11,9%	10,8%	10,4%	12,3%
KiTa: Mittagsverpflegung nach §28 Abs.6 SGB II	abs.	2.584	2.571	2.743	2.759	2.437
	%	22,7%	21,9%	24,3%	24,2%	22,5%
Schule: Mittagsverpflegung nach §28 Abs.6 SGB II	abs.	2.872	2.749	2.583	2.472	2.385
	%	25,2%	23,4%	22,9%	21,7%	22,0%
Ausflüge und Klassenfahrten nach §28 Abs.2 SGB II	abs.	2.247	2.336	2.475	2.100	2.050
	%	19,7%	19,9%	22,0%	18,4%	18,9%
Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben §28 Abs.7 SGB II	abs.	1.046	1.208	1.261	1.322	1.328
	%	9,6%	10,7%	11,6%	12,0%	12,8%

Quelle: Amt für Grundsicherung und Flüchtlinge; OPEN/Prosoz; eigene Auswertung und Darstellung

Anmerkung: Pro Leistungsart wird jede Person nur 1x pro Jahr gezählt.

Grundsatz und Planung



7 Integrationen in Erwerbstätigkeit

7.1 Integrationen in Erwerbstätigkeit im Berichtszeitraum

Im Jahr 2019 wurden 5.051 Integrationen in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung und zusätzlich 1.621 Eintritte in eine geringfügige Beschäftigung von Leistungsberechtigten aus dem SGB II von der Bundesagentur für Arbeit gezählt. Von den Integrationen in sv-pflichtige Beschäf-

tigung entfallen relativ konstant etwa 80 % auf ungeforderte sozialversicherungspflichtige Beschäftigung; <5 % auf geförderte sozialversicherungspflichtige Beschäftigung; >10 % münden in eine duale oder vollqualifizierende Berufsausbildung ein und 5 % machen sich selbstständig.

Tabelle 14: Integrationen und Eintritte in eine Beschäftigung in Wiesbaden im Zeitverlauf

	2019	2018	2017	2016	2015
Integrationen in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, Ausbildung oder Selbstständigkeit	5.051	5.280	5.455	5.233	5.439
Integrationsquote (Integrationen/durchschnittliche eLB)	24,6%	24,7%	25,1%	24,3%	25,4%
Eintritte in eine geringfügige Beschäftigung	1.621	1.793	1.825	1.819	2.088
Eintrittsquote (Eintritte/durchschnittliche eLB)	7,9%	8,4%	8,4%	8,5%	9,7%
Durchschnittlicher monatlicher Bestand an eLB	20.456	21.393	21.762	21.512	21.439

Quelle: BA: Kennzahlentool;t-3; eigene Darstellung

Grundsatz und Planung



Nach wie vor nehmen Männer überproportional häufig eine Berufsausbildung bzw. eine Erwerbstätigkeit auf (61 %). Unter den Frauen sind es insbesondere die Mütter, die weniger häufig eine Erwerbstätigkeit aufnehmen.

Das Ausbildungsniveau der Integrierten verweist ebenfalls auf die Bedeutung eines Ausbildungsabschlusses: mind. die Hälfte der Integrierten verfügen über einen Berufsabschluss, dabei besitzen nur rund ein Drittel aller Leistungsberechtigten einen solchen.

Die 5.051 Integrationen entsprechen einer Integrationsquote von 24,6 %. Dabei werden

die erreichten Integrationen in das Verhältnis gesetzt zu der durchschnittlichen Anzahl erwerbsfähiger Leistungsberechtigter im Jahr 2019. Die Integrationsquote ist zum Vorjahr um 0,1 Prozentpunkte gesunken. Der mit dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration für 2019 vereinbarte Zielwert (5.200) wurde somit erstmals nicht erreicht.

Zusammengefasst kann man Zusammenhänge zwischen bestimmten sozialstrukturellen Merkmalen und der Chance auf eine Integration in Erwerbstätigkeit konstatieren, die über die Jahre stabil sind:

- Männer haben eine bessere Chance, eine Erwerbsarbeit aufzunehmen als Frauen.
- Ältere Leistungsberechtigte haben schlechtere Chancen, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen.
- Je höher die schulische und berufliche Qualifikation, desto wahrscheinlicher ist auch die Integration.
- Alleinerziehende haben geringere Chancen, in den Arbeitsmarkt integriert zu werden. Ihre Integrationen sind dann aber sehr nachhaltig.
- Insbesondere haben auch die Mütter in Paarhaushalten schlechtere Chancen auf eine Erwerbsintegration.

Die Alleinerziehenden sind eine Gruppe, der besondere Aufmerksamkeit im Integrationsprozess geschenkt wird, denn Ziel des kommunalen Jobcenters Wiesbaden ist es, die Integrationsquote der Alleinerziehenden der allgemeinen Integrationsquote anzugleichen. Dafür wurden seit Jahren spezifische Angebote konzipiert (Teilzeit-Angebote, modulare Teilnahmen etc.) und mit besonderen Hilfestellungen (u. a. Hilfe bei der Suche nach einem Betreuungsplatz) flankiert, um die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und alleiniger Kinderbetreuung zu ermöglichen.

Die Integrationsquote der Alleinerziehenden lag Ende 2019 bei 22,1 % und liegt somit um 1,1 Prozentpunkte über dem Vorjahr. Damit wird der positive Trend der Vorjahre - nach einer kurzen Pause in 2018 wieder fortgesetzt. Das kann als vorsichtiges Anzeichen gedeutet werden, dass die besonderen Bemühungen im Bereich der (Allein-)Erziehenden auch Wirkung zeigen.

Von allen Integrierten schafft es gut ein Drittel durch die Integration in den

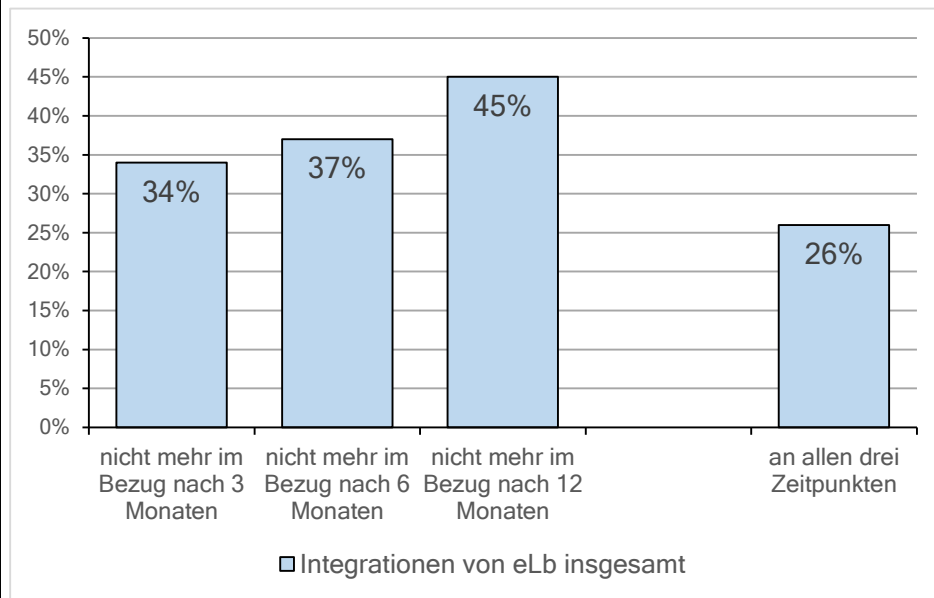
Arbeitsmarkt auch aus dem SGB II-Bezug innerhalb von 3 Monaten auszusteigen (34 %). Dieser Anteil liegt bei 37 %, wenn man nach 6 Monaten erneut den Verbleib analysiert. 12 Monate nach der Integration sind 45 % dieser Kohorte von Integrierten nicht mehr im SGB II-Bezug - aber betrachtet man alle drei Zeitpunkte (3, 6 und 12 Monate), so sind nur 26 % der Integrierten zu allen drei Zeitpunkten nicht mehr im Bezug. Insgesamt sind diese Anteile im Vergleich zum Vorjahr relativ konstant. D. h. ein „Pendeln“ zwischen Bezug und Nicht-Bezug ist nach wie vor ein häufiges Phänomen. So wie es auch die Analysen in Kapitel 3.2 darstellen, sind die meisten aller Leistungsberechtigten entweder langfristig oder eben wiederkehrend von SGB II-Bezug betroffen.

Zwar gelingt einigen Leistungsberechtigten die eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, auch der Ausstieg aus dem SGB II, aber dennoch gibt es strukturelle Gründe dafür, dass es eben nur ein recht geringer Prozentsatz ist:

- Niedrige Qualifikationen der SGB II-Leistungsberechtigten, die größtenteils über keine abgeschlossene Ausbildung verfügen, sind i. d. R. mit niedrigen Löhnen verbunden.

- Die hohen Mieten in Wiesbaden beanspruchen einen großen Teil des Einkommens.
- Je größer eine Bedarfsgemeinschaft (Anzahl der Kinder) ist, desto höher ist auch ihr Existenzsicherungsbedarf. Liegt dann nur ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit vor, kann dieser Bedarf nur schwerlich gedeckt werden.

Abbildung 14: Integrationen aus September 2018 in eine Erwerbstätigkeit und nachfolgender SGB II-Bezug bis zu 12 Monate später, Wiesbaden



Quelle: BA; Integrationen und Verbleib von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten; eigene Darstellung; N=578



Grundsatz und Planung

Die Branchen, in die die Integrationen der Leistungsberechtigten vorrangig erfolgen, sind im Zeitverlauf weitgehend konstant, mit Änderungen in der Rangfolge.

Lange war die Zeit- und die Leiharbeit der wichtigste Aufnahmemarkt für SGB II-Leistungsberechtigte, gemessen an der Anzahl der sv-pflichtigen Erwerbsintegrationen in diese Branche. In 2019, wie auch in 2017, wies die Gastronomie die

höchste Zahl von Integrationen auf, die einer Branche zugewiesen werden konnten. In 2018 war es die Reinigung von Gebäuden, Straßen und Verkehrsmitteln. Die Zeit- und Leiharbeit verliert hingegen weiter an Bedeutung. Dienstleistungen und Einzelhandel sind Bereiche, in die über die Jahre durchgängig viele Personen einmündeten.

Tabelle 15: Die häufigsten Branchen (WKZ) bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung im Jahr 2019

WKZ	Anzahl der Erwerbsaufnahmen
56.1 Restaurants, Gaststätten, Imbissstuben, Cafés, Eissalons u. Ä.	218
81.2 Reinigung von Gebäuden, Straßen und Verkehrsmitteln	161
82.9 Erbringung sonstiger wirtschaftlicher Dienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen	134
81.3 Garten- und Landschaftsbau sowie Erbringung von sonstigen gärtnerischen Dienstleistungen	110
78.2 Befristete Überlassung von Arbeitskräften	103
96.0 Erbringung von sonstigen überwiegend persönlichen Dienstleistungen	80
47.1 Einzelhandel mit Waren verschiedener Art (in Verkaufsräumen)	73
41.2 Bau von Gebäuden	58
47.2 Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln, Getränken und Tabakwaren (in Verkaufsräumen)	55
keine WKZ zuzuordnen	334

Quelle: Amt für Grundsicherung und Flüchtlinge Wiesbaden; OPEN/Prosoz; eigene Auswertungen; N=1.326; Branchen nach Klassifikation der Wirtschaftszweige 2008



Grundsatz und Planung

Auch bei den geringfügigen Beschäftigungen, nehmen Gastronomie, Einzelhandel und Dienstleistung die bedeutsamsten Rollen ein.

Tabelle 16: Die häufigsten Branchen (WKZ) bei Aufnahme einer geringfügigen Beschäftigung im Jahr 2019

WKZ	Anzahl der Erwerbsaufnahmen
56.1 Restaurants, Gaststätten, Imbissstuben, Cafés, Eissalons u. Ä.	291
81.2 Reinigung von Gebäuden, Straßen und Verkehrsmitteln	164
82.9 Erbringung sonstiger wirtschaftlicher Dienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen	85
96.0 Erbringung von sonstigen überwiegend persönlichen Dienstleistungen	61
47.1 Einzelhandel mit Waren verschiedener Art (in Verkaufsräumen)	60
47.2 Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln, Getränken und Tabakwaren (in Verkaufsräumen)	43
97.0 Private Haushalte mit Hauspersonal	34
keine WKZ zuzuordnen	307

Quelle: Amt für Grundsicherung und Flüchtlinge Wiesbaden; OPEN/Prosoz; eigene Auswertungen; N=1.045; Branchen nach Klassifikation der Wirtschaftszweige 2008



Grundsatz und Planung

Im Jahr 2018 wurde die Kennzahl gemäß § 48a SGB II „Nachhaltigkeit der Integrationen“ abgelöst durch die „Kontinuierliche Beschäftigung nach Integration“. Die kontinuierliche Beschäftigung nach Integration misst, für die eLb, denen die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung gelungen ist, ob sie in jedem

der sechs auf die Integration folgenden Monate sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind. Dann wird eine Beschäftigung als kontinuierlich bezeichnet. Dagegen maß die Nachhaltigkeit der Integrationen, ob die eLb mit Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung auch 12 Monate später noch oder wieder sv-pflichtig beschäftigt sind. Bei

der neuen Kennzahl spielt Kontinuität eine größere Rolle. Statt nur zu zwei Zeitpunkten (nämlich der Integration und der Situation 12 Monate später), betrachtet die neue Kennzahl durchgängig sechs Monate in Folge. Somit ergibt sich auch ein Bruch in der Zeitreihe: Während in 2018 mit der alten

Kennzahl die nachhaltigen Integrationen bei über zwei Dritteln lagen, fallen die Anteile der in einem engeren Sinne kontinuierlichen Beschäftigungen etwas geringer aus (zwischen 58 und 63 Prozent). Wiesbaden nimmt dabei im Vergleich der Rhein-Main-Großstädte den höchsten Wert ein.

Tabelle 17: Anteil der „nachhaltigen“ Integrationen, die ein Jahr später noch in einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung sind, Wiesbaden im Zeitverlauf

Zeitraum	Wiesbaden	Mainz	Darmstadt	Frankfurt	Offenbach
Oktober 2018 bis September 2019 *neu*	62,9 %	60,7 %	58,5 %	58,2 %	60,1 %
Oktober 2017 bis September 2018	69,2 %	68,2 %	68,4 %	67,2 %	70,3 %
Oktober 2016 bis September 2017	68,1 %	67,9 %	66,3 %	65,1 %	69,9 %
Oktober 2015 bis September 2016	67,5 %	66,8 %	64,7 %	65,5 %	68,6 %
Oktober 2014 bis September 2015	65,4 %	63,6 %	61,2 %	62,8 %	63,2 %

Quelle: BA: Kennzahlentool; t-6/t-12; eigene Darstellung



Grundsatz und Planung

Im Anschluss an die bereits ausgeführten Ergebnisse zu Langzeitleistungsbeziehenden (LZB), ist es von besonderem Interesse sich die Integrationen der Langzeitleistungsbeziehenden anzuschauen.

Tabelle 18: Integrationsquoten von LZB im Zeitverlauf, Wiesbaden

Zeitraum	Wiesbaden	Mainz	Darmstadt	Frankfurt	Offenbach
Januar bis Dezember 2019	20,6 %	17,3 %	23,5 %	19,9 %	20,1 %
Januar bis Dezember 2018	20,4 %	18,9 %	23,0 %	20,0 %	21,1 %
Januar bis Dezember 2017	19,9 %	16,8 %	20,1 %	19,1 %	20,7 %
Januar bis Dezember 2016	19,0 %	16,5 %	18,0 %	18,1 %	20,5 %
Januar bis Dezember 2015	18,8 %	15,6 %	20,4 %	17,5 %	19,3 %

Quelle: BA: Kennzahlentool; t-3; eigene Darstellung



Grundsatz und Planung

In der Entwicklung der Kennzahl der Integrationsquote von Langzeitleistungsbeziehenden (LZB) zeigen sich die Anstrengungen des Kommunalen Jobcenters, gerade für die LZB geeignete Maßnahmen und Hilfen anzubieten, um eine Arbeitsmarktintegration herbeizuführen (bspw. auch die Teilnahme an Sonderprogrammen: Programm zum Abbau von Langzeitarbeitslosigkeit).

Über die Struktur der Gruppe der LZB gibt das Kapitel 3.2 Aufschluss. Das Portfolio der Eingliederungsmaßnahmen in Wiesbaden ist breit gefächert, um der heterogenen Personengruppen der LZB gerecht zu werden. Gerade die Suche nach einer passgenauen Hilfe für Personen, die schon lange Jahre im SGB II-Bezug sind und schon zahlreiche Eingliederungsmaßnahmen durchlaufen haben, war der Anlass, schon Ende des Jahres 2012 die niedrigschwellige

Maßnahme der Trainingszentren einzuführen, die mittlerweile eine feste Größe unter den Fördermaßnahmen einnimmt. Hier werden Integrationsfortschritte mit LZB nach einem ganzheitlichen Konzept erzielt, das auch gesundheits-, sucht-, und schuldenpezifische Angebote begleitend zur Verfügung stellt.

Um den Übergang in den Ausbildungsmarkt zu betrachten, sollen noch detaillierter die Integrationen in eine berufliche oder vollschulische Ausbildung dargestellt werden. Dies geschieht in Ergänzung zu den zuvor benannten Zahlen der BA mit den Daten des kommunalen Jobcenters, die von der Datengrundlage zwar etwas abweichen, aber für die Ausbildungen einen Zeitreihenvergleich ermöglichen. Betrachtet werden die Integrationen in Ausbildungen

von Leistungsberechtigten in der Zuständigkeit des Fallmanagements Jugend, d. h. dem spezialisierten Fallmanagement für unter 25-Jährige ohne Berufsabschluss.

In 2019 konnten nur etwas mehr Leistungsberechtigte eine Ausbildung aufnehmen als im Jahr zuvor. Allerdings gab es in 2018 eine deutliche Ausweitung. Es fand also eine Stabilisierung statt.

Nach einem deutlichen Rückgang im Bereich der kooperativen BaE-Ausbildung in 2016 bis 2018, ist die Zahl wieder auf das Level von 2015/16 angestiegen. Für einen detaillierten Überblick zum Übergangsgeschehen von Schule zu Beruf, über die Leistungsberechtigten im SGB II hinaus, liegt in Wiesbaden ein im Zwei-Jahres-Rhythmus erscheinender Monitoringbericht vor.³⁶

Tabelle 19: Integration in berufliche oder vollschulische Ausbildung im Zeitverlauf

Form der Ausbildung	Ausbildungsjahr 2018/19	Ausbildungsjahr 2017/18	Ausbildungsjahr 2016/17	Ausbildungsjahr 2015/16	Ausbildungsjahr 2014/15
Betriebliche Ausbildung	207	217	193	198	231
Schulische Ausbildung oder Studium	92	89	62	73	89
Kooperative BaE-Ausbildung	89	75	75	99	76
Integrative BaE-Ausbildung	99	98	99	72	77
Betriebliche trägerunterstützte Teilzeitausbildung	2	0	6	11	7
Übergänge in den Ausbildungsmarkt insg.	489	479	435	453	480

Quelle: Amt für Grundsicherung und Flüchtlinge Wiesbaden; OPEN/Prosoz; eigene Auswertungen



Grundsatz und Planung

7.2 Schwerpunktthema Erziehende

Neben den ohnehin bestehenden Zielen (und entsprechenden Zielkennwerten) zur Integration in Erwerbsarbeit, wurden 2019 als Schwerpunktthema die Strategien und Beratungsprozesse für Erziehende fokussiert in den Blick genommen.

Mütter in Paarhaushalten partizipieren weniger an Fördermaßnahmen und ihre Arbeitsmarktintegration fällt schlechter aus als bei alleinerziehenden Frauen bzw. Männern in Paarhaushalten. Dies stellt sich

vor dem Hintergrund der benötigten Erwerbseinkommen zum Ausstieg aus dem Leistungsbezug (vgl. Abschnitt 4.3) als ungünstige Situation dar. Es steht mit deutschlandweiten Befunden in Einklang (vgl. Zabel 2016)³⁷. Auch auf Landesebene existieren deutliche Unterschiede je nach Geschlecht und Partnerschaft (vgl. Abbildung 15).

Im Rahmen des Schwerpunktthemas wurden durch die Beauftragte für

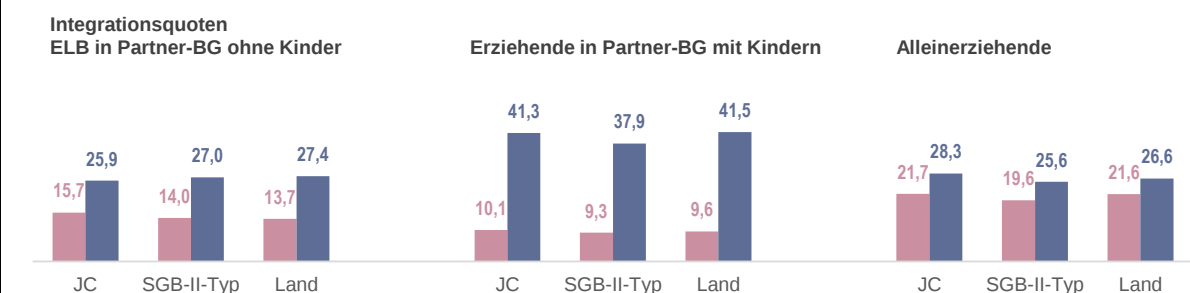
³⁶ Vgl. Amt für Soziale Arbeit (2018): Wiesbadener Monitoring für den Übergang Schule - Beruf. Schuljahr 2017/18; abrufbar unter: <http://www.wiesbaden.de/leben-in-wiesbaden/gesellschaft/sozialplanung-entwicklung/content/beschaefigungsfoerderung.php>

³⁷ Zabel, Cordula (2016): Erwerbseintritte im Zeitverlauf bei Müttern junger Kinder im SGB II. IAB-Forschungsbericht 5/2016.

Chancengleichheit auf dem Arbeitsmarkt zahlreiche Prozesse kritisch überprüft und in enger Abstimmung mit den Trainerinnen und Trainern des Fallmanagements, den Arbeitsgruppenleitungen der Teams, dem Team Daten und der Abteilung Grundsatz

Verfahrensveränderungen implementiert. Dabei wurde auch die Vernetzung mit der Abteilung Kindertagesstätten und dem Sachgebiet Elternbildung und Frühe Hilfen beim Amt für Soziale Arbeit gestärkt.

Abbildung 15: Integrationsquoten nach Geschlecht und Partnerschaftsstatus der BG, Stand Juni 19, in %



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit: Grundsicherung für Arbeitsuchende, Sonderauswertung für das Hessische Ministerium für Soziales und Integration, Juni 2019



Grundsatz und Planung

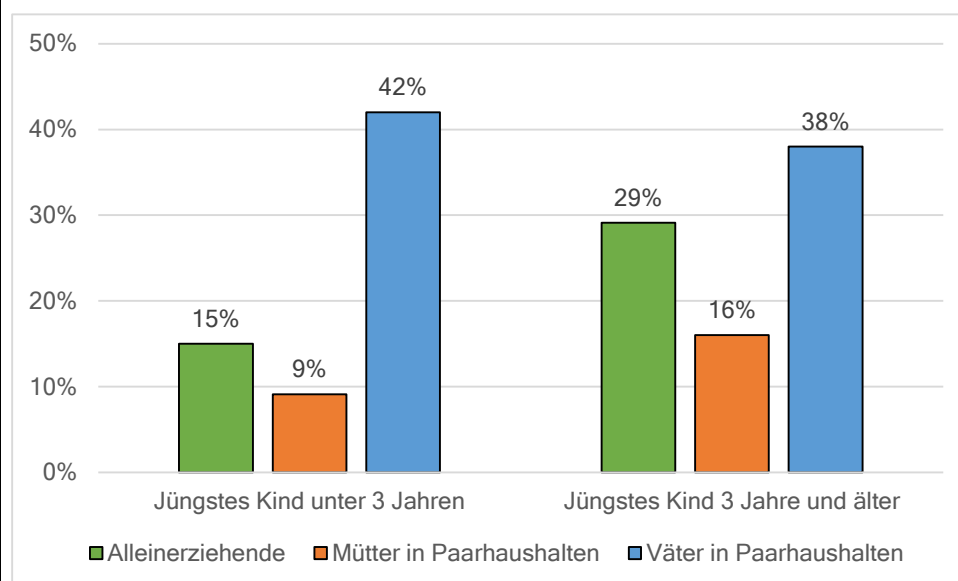
Die beobachtbare Diskrepanz zwischen den Geschlechtern einerseits und bei den Müttern in Paarhaushalten sowie den Alleinerziehenden andererseits besteht seit vielen Jahren und verschärft sich tendenziell im Zeitverlauf.

Die bestimmenden Fragestellungen zum Thema sind einerseits die Kinderbetreuung und andererseits die eigene Haltung der Leistungsberechtigten sowie der Fachkräfte zur Frauen-/Müttererwerbstätigkeit.

In 2019 wurde in einem Pilotprojekt eine Fallmanagerin mit der Aufgabe betraut,

(werdende) Eltern gezielt zu beraten, mit einem Fokus des Hinwirkens auf eine rasche Betreuung der Kinder - als wichtige Voraussetzung der elterlichen Erwerbsintegration sowie im Sinne frühkindlicher Bildung und Erziehung. Entsprechende Verfahrensschritte und Dokumente wurden weiterentwickelt und es werden derzeit Überlegungen angestellt, auf welche Weise eine Erweiterung/ Verstetigung des Konzepts der intensivierten Beratung von Erziehenden, i. d. R. Frauen, gelingen kann.

Abbildung 16: Erwerbsbeteiligung von Eltern nach Alter des Kindes zum 31.12.2019
(nur sv-pflichtige Beschäftigungsverhältnisse)



Quelle: Amt für Grundsicherung und Flüchtlinge Wiesbaden; OPEN/Prosoz; eigene Auswertungen



Grundsatz und Planung

8 Organisation und Leistungsprozess im Kommunalen Jobcenter

Das kommunale Jobcenter ist gemäß § 6a Abs. 6 SGB II in die Struktur des Amtes für Grundsicherung und Flüchtlinge eingebunden. Das Amt arbeitet in enger Kooperation mit dem Amt für Soziale Arbeit, um die sozialstaatlichen Leistungen möglichst rechtskreisübergreifend zu gestalten.

Es erfolgt in Wiesbaden eine dreifache Gliederung innerhalb des Kommunalen Jobcenters: nach Dienstleistungsart (Leistungsgewährung und Fallmanagement), nach Wohnregionen und nach Zielgruppen.

Zentrales Element des **Leistungsprozesses** ist eine Kategorisierung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten entlang von zielorientierten Eingliederungsstrategien.

Am zentralen Empfang erfolgt eine Terminvergabe zur Erstberatung. Bei der Erstberatung, die durch die Mitarbeitenden im Kundenservice durchgeführt wird, werden die Antragsformulare ausgehändigt, über das Kommunale Jobcenter informiert und

eine Verfügbarkeitsprüfung durchgeführt. Bei einer wahrscheinlichen Anspruchsberechtigung wird zeitnah ein Termin am jeweiligen Standort bei der Leistungssachbearbeitung für die Komplettierung des Antrags und im Fallmanagement für das Erstprofiling vereinbart.

Die Landeshauptstadt Wiesbaden hat für die Umsetzung der im SGB II gestellten Aufgabe der Integration in Erwerbsarbeit, den Erhalt bzw. die Wiederherstellung der Beschäftigungsfähigkeit und die soziale Teilhabe zielbezogene Unterstützungs- und Eingliederungsstrategien entwickelt. Um diesen Prozess zu optimieren, wurde 2017 nach einem mehrjährigen Pilotprojekt das Fallmanagement des ehemals 1. und 2. Arbeitsmarktes (für arbeitsmarktnähere und arbeitsmarktf fernere Leistungsberechtigte) zusammengelegt und eine Sofortmaßnahme für Neuantragstellende flächendeckend eingeführt. Im sogenannten „Vermittlungszentrum“ werden die

Teilnehmenden acht Wochen direkt mit der Vermittlung in Erwerbsarbeit konfrontiert. Dazu gehören auch Module der Aufklärung über Rechte und Pflichten, sowie angebotene Workshops und auch intensive Unterstützung der Bewerbungsaktivitäten durch Coaches. Die übergeordneten Ziele sind zum einen, den Ablauf bis zur Bescheid-Erteilung und bis zur ersten aktivierenden Beratung zu beschleunigen, und zum anderen Schnittstellenkonflikte zu minimieren, um so eine höhere Beschäftigtenzufriedenheit zu erreichen.

Es gibt vier verschiedene Standorte, um regional arbeiten zu können und die Menschen relativ nahe an ihrem Wohnort zu erreichen. Innerhalb der regionalen Teams gibt es dann noch spezialisierte Fallmanagementkräfte für bestimmte

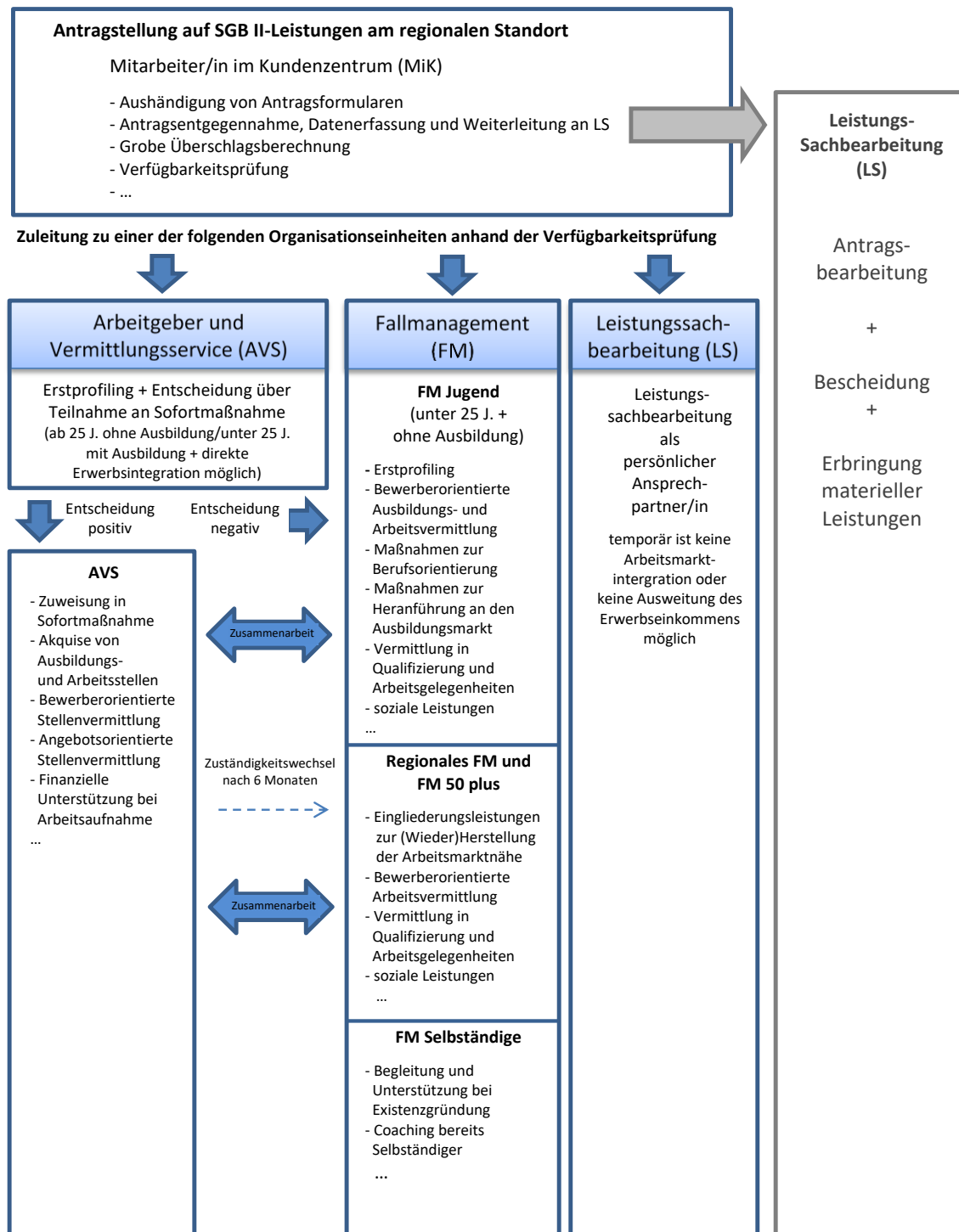
Zielgruppen (bspw. für Alleinerziehende, Reha-Fälle) oder auch für große Zielgruppen gesonderte Teams (Team 50plus und Team Geflüchtete).

Abbildung 17 gibt einen Überblick über die Zugangssteuerung an den regionalen Standorten. Die Zugangssteuerung für Geflüchtete unterscheidet sich. Hierzu befindet sich eine schematische Darstellung im Anhang.

Im Rahmen der personellen Neubesetzungen der Amtsleitung sowie der Abteilungsleitung der Kommunalen Arbeitsvermittlung und der allgemein festzustellenden Strukturveränderungen im Kreis der Berechtigten, findet ein umfangreicher Prozess der Neuausrichtung statt, der im nächsten Jahresbericht ausführlicher dokumentiert wird.

Abbildung 17: Zugangssteuerung an den regionalen Standorten des KJC

Zugangssteuerung an den regionalen Standorten des KJC Wiesbaden



Im Laufe des Beratungsprozesses finden Zuständigkeitswechsel statt, die im Schaubild nicht abgebildet sind.

Quelle: Kommunales Jobcenter Wiesbaden

Eingliederungsstrategien für 25-Jährige und ältere Arbeitsuchende

Die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die mind. 25 Jahre alt sind (bzw. unter 25 Jahren alt, aber mit abgeschlossener Berufsausbildung), werden zunächst von Mitarbeitenden der Leistungssachbearbeitung oder des Fallmanagements (je nach Standort) im Rahmen der Antragsprüfung mittels eines so genannten Grobprofilings hinsichtlich einer zielorientierten Eingliederungsstrategie aufgeteilt. Diese zielorientierte Strategietypisierung ist das zentrale Instrument der Steuerung der Leistungsberechtigten.

Die Zuständigkeit (persönliche/-r Ansprechpartner/-in) für die Leistungsberechtigten (LS oder FM) wird durch das Grobprofiling festgelegt. Bei Zuweisung zum Fallmanagement erfolgt hier

- die Festlegung von zeitlich begrenzten ziel- und personenorientierten Eingliederungsstrategien,
- die Bereitstellung von passgenauen Eingliederungsleistungen für unterschiedliche Strategietypen.

In der zielorientierten Strategietypisierung wird zwischen acht unterschiedlichen Strategietypen unterschieden, welche sich wiederum zu drei Zielbereichen zuordnen lassen.

Abbildung 18: Zielorientierte Eingliederungsstrategien für 25-Jährige und Ältere in Wiesbaden

Leitziel Integration in Erwerbstätigkeit Unabhängigkeit von Transferleistungen		
Zielbereich	Strategietyp	Zielbeschreibung
Direkte Erwerbsintegration	A	Ausweitung des Erwerbseinkommens aus sozialversicherungspflichtiger oder selbständiger Tätigkeit
	B	Direkte Arbeitsmarktintegration (sozialversicherungspflichtig oder selbständig) mit und ohne speziellen Förderungsangeboten
Vorbereitung Erwerbsintegration	C	Arbeitsmarktintegration mittelfristig angestrebt - Ausweitung beruflicher Qualifikationen sowie berufliche (Neu-)Orientierung, Aufbau und Erhalt der Nähe zum Arbeitsmarkt.
	D	Arbeitsmarktintegration längerfristig angestrebt - zunächst Arbeitserprobung und -gewöhnung, soziale Stabilisierung, Ausweitung der Beschäftigungs- und/ oder Qualifizierungsfähigkeit
	E	Diagnose von Ressourcen und Ziel- bzw. Strategieermittlung
Materielle Grundsicherung	X	Vorübergehende materielle Grundsicherung - temporär keine Arbeitsmarktintegration oder Ausweitung von Erwerbseinkommen möglich
	Y	Längerfristig materielle Grundsicherung - Längerfristig keine Arbeitsmarktintegration oder Ausweitung von Erwerbseinkommen möglich
	Z	Einmündung in das Fallmanagement

Quelle: Kommunales Jobcenter Wiesbaden

Grundsatz und Planung

Ausgehend vom später folgenden Tiefen-Profiling trifft das Fallmanagement im Dialog mit den Leistungsberechtigten die Entscheidung, ob bzw. welche Ressourcen gestärkt werden sollen. Ist die Ausweitung unterschiedlicher Ressourcen notwendig, so werden diese priorisiert. Anhand dieser Priorisierung werden die vorrangige Strategie (Strategietyp), sowie das vorrangige Etappenziel ausgewählt. Es wird somit hervorgehoben, dass die Auswahl einer Strategie die ganzheitliche Betrachtung der Leistungsberechtigten

voraussetzt. Auch Merkmale wie geringfügige oder gar sozialversicherungspflichtige Beschäftigung müssen daher nicht zwangsläufig die Strategiewahl maßgeblich beeinflussen.

Die Auswahl eines Strategietyps stellt immer eine Momentaufnahme dar. Sie ist daher im Laufe des Beratungsprozesses ständig zu hinterfragen und an die aktuellen Entwicklungen der Leistungsberechtigten anzupassen.

Eingliederungsstrategien für unter 25-Jährige ohne Berufsausbildung

Alle unter 25-jährigen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, werden umgehend nach der Leistungsbewilligung von der Leistungssachbearbeitung zum Fallmanagement Jugend für unter 25-Jährige ohne abgeschlossene Berufsausbildung verwiesen. Ein gesondertes Verfahren gibt es für Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden Schulen bzw. Berufsfachschulen und Erziehungsleistende mit Kindern unter 3 Jahren ohne Erwerbswunsch:

- Schülerinnen und Schüler in Abschlussklassen werden spätestens 10 Monate vor dem geplanten Schulabschluss und
- Erziehungsleistende zu dem Zeitpunkt, an dem das jüngste Kind das 2. Lebensjahr vollendet,

durch die Leistungssachbearbeitung zur Beratung an das Fallmanagement Jugend verwiesen. Auch durch eine intensive Kooperation mit der Schulsozialarbeit, die das Amt für Soziale Arbeit an allen Wiesbadener Haupt-, Mittel- und integrierten Gesamtschulen, Förderschulen mit dem Schwerpunkt Lernen und den beruflichen Schulen eingerichtet hat, ist eine frühzeitige und engmaschige berufliche Orientierung der Schülerinnen und Schüler in den Abgangsjahrgängen sichergestellt.

Die Eingliederungsstrategie der Stadt Wiesbaden für unter 25-Jährige zielt darauf ab, möglichst viele junge Menschen zu einer abgeschlossenen Berufsausbildung zu führen. Das Fallmanagement Jugend im Kommunalen Jobcenter arbeitet hierzu mit unterschiedlichen **zielorientierten Eingliederungsstrategien**, je nach Zielgruppe (vgl. Tabelle 20).

Tabelle 20: Strategietypisierung für unter 25-jährige Leistungsberechtigte ohne Berufsausbildung, Wiesbaden

Ziel	A	B	C	D	E	S
aktuelle Zielbeschreibung	Integration in Ausbildung	Integration in Beschäftigung	Vorbereitung auf die Integration in Ausbildung oder Beschäftigung	Aktivierung	Diagnose	Schüler/-innen - Weiterführende Schule oder Studium
Zielgruppe	ELb, die im laufenden Ausbildungsjahr für die Aufnahme einer Ausbildung vorgesehen sind	ELb, die aktuell für die Aufnahme einer Beschäftigung vorgesehen sind	ELb, die mittels versch. Maßnahmen auf die Aufnahme einer Ausbildung oder Beschäftigung vorbereitet werden	ELb, die bisher mit Angeboten des Fallmanagements nicht erreicht werden konnten und für die es aktuell keine zielführende Planung gibt	ELb, bei denen noch keine eindeutige Strategie vorliegt, die Ressourcen unklar sind bzw. das Profiling noch nicht abgeschlossen ist	Schüler/-innen im Schulabschlussjahr, die einen weiteren Schulbesuch oder die Aufnahme eines Studiums anstreben und bei denen die jeweilige Planung durch das Fallmanagement unterstützt und überwacht wird
Typische Eingliederungsleistungen	• AVS AGS Jugend • BVB • BaE • Betriebliche Praktika • ...	• AVS AGS Jugend • Drittvermittlung • Job plus • Betriebliche Praktika • ...	• Niederschwellige Angebote • AGH • BvB • FbW • Betriebliche Praktika • ...	• Blitzstart • Trainingszentrum • ...	• AGH • Betriebliche Praktika • Trainingszentrum • ...	• keine
Zeitlicher Rahmen	-	-	-	-	bis zu 6 Monate	nur für die Dauer des Schulabschlussjahres

Quelle: Kommunales Jobcenter Wiesbaden

Strategietypen X und Z sind analog der Zielstrategietypisierung für die über 25-Jährigen



Grundsatz und Planung

9 Ausgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende

In der Grundsicherung für Arbeitsuchende gibt es den Bund und die Kommune als Kostenträger. Folgend werden die Ausgaben für das Jahr 2019 untergliedert dargestellt.

Der **Bund** trägt

- die Ausgaben für das Arbeitslosen- und Sozialgeld einschließlich der Mehrbedarfe,
- die Beiträge zur Sozialversicherung (Kranken- und Pflegeversicherung) soweit sie nicht von Dritten (z. B. Arbeitgebern) erbracht werden,
- 27,6 %³⁸ der Kosten der Unterkunft im Jahr 2019,
- der Bund trägt gemäß der Kommunalträger-Abrechnungsverwaltungsvorschrift (KoA-VV) 84,8 % der Verwaltungskosten zur Umsetzung des SGB II,
- die Teilnahmekosten für Eingliederungsleistungen von Arbeitsuchenden,
- die Leistungen „Bildung und Teilhabe“³⁹.

Die **Kommune** trägt

- den verbleibenden Anteil der Kosten der Unterkunft,
- Einmalige Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II (Erstausstattung für Wohnung einschl. Haushaltsgeräten, Erstausstattung für Bekleidung bei Schwangerschaft und Anschaffung bzw. Reparaturen von orthopädischen Schuhen oder die Reparatur sowie die Miete von therapeutischen Geräten),
- Leistungen nach § 27 Abs. 3 SGB II bei Auszubildenden,
- Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II (Aufwendungen für die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder, die Pflege von Angehörigen, Schuldnerberatung, psychosoziale Betreuung und Suchtberatung, die für die Eingliederung in das Erwerbsleben erforderlich sind),
- den Verwaltungsaufwand für die kommunalen Leistungen (das entspricht 15,2 % der Verwaltungskosten).

Insgesamt beliefen sich die Ausgaben zum SGB II im Jahr 2019 auf über 246 Mio. €, während sie in 2018 rund 248 Mio. € betrugen (vgl. Tabelle 21). Dieser leichte Rückgang in den Ausgaben des SGB II beruht hauptsächlich auf gesunkene KdU und leichter den einmaligen Leistungen bei den kommunalen Mitteln. Innerhalb der Bundesmittel gab es nennenswerte Rückgänge nur bei den Leistungen zum Lebensunterhalt.

Der Eingliederungstitel ist in den letzten Jahren (seit 2013) kontinuierlich angestiegen (während es von 2012 zu 2013 einen massiven Einbruch gab).

³⁸ Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen: 27,6% (§ 46 Abs. 6) plus 10,2% (§ 46 Abs. 7) plus 13,8% (§ 46 Abs. 9 - BbKdU)* plus 3,8 % BuT (§ 46 Abs. 8).

³⁹ Vorab der Erstattung der KdU erfolgt gem. der Verordnung zur Weiterleitung der Bundesbeteiligung eine Erstattung der Ausgaben BuT.

Tabelle 21: Ist-Ausgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende 2019 und 2018 in Wiesbaden

Stadt Wiesbaden	Ist-Ausgaben 2019	Ist-Ausgaben 2018
Lfd. Kosten der Unterkunft und Heizung (1)	51.657.537,69 €	56.366.130,63 €
Leistungen für Mietschulden (Darlehen)	1.118.926,23 €	1.080.100,05 €
Einmalige Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II	1.712.731,95 €	1.895.587,62 €
Kommunale Eingliederungsleistungen sowie Leistungen nach § 16a	1.057.078,70 €	936.459,91 €
Kommunaler Anteil Verwaltungskosten	4.811.664,60 €	4.658.298,89 €
Summe Ausgaben Wiesbaden	60.357.939,17 €	64.936.577,10 €
Bund	Ist-Ausgaben 2019	Ist-Ausgaben 2018
Leistungen zum Lebensunterhalt (2)	69.135.079,35 €	70.392.719,26 €
Beitrag zur Krankenversicherung	25.025.362,59 €	25.287.352,26 €
Beiträge zur Pflegeversicherung	5.305.009,89 €	4.531.838,90 €
Lfd. Kosten der Unterkunft und Heizung (3)	37.423.194,69 €	37.121.272,50 €
Eingliederungsleistungen	17.383.537,26 €	17.061.442,23 €
Verwaltungskosten	26.844.023,59 €	24.436.487,98 €
Leistungen BuT an SGB II Leistungsberechtigte	4.680.111,54 €	3.997.711,98 €
Summe Ausgaben Bund	185.796.318,91 €	182.828.825,11 €
Ausgaben SGB II insgesamt	246.154.258,08 €	247.765.402,21 €

Anmerkungen: Vorläufige Angaben.

(1) Kommunalen Anteil der Kosten der Unterkunft in 2019

(2) Regelleistungen, Mehrbedarfe und sonstige gesetzliche Leistungen gem. SGB II

(3) Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft 2019 gemäß der Verordnung über die Weiterleitung der Bundesbeteiligung nach § 46 Abs. 5 ff. SGB II des Landes Hessen

Quelle: Amt für Grundsicherung und Flüchtlinge, Abrechnung Bund, Finanzbuchhaltung SAP, Jahresabrechnung 2018 und 2019 (vorläufige Angaben)



Grundsatz und Planung

Wie sich die tatsächlichen Ausgaben auf die einzelnen Maßnahmenarten verteilen, zeigt Tabelle 22.

Tabelle 22: Ausgaben für Eingliederungsleistungen nach Maßnahmearten 2019 in Wiesbaden

Leistungen	IST-Ausgaben/
Förderung aus dem Vermittlungsbudget gem. § 16 Abs. 1 Satz 2 SGB II i.V.m. § 44 SGB III	237.661,48 €
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung gem. § 16 Abs. 1 Satz 2 SGB II i.V.m. § 45 SGB III	6.538.148,61 €
Einstiegsqualifizierung gem. § 16 Abs. 1 Satz 2 SGB II i.V.m. § 54 a SGB III	56.581,17 €
Berufsausbildung gem. § 16 Abs. 1 Satz 2 SGB II i.V.m. § 73 ff SGB III	3.255.548,74 €
Außerbetriebliche Berufsausbildung gem. § 16 Abs. 1 Satz 2 SGB II i.V.m. §§ 81 ff., § 131a SGB III	1.918.930,10 €
Eingliederungszuschüsse § 16 Abs. 1 Satz 2 SGB II i.V.m. §§ 88 ff., § 131 SGB III a.F., § 16 Abs. 1 Satz 2 SGB II a.F. i.V.m. §§ 66 SGB II, 421f, 421o, 421p SGB III a.F.	1.038.624,99 €
Rehabilitationsmaßnahmen gem. § 16 Abs. 1 Satz 3 SGB II i.V.m. jeweiligen §§ SGB III (Teilhabe-Leistungen)	102.810,33 €
Assistierte Ausbildung § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II i.V.m. § 130 SGB III	32.622,00 €
Meldepflicht gem. § 59 SGB II i.V.m. § 309 SGB III	6.839,96 €
Einstiegsgehalt gem. § 16b SGB II	20.800,00 €
Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen gem. § 16c SGB II	257.534,28 €
Arbeitsgelegenheiten gem. § 16d SGB II	2.237.639,82 €
Ausgaben für unbefristete Beschäftigungszuschüsse gem § 16e SGB II i.d.F. bis 31.03.12	47.850,05 €
Ausgaben für Beschäftigungszuschüsse nach § 16e SGB II i.d.F. vom 01.01.2013 bis 31.12.2018	463.831,74 €
Ausgaben für Beschäftigungszuschüsse nach § 16e SGB II i.d.F. ab 01.01.2019	70.573,32 €
Leistungen nach § 16f Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 S. 1 - 5 SGB II	426.816,82 €
Leistungen nach § 16h SGB II	115.720,41 €
Leistungen nach § 16i SGB II (ohne aktivierte Zuschüsse zum Arbeitsentgelt - Passiv-Aktiv-Transfer)	421.498,81 €
Leistungen nach § 16i SGB II (aktivierte Zuschüsse zum Arbeitsentgelt - Passiv-Aktiv-Transfer)	178.736,69 €
Ausgaben Gesamt	17.428.769,32 €
Einnahmen für Leistungen nach dem SGB III (vgl. IIIa)	39.942,89 €
Einnahmen für Leistungen nach dem SGB II (vgl. IIIb)	5.289,17 €
Ausgaben - Einnahmen	17.383.537,26 €

Quelle: Amt für Grundsicherung und Flüchtlinge, Abrechnung Bund, Finanzbuchhaltung SAP, Jahresabrechnung 2020 (Stand: 14.5.2020; vorläufige Angaben); Eingliederungsleistungen zusammengefasst



Grundsatz und Planung

Anhang: Geschäftsstatistik KJC Wiesbaden 2019

Im Anhang wird die Geschäftsstatistik des kommunalen Jobcenters Wiesbaden aufgeführt. Diese besteht aus Daten, die aus OPEN zu einem aktuellen Zeitpunkt (t0) gezogen und verarbeitet werden. Sie sind unterschiedlich zu den Daten der BA - dies liegt an den unterschiedlichen Bezugszeiträumen:

Als SGB II-Leistungsberechtigte gelten hier alle Personen/Bedarfsgemeinschaften, die an mindestens einem Tag im Berichtsmonat Anspruch auf Arbeitslosen- oder Sozialgeld hatten. Die Daten werden in der 1. Woche des Folgemonats aus OPEN ausgewertet. Die amtliche Statistik der Bundesagentur für Arbeit hingegen ermittelt einen sogenannten Stichtagsbestand, meist zum 15. des Monats; diese Daten werden aber dann erst mit einem Zeitverzug von drei Monaten als endgültige Daten (sogenannte t-3-Daten) veröffentlicht.

Übersicht 1: Struktur der Bedarfsgemeinschaften

		Dez 18	Jan 19	Feb 19	Mrz 19	Apr 19	Mai 19	Jun 19	Jul 19	Aug 19	Sep 19	Okt 19	Nov 19	Dez 19
Haushalte mit mindestens einem LB SGBII	abs.	14.867	14.847	14.874	14.826	14.797	14.727	14.692	14.640	14.515	14.382	14.229	14.161	14.091
	in %	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
Haushalte ohne Kinder	abs.	8.765	8.775	8.791	8.768	8.744	8.706	8.674	8.591	8.513	8.448	8.355	8.313	8.269
	in %	59,0	59,1	59,1	59,1	59,1	59,1	59,0	58,7	58,6	58,7	58,7	58,7	58,7
darunter Alleinstehende Erwachsene	abs.	6.926	6.954	6.949	6.926	6.913	6.876	6.850	6.140 *	6.084	6.020	5.946	5.931	5.898
	in %	46,6	46,8	46,7	46,7	46,7	46,7	46,6	41,9	41,9	41,9	41,8	41,9	41,9
Haushalte mit Kindern	abs.	6.102	6.072	6.083	6.058	6.053	6.021	6.018	6.049	6.002	5.934	5.874	5.848	5.822
	in %	41,0	40,9	40,9	40,9	40,9	40,9	41,0	41,3	41,4	41,3	41,3	41,3	41,3
darunter Alleinerziehende	abs.	2.954	2.933	2.935	2.931	2.939	2.912	2.913	2.805	2.800	2.754	2.723	2.710	2.702
	in %	19,9	19,8	19,7	19,8	19,9	19,8	19,8	19,2	19,3	19,1	19,1	19,1	19,2
und zwar Alleinerziehende mit Kindern unter 3 Jahren	abs.	631	608	605	610	597	590	594	594	587	576	578	577	580
	in %	4,2	4,1	4,1	4,1	4,0	4,0	4,0	4,1	4,0	4,0	4,1	4,1	4,1
Anzahl der Kinder im Haushalt														
mit einem Kind	abs.	2.827	2.805	2.842	2.826	2.838	2.794	2.784	2.788	2.769	2.728	2.695	2.677	2.672
	in %	46,3	46,2	46,7	46,6	46,9	46,4	46,3	46,1	46,1	46,0	45,9	45,8	45,9
mit zwei Kindern	abs.	1.962	1.955	1.941	1.943	1.946	1.954	1.960	1.965	1.944	1.938	1.929	1.930	1.921
	in %	32,2	32,2	31,9	32,1	32,1	32,5	32,6	32,5	32,4	32,7	32,8	33,0	33,0
mit drei und mehr Kindern	abs.	1.313	1.312	1.300	1.289	1.269	1.273	1.274	1.296	1.289	1.268	1.250	1.241	1.229
	in %	21,5	21,6	21,4	21,3	21,0	21,1	21,2	21,4	21,5	21,4	21,3	21,2	21,1

Übersicht 2: Personen mit Anspruch auf SGB II-Leistungen

Personen		Dez 18	Jan 19	Feb 19	Mrz 19	Apr 19	Mai 19	Jun 19	Jul 19	Aug 19	Sep 19	Okt 19	Nov 19	Dez 19
SGB II-Beziehende insg.	abs.	30.835	30.760	30.805	30.730	30.658	30.581	30.537	30.407	30.146	29.831	29.482	29.315	29.194
	in %	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
davon mit Kontext Fluchtmigration	abs.	3.761	3.797	3.835	3.863	3.934	3.934	3.965	4.024	4.060	4.060	4.090	4.130	4.123
	% von allen	12%	12%	12%	13%	13%	12,9%	13,0%	13,2%	13,5%	13,6%	13,9%	14,1%	14,1%
davon männlich	abs.	14.946	14.906	14.948	14.905	14.865	14.810	14.773	14.682	14.542	14.407	14.181	14.124	14.105
	in %	48,5%	48,5%	48,5%	48,5%	48,5%	48,4%	48,4%	48,3%	48,2%	48,3%	48,1%	48,2%	48,3%
weiblich	abs.	15.889	15.854	15.857	15.825	15.793	15.771	15.764	15.725	15.604	15.424	15.301	15.191	15.089
	in %	51,5%	51,5%	51,5%	51,5%	51,5%	51,6%	51,6%	51,7%	51,8%	51,7%	51,9%	51,8%	51,7%
dav. ALG II-Beziehende (eLb)	abs.	20.805	20.768	20.840	20.778	20.725	20.670	20.658	20.613	20.417	20.208	19.971	19.856	19.796
	in %	67,5%	67,5%	67,7%	67,6%	67,6%	67,6%	67,6%	67,8%	67,7%	67,7%	67,7%	67,7%	67,8%
darunter mit Kontext Fluchtmigration	abs.	2.612	2.643	2.671	2.692	2.732	2.728	2.738	2.768	2.774	2.768	2.772	2.795	2.790
	% von allen eLb	12,6%	12,7%	12,8%	13,0%	13,2%	13,2%	13,3%	13,4%	13,6%	13,7%	13,9%	14,1%	14,1%
von allen eLb männlich	abs.	9.886	9.873	9.924	9.897	9.867	9.829	9.808	9.765	9.656	9.565	9.421	9.358	9.354
	in %	47,5%	47,5%	47,6%	47,6%	47,6%	47,6%	47,5%	47,4%	47,3%	47,3%	47,2%	47,1%	47,3%
weiblich	abs.	10.919	10.895	10.916	10.881	10.858	10.841	10.850	10.848	10.761	10.643	10.550	10.498	10.442
	in %	52,5%	52,5%	52,4%	52,4%	52,4%	52,4%	52,5%	52,6%	52,7%	52,7%	52,8%	52,9%	52,7%
Beziehende von Sozialgeld (nef)	abs.	10.030	9.992	9.965	9.952	9.933	9.911	9.879	9.794	9.729	9.623	9.511	9.459	9.398
	in %	32,5%	32,5%	32,3%	32,4%	32,4%	32,4%	32,4%	32,2%	32,3%	32,3%	32,3%	32,3%	32,2%
darunter mit Kontext Fluchtmigration	abs.	1.149	1.154	1.164	1.171	1.202	1.206	1.227	1.256	1.286	1.292	1.318	1.335	1.333
	% von allen nef	11,5%	11,5%	11,7%	11,8%	12,1%	12,2%	12,4%	12,8%	13,2%	13,4%	13,9%	14,1%	14,2%
von allen nef männlich	abs.	5.060	5.033	5.024	5.008	4.998	4.981	4.965	4.917	4.886	4.842	4.760	4.766	4.751
	in %	50,4%	50,4%	50,4%	50,3%	50,3%	50,3%	50,3%	50,2%	50,2%	50,3%	50,0%	50,4%	50,6%
weiblich	abs.	4.970	4.959	4.941	4.944	4.935	4.930	4.914	4.877	4.843	4.781	4.751	4.693	4.647
	in %	49,6%	49,6%	49,6%	49,7%	49,7%	49,7%	49,7%	49,8%	49,8%	49,7%	50,0%	49,6%	49,4%
Personen mit auschl. Fallmanagement-Leistungen	abs.	75	71	62	61	63	64	62	147	141	130	146	162	178
	in %	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%
davon männlich	abs.	54	51	43	43	43	47	47	100	98	88	97	112	122
	in %	72,0%	71,8%	69,4%	70,5%	68,3%	73,4%	75,8%	68,0%	69,5%	67,7%	66,4%	69,1%	68,5%
weiblich	abs.	21	20	19	18	20	17	15	47	43	42	49	50	56
	in %	28,0%	28,2%	30,6%	29,5%	31,7%	26,6%	24,2%	32,0%	30,5%	32,3%	33,6%	30,9%	31,5%

Übersicht 3: Altersstruktur der SGB II-Leistungsberechtigten

		Dez 18	Jan 19	Feb 19	Mrz 19	Apr 19	Mai 19	Jun 19	Jul 19	Aug 19	Sep 19	Okt 19	Nov 19	Dez 19
SGB II-Leistungs-	abs.	30.835	30.760	30.805	30.730	30.658	30.581	30.537	30.407	30.146	29.831	29.482	29.315	29.194
berechtigte insgesamt	in %	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%
dar. weiblich	abs.	15.889	15.854	15.857	15.825	15.793	15.771	15.764	15.725	15.604	15.424	15.301	15.191	15.089
	in %	51,5%	51,5%	51,5%	51,5%	51,5%	51,6%	51,6%	51,7%	51,8%	51,7%	51,9%	51,8%	51,7%
unter 3 Jahre	abs.	1.983	1.962	1.961	1.964	1.909	1.915	1.890	1.890	1.857	1.824	1.825	1.806	1.801
	in %	6,4%	6,4%	6,4%	6,4%	6,2%	6,3%	6,2%	6,2%	6,2%	6,1%	6,2%	6,2%	6,2%
dar. weiblich	abs.	971	970	968	976	946	957	945	944	920	905	903	893	885
	in %	49,0%	49,4%	49,4%	49,7%	49,6%	50,0%	50,0%	49,9%	49,5%	49,6%	49,5%	49,4%	49,1%
3 bis unter 7 Jahre	abs.	2.560	2.567	2.567	2.546	2.556	2.562	2.566	2.569	2.567	2.558	2.528	2.525	2.490
	in %	8,3%	8,3%	8,3%	8,3%	8,3%	8,4%	8,4%	8,4%	8,5%	8,6%	8,6%	8,6%	8,5%
dar. weiblich	abs.	1.248	1.258	1.266	1.257	1.259	1.264	1.276	1.281	1.281	1.275	1.267	1.250	1.231
	in %	48,8%	49,0%	49,3%	49,4%	49,3%	49,3%	49,7%	49,9%	49,9%	49,8%	50,1%	49,5%	49,4%
7 bis unter 15 Jahre	abs.	4.863	4.857	4.832	4.828	4.826	4.811	4.803	4.758	4.708	4.650	4.580	4.567	4.536
	in %	15,8%	15,8%	15,7%	15,7%	15,7%	15,7%	15,7%	15,6%	15,6%	15,6%	15,5%	15,6%	15,5%
dar. weiblich	abs.	2.390	2.387	2.362	2.362	2.362	2.348	2.334	2.319	2.293	2.259	2.246	2.228	2.210
	in %	49,1%	49,1%	48,9%	48,9%	48,9%	48,8%	48,8%	48,7%	48,7%	48,6%	49,0%	48,8%	48,7%
15 bis unter 18 Jahre	abs.	1.506	1.490	1.491	1.491	1.479	1.479	1.479	1.465	1.458	1.435	1.412	1.427	1.441
	in %	4,9%	4,8%	4,8%	4,9%	4,8%	4,8%	4,8%	4,8%	4,8%	4,8%	4,8%	4,9%	4,9%
dar. weiblich	abs.	742	732	738	730	711	712	713	706	710	692	684	700	705
	in %	49,3%	49,1%	49,5%	49,0%	48,1%	48,1%	48,2%	48,2%	48,7%	48,2%	48,4%	49,1%	48,9%
18 bis unter 25 Jahre	abs.	2.746	2.720	2.762	2.760	2.759	2.750	2.780	2.771	2.740	2.686	2.617	2.554	2.522
	in %	8,9%	8,8%	9,0%	9,0%	9,0%	9,0%	9,1%	9,1%	9,1%	9,0%	8,9%	8,7%	8,6%
dar. weiblich	abs.	1.356	1.341	1.346	1.340	1.352	1.357	1.370	1.378	1.356	1.321	1.292	1.271	1.253
	in %	49,4%	49,3%	48,7%	48,6%	49,0%	49,3%	49,3%	49,7%	49,5%	49,2%	49,4%	49,8%	49,7%
25 bis unter 35 Jahre (Neu ab 2018)	abs.	4.966	4.959	4.953	4.943	4.923	4.904	4.881	4.878	4.783	4.732	4.696	4.685	4.649
	in %	16,1%	16,1%	16,1%	16,1%	16,1%	16,0%	16,0%	16,0%	15,9%	15,9%	15,9%	16,0%	15,9%
dar. weiblich	abs.	2.737	2.732	2.726	2.711	2.708	2.705	2.710	2.703	2.664	2.622	2.619	2.608	2.590
	in %	55,1%	55,1%	55,0%	54,8%	55,0%	55,2%	55,5%	55,4%	55,7%	55,4%	55,8%	55,7%	55,7%
35 bis unter 50 Jahre (Neu ab 2018)	abs.	7.073	7.039	7.041	6.992	6.985	6.944	6.937	6.874	6.837	6.780	6.688	6.643	6.632
	in %	22,9%	22,9%	22,9%	22,8%	22,8%	22,7%	22,7%	22,6%	22,7%	22,7%	22,7%	22,7%	22,7%
dar. weiblich	abs.	3.957	3.938	3.952	3.946	3.942	3.909	3.904	3.868	3.848	3.821	3.771	3.742	3.714
	in %	55,9%	55,9%	56,1%	56,4%	56,4%	56,3%	56,3%	56,3%	56,3%	56,4%	56,4%	56,3%	56,0%
50 bis unter 58 Jahre	abs.	3.061	3.056	3.085	3.100	3.094	3.092	3.080	3.096	3.098	3.068	3.031	3.010	3.000
	in %	9,9%	9,9%	10,0%	10,1%	10,1%	10,1%	10,1%	10,2%	10,3%	10,3%	10,3%	10,3%	10,3%
dar. weiblich	abs.	1.469	1.464	1.469	1.474	1.478	1.481	1.484	1.511	1.510	1.507	1.496	1.486	1.480
	in %	48,0%	47,9%	47,6%	47,5%	47,8%	47,9%	48,2%	48,8%	48,7%	49,1%	49,4%	49,4%	49,3%
58 bis unter 65 Jahre	abs.	2.077	2.110	2.113	2.106	2.127	2.124	2.121	2.106	2.098	2.098	2.105	2.098	2.123
	in %	6,7%	6,9%	6,9%	6,9%	6,9%	6,9%	6,9%	6,9%	7,0%	7,0%	7,1%	7,2%	7,3%
dar. weiblich	abs.	1.019	1.032	1.030	1.029	1.035	1.038	1.028	1.015	1.022	1.022	1.023	1.013	1.021
	in %	49,1%	48,9%	48,7%	48,9%	48,7%	48,9%	48,5%	48,2%	48,7%	48,7%	48,6%	48,3%	48,1%

Übersicht 4: Arbeitsmarktteilhabe der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten

Personen		Dez 18	Jan 19	Feb 19	Mrz 19	Apr 19	Mai 19	Jun 19	Jul 19	Aug 19	Sep 19	Okt 19	Nov 19	Dez 19
Erwerbsfähige Leistungs-	abs.	20.805	20.768	20.840	20.778	20.725	20.670	20.658	20.613	20.417	20.208	19.971	19.856	19.796
berechtigte (eLb) insg.	in %	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
davon unter 25 Jahren	abs.	4.196	4.162	4.210	4.200	4.158	4.160	4.184	4.192	4.143	4.057	3.964	3.924	3.888
	in %	20,2%	20,0%	20,2%	20,2%	20,1%	20,1%	20,3%	20,3%	20,3%	20,1%	19,8%	19,8%	19,6%
über 25 Jahren	abs.	16.609	16.606	16.630	16.578	16.567	16.510	16.474	16.421	16.274	16.151	16.007	15.932	15.908
	in %	79,8%	80,0%	79,8%	79,8%	79,9%	79,9%	79,7%	79,7%	79,7%	79,9%	80,2%	80,2%	80,4%

dar. arbeitslos	abs.	7.501	7.470	7.453	7.489	7.392	7.262	7.268	7.488	7.381	7.248	6.978	6.919	7.089
	in %	36,1%	36,0%	35,8%	36,0%	35,7%	35,1%	35,2%	36,3%	36,2%	35,9%	34,9%	34,8%	35,8%
davon unter 25 Jahren	abs.	772	767	754	770	720	705	722	784	817	793	708	696	685
	in %	18,4%	18,4%	17,9%	18,3%	17,3%	16,9%	17,3%	18,7%	19,7%	19,5%	17,9%	17,7%	17,6%
über 25 Jahren	abs.	6.729	6.703	6.699	6.719	6.672	6.557	6.546	6.704	6.564	6.455	6.270	6.223	6.404
	in %	40,5%	40,4%	40,3%	40,5%	40,3%	39,7%	39,7%	40,8%	40,3%	40,0%	39,2%	39,1%	40,3%
dar. erwerbstätig	abs.	7.044	6.901	6.781	6.718	6.736	6.782	6.782	6.717	6.775	6.856	6.747	6.686	6.614
	in %	33,9%	33,2%	32,5%	32,3%	32,5%	32,8%	32,8%	32,6%	33,2%	33,9%	33,8%	33,7%	33,4%
davon unter 25 Jahren	abs.	947	917	884	877	843	833	822	793	874	912	887	850	827
	in %	22,6%	22,0%	21,0%	20,9%	20,3%	20,0%	19,6%	18,9%	21,1%	22,5%	22,4%	21,7%	21,3%
über 25 Jahren	abs.	6.097	5.984	5.897	5.841	5.893	5.949	5.960	5.924	5.901	5.944	5.860	5.836	5.787
	in %	36,7%	36,0%	35,5%	35,2%	35,6%	36,0%	36,2%	36,1%	36,3%	36,8%	36,6%	36,6%	36,4%
dar. Auszubildende (Neu ab 2018)	abs.	683	669	606	590	567	562	554	526	744	770	750	702	697
	in %	3,3%	3,2%	2,9%	2,8%	2,7%	2,7%	2,7%	2,6%	3,6%	3,8%	3,8%	3,5%	3,5%
davon unter 25 Jahren	abs.	510	494	451	436	418	408	397	378	564	582	551	506	501
	in %	12,2%	11,9%	10,7%	10,4%	10,1%	9,8%	9,5%	9,0%	13,6%	14,3%	13,9%	12,9%	12,9%
über 25 Jahren	abs.	173	175	155	154	149	154	157	148	180	188	199	196	196
	in %	1,0%	1,1%	0,9%	0,9%	0,9%	0,9%	1,0%	0,9%	1,1%	1,2%	1,2%	1,2%	1,2%
dar. Umschulungen (Neu ab 2018)	abs.	174	173	159	159	165	167	178	161	172	179	193	191	192
	in %	0,8%	0,8%	0,8%	0,8%	0,8%	0,8%	0,9%	0,8%	0,8%	0,9%	1,0%	1,0%	1,0%
davon unter 25 Jahren	abs.	8	7	8	8	7	7	8	6	7	6	4	3	3
	in %	0,2%	0,2%	0,2%	0,2%	0,2%	0,2%	0,2%	0,1%	0,2%	0,1%	0,1%	0,1%	0,1%
über 25 Jahren	abs.	166	166	151	151	158	160	170	155	165	173	189	188	189
	in %	4,0%	4,0%	3,6%	3,6%	3,8%	3,8%	4,1%	3,7%	4,0%	4,3%	4,8%	4,8%	4,9%
dar. ALGI - Aufstocker	abs.	432	481	489	515	486	474	424	424	398	381	368	353	366
	in %	2,1%	2,3%	2,3%	2,5%	2,3%	2,3%	2,1%	2,1%	1,9%	1,9%	1,8%	1,8%	1,8%
davon unter 25 Jahren	abs.	48	55	51	62	53	50	45	41	42	47	35	47	52
	in %	1,1%	1,3%	1,2%	1,5%	1,3%	1,2%	1,1%	1,0%	1,0%	1,2%	0,9%	1,2%	1,3%
über 25 Jahren	abs.	384	426	438	453	433	424	379	383	356	334	333	306	314
	in %	2,3%	2,6%	2,6%	2,7%	2,6%	2,6%	2,3%	2,3%	2,2%	2,1%	2,1%	1,9%	2,0%

Übersicht 5: Erwerbstätigkeit der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten

		Dez 18	Jan 19	Feb 19	Mrz 19	Apr 19	Mai 19	Jun 19	Jul 19	Aug 19	Sep 19	Okt 19	Nov 19	Dez 19
Erwerbstätige	abs.	7.044	6.901	6.781	6.718	6.736	6.782	6.782	6.717	6.775	6.856	6.747	6.686	6.614
-insgesamt-	in %	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
dar. in geringfügiger Beschäftigung	abs.	2.239	2.219	2.198	2.197	2.211	2.204	2.171	2.131	2.142	2.158	2.142	2.107	2.107
	in %	31,8	32,2	32,4	32,7%	32,8%	32,5%	32,0%	31,7%	31,6%	31,5%	31,7%	31,5%	31,9%
in sozialversicherungs-	abs.	4.325	4.205	4.105	4.040	4.055	4.116	4.145	4.121	4.164	4.232	4.150	4.119	4.047
pflichtiger Beschäftigung	in %	61,4	60,9	60,5	60,1%	60,2%	60,7%	61,1%	61,4%	61,5%	61,7%	61,5%	61,6%	61,2%
in selbständiger Tätigkeit	abs.	480	477	478	481	470	462	466	465	469	466	455	460	460
	in %	6,8	6,9	7,0	7,2%	7,0%	6,8%	6,9%	6,9%	6,9%	6,8%	6,7%	6,9%	7,0%
mit mehreren	abs.	407	398	400	393	400	407	404	397	401	415	403	377	352
Erwerbsseinkommen	in %	5,8	5,8	5,9	5,8	5,9	6,0	6,0	5,9	5,9	6,1	6,0	5,6	5,3
mit Brutto-Einkommen	abs.	2.847	2.728	2.667	2.590	2.611	2.691	2.751	2.724	2.699	2.722	2.668	2.666	2.602
> 800 €	in %	40,4	39,5	39,3	38,6%	38,8%	39,7%	40,6%	40,6%	39,8%	39,7%	39,5%	39,9%	39,3%
Erwerbsbeteiligung	in %	33,9	33,2	32,5	32,3%	32,5%	32,8%	32,8%	32,6%	33,2%	33,9%	33,8%	33,7%	33,4%
Erwerbstätige	abs.	3.511	3.460	3.435	3.404	3.413	3.400	3.411	3.360	3.396	3.436	3.370	3.357	3.306
-Frauen-	in %	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
dar. in geringfügiger Beschäftigung	abs.	1.233	1.219	1.196	1.189	1.217	1.222	1.214	1.173	1.190	1.203	1.192	1.184	1.192
	in %	35,1	35,2	34,8	34,9%	35,7%	35,9%	35,6%	34,9%	35,0%	35,0%	35,4%	35,3%	36,1%
in sozialversicherungs-	abs.	2.072	2.040	2.036	2.009	1.993	1.986	2.008	1.997	2.012	2.036	1.985	1.979	1.922
pflichtiger Beschäftigung	in %	59,0	59,0	59,3	59,0%	58,4%	58,4%	58,9%	59,4%	59,2%	59,3%	58,9%	59,0%	58,1%
in selbständiger Tätigkeit	abs.	206	201	203	206	203	192	189	190	194	197	193	194	192
	in %	5,9	5,8	5,9	6,1%	5,9%	5,6%	5,5%	5,7%	5,7%	5,7%	5,7%	5,8%	5,8%
mit mehreren	abs.	265	273	262	265	263	268	269	263	266	272	258	244	232
Erwerbsseinkommen	in %	7,5	7,9	7,6	7,8	7,7	7,9	7,9	7,8	7,9	7,9	7,7	7,3	7,0
mit Brutto-Einkommen	abs.	1.352	1.317	1.308	1.276	1.270	1.273	1.305	1.288	1.287	1.307	1.272	1.279	1.232
> 800 €	in %	38,5	38,1	38,1	37,5%	37,2%	37,4%	38,3%	38,3%	37,9%	38,0%	37,7%	38,1%	37,3%
Erwerbsbeteiligung	in %	32,2	31,8	31,5	31,3%	31,4%	31,4%	31,4%	31,0%	31,6%	32,3%	31,9%	32,0%	31,7%
Erwerbstätige	abs.	3.533	3.441	3.346	3.314	3.323	3.382	3.371	3.357	3.379	3.420	3.377	3.329	3.308
-Männer-	in %	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
dar. in geringfügiger Beschäftigung	abs.	1.006	1.000	1.002	1.008	994	982	957	958	952	955	950	923	915
	in %	28,5	29,1	29,9	30,4%	29,9%	29,0%	28,4%	28,5%	28,2%	27,9%	28,1%	27,7%	27,7%
in sozialversicherungs-	abs.	2.253	2.165	2.069	2.031	2.062	2.130	2.137	2.124	2.152	2.196	2.165	2.140	2.125
pflichtiger Beschäftigung	in %	63,8	62,9	61,8	61,3%	62,1%	63,0%	63,4%	63,3%	63,7%	64,2%	64,1%	64,3%	64,2%
in selbständiger Tätigkeit	abs.	274	276	275	275	267	270	277	275	275	269	262	266	268
	in %	7,8	8,0	8,2	8,3%	8,0%	8,0%	8,2%	8,2%	8,1%	7,9%	7,8%	8,0%	8,1%
mit mehreren	abs.	142	125	138	128	137	139	135	134	135	143	145	133	120
Erwerbsseinkommen	in %	4,0	3,6	4,1	3,9	4,1	4,1	4,0	4,0	4,0	4,2	4,3	4,0	3,6
mit Brutto-Einkommen	abs.	1.495	1.411	1.359	1.314	1.341	1.418	1.446	1.436	1.412	1.415	1.396	1.387	1.370
> 800 €	in %	42,3	41,0	40,6	39,6%	40,4%	41,9%	42,9%	42,8%	41,8%	41,4%	41,3%	41,7%	41,4%
Erwerbsbeteiligung	in %	35,7	34,9	33,7	33,5%	33,7%	34,4%	34,4%	34,4%	35,0%	35,8%	35,8%	35,6%	35,4%
Erwerbstätige	abs.	947	917	884	877	843	833	822	793	874	912	887	850	827
-15 bis unter 25 Jährige-	in %	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
dar. in geringfügiger Beschäftigung	abs.	354	348	350	360	353	352	354	337	350	346	343	323	322
	in %	37,4	37,9	39,6	41,0%	41,9%	42,3%	43,1%	42,5%	40,0%	37,9%	38,7%	38,0%	38,9%
in sozialversicherungs-	abs.	588	564	525	510	482	473	460	450	516	559	538	520	498
pflichtiger Beschäftigung	in %	62,1	61,5	59,4	58,2%	57,2%	56,8%	56,0%	56,7%	59,0%	61,3%	60,7%	61,2%	60,2%
in selbständiger Tätigkeit	abs.	5	5	9	7	8	8	8	6	8	7	6	7	7
	in %	0,5	0,5	1,0	0,8%	0,9%	1,0%	1,0%	0,8%	0,9%	0,8%	0,7%	0,8%	0,8%
mit mehreren	abs.	21	17	21	21	20	19	20	20	31	33	32	27	26
Erwerbsseinkommen	in %	2,2	1,9	2,4	2,4	2,4	2,3	2,4	2,5	3,5	3,6	3,6	3,2	3,1
mit Brutto-Einkommen	abs.	146	136	123	117	111	115	122	113	123	132	127	129	123
> 800 €	in %	15,4	14,8	13,9	13,3%	13,2%	13,8%	14,8%	14,2%	14,1%	14,5%	14,3%	15,2%	14,9%
Erwerbsbeteiligung	in %	22,6	22,0	21,0	20,9%	20,3%	20,0%	19,6%	18,9%	21,1%	22,5%	22,4%	21,7%	21,3%

			Jan 19	Feb 19	März 19	Apr 19	Mai 19	Jun 19	Jul 19	Aug 19	Sep 19	Ok19	Nov 19	Dez 19	kum. bis Dez 19
			13												
1. Beratung, Vorbereitung und Unterstützung der Arbeitsuche															
1.1	Eingeliste Vermittlungsgutscheine (§ 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 Absatz 4, Satz 3 SGB III)		TN	1	-	-	1	-	1	-	-	1	-	-	6
	dar. weibl. (%)		0,0	-	-	0,0	-	100,0	-	-	0,0	-	-	-	16,7
1.2	Beauftragung Dritter mit der Vermittlung (§ 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 Abs. 1, Nr. 3 SGB III)		TN	171	170	160	147	153	147	161	173	180	165	175	167
	dar. weibl. (%)		42,7	42,9	43,8	41,5	39,2	38,1	37,9	39,3	41,7	42,4	38,9	38,9	38,7
1.3	Förderung aus dem Vermittlungsbudget (§ 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 44 SGB III) - nachrichtlich -		TN	172	136	167	165	196	146	135	162	143	142	167	103
	dar. weibl. (%)		51,7	50,7	44,9	43,6	39,3	41,1	45,9	43,8	44,1	41,5	41,9	41,7	43,9
1.4	Teilnahmen an Maßnahmen zur Aktivierung und berufl. Eingliederung (§ 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 SGB III)		TN	666	721	734	774	781	741	733	736	709	747	712	652
	dar. weibl. (%)		46,2	45,2	50,0	44,1	44,9	42,4	39,3	41,8	40,7	46,3	45,9	46,6	43,3
Teilnehmer/innen Insg. (ohne Einmaleistungen)			TN	838	891	894	922	934	889	894	909	890	912	887	819
	dar. weibl. (%)		45,5	44,8	44,7	43,6	44,0	41,7	39,0	41,4	45,8	45,6	44,5	45,1	42,4
2. Qualifizierung															
2.1	Berufliche Weiterbildung (§ 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. §§ 81 ff. SGB III)		TN	74	90	91	89	84	83	79	88	81	97	90	66
	dar. weibl. (%)		47,2	50,0	49,5	53,9	56,0	48,2	39,2	39,8	42,0	41,2	43,3	45,5	39,8
2.2	Umschulungen (§ 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. §§ 81 ff. SGB III)		TN	175	155	156	159	164	170	151	167	164	175	173	167
	dar. weibl. (%)		57,7	59,4	59,6	59,1	58,5	58,8	55,6	53,9	53,7	56,0	56,1	58,7	56,9
2.3	Berufliche Reha Maßnahmen (Neu 2016)		TN	7	9	7	7	7	6	5	5	4	4	4	9
	dar. weibl. (%)		14,3	33,3	42,9	42,9	42,9	42,9	50,0	40,0	40,0	25,0	25,0	25,0	33,3
Teilnehmer/innen Insg.			TN	250	254	254	255	255	260	238	260	250	276	267	237
	dar. weibl. (%)		63,5	65,1	65,5	66,9	67,3	65,0	60,0	48,8	49,6	50,4	51,3	54,4	47,8
3. Förderung der Berufsausbildung															
3.1	Berufsvorbereitende Maßnahme (BVB) (§ 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 51 SGB III)		TN	35	33	32	31	37	39	36	11	15	12	15	16
	dar. weibl. (%)		48,6	51,5	53,1	54,3	59,5	53,8	50,0	18,2	33,3	41,7	33,3	31,3	43,2
3.2	Berufsausbildung Benachteiligter (BAE) (§ 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 76 SGB III)		TN	270	248	243	235	230	220	195	324	329	327	314	302
	dar. weibl. (%)		31,5	31,0	30,0	29,8	29,6	29,1	26,7	29,9	30,7	31,2	30,3	29,5	34,3
3.3	Wiesbaden EQ (§ 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 54a SGB III)		TN	11	21	21	20	19	19	19	10	8	11	12	31
	dar. weibl. (%)		9,1	14,3	14,3	10,0	10,5	10,5	10,5	10,0	25,0	18,2	18,2	16,7	12,9
3.4	sonst. Förderung der Berufsausbildung		TN	8	8	8	8	9	9	11	11	10	10	10	15
	dar. weibl. (%)		62,5	62,5	50,0	50,0	44,4	44,4	44,4	45,5	45,5	40,0	40,0	40,0	53,3
Teilnehmer/innen Insg.			TN												

Übersicht 7: Kurzerläuterungen zu den Eingliederungsmaßnahmen (Rechtsgrundlagen ab 01.04.2012)

1. Beratung, Vorbereitung und Unterstützung der Arbeitssuche		
1.1	Vermittlungsgutschein (§ 16 Abs. 1 SGB II in Verbindung mit i.V. § 45, Absatz 7 SGB III)	Instrument zur Unterstützung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten bei der Arbeitssuche. Die Kommunale Arbeitsvermittlung verpflichtet sich, an einen privaten Arbeitsvermittler einen bestimmten Betrag zu zahlen, wenn dieser den Inhaber des Vermittlungsgutscheins in eine mindestens 15 Wochenstunden umfassende sozialversicherungspflichtige Tätigkeit vermittelt.
1.2	Beauftragung Dritter mit der Vermittlung (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V. m. § 45 Abs. 1 Nr. 3 SGB III)	Beauftragung Dritter mit der Vermittlung entsprechend des ehemaligen § 37 SGB III. Dieses Angebot erhalten erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die eine realistische Vermittlungschance auf dem 1. Arbeitsmarkt haben.
1.3	Förderung aus dem Vermittlungsbudget (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V. m. § 44 SGB III)	Individuelle Eingliederungsleistungen zur Anbahnung oder zur Aufnahme einer Ausbildung sowie einer versicherungspflichtigen Tätigkeit, z. B. Bewerbungskosten, Reisekosten, Mobilitätsbeihilfen oder sonstige Kosten und Gebühren. Die Förderungen aus dem Vermittlungsbudget werden nicht als „Aktivierung“ gezählt, da es sich dabei um Einmalleistungen handelt.
1.4	Teilnahmen an Maßnahmen zur Aktivierung und berufl. Eingliederung (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V. m. § 45 SGB III)	Maßnahmen zur Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt. Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen, Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung, Heranführung an eine selbständige Tätigkeit oder Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme (z. B.: Berufsorientierungskurse, Bewerbungcoaching). Sowie Verbesserung der Sprachkompetenz in einem arbeitsweltbezogenen Kontext durch die Kombination von Beschäftigung und Sprachunterricht.
2. Qualifizierung		
2.1	Berufliche Weiterbildung (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V. m. §§ 81 ff SGB III)	Berufliche Fortbildungsmaßnahmen i.S. des SGB III, die, aufbauend auf vorhandenen Berufserfahrungen, weiterführende umfassende Fachkenntnisse vermitteln.
2.2	Umschulungen (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V. m. §§ 81 ff SGB III)	Weiterbildungsmaßnahmen (Umschulungsmaßnahmen), die zu einem anerkannten Berufsabschluss führen.
2.3	Berufliche Reha Maßnahmen	Allgemeine und besondere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben i. S. des SGB III für Schwerbehinderte und Rehabilitanden.
3. Förderung der Berufsausbildung		
3.1	Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BVB) § 51 SGB III	10-monatige von der Agentur für Arbeit angebotene Berufsvorbereitungsmaßnahmen für Jugendliche und junge Erwachsene, die noch keinen Ausbildungsplatz gefunden haben. Die berufliche Orientierung, verbunden mit betrieblichen Praktika, verbessern die Aussichten auf einen Ausbildungsplatz. Es besteht die Möglichkeit, den Hauptschulabschluss nachzuholen.
3.2	Berufsausbildung Benachteiligter in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE) (§ 16 Abs. 1 SGB II in Verbindung mit § 76 SGB III)	Ziel ist der erfolgreiche Abschluss einer Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach § 25 BBiG. Angestrebt wird der Übergang in ein betriebliches Ausbildungsverhältnis nach dem ersten oder zweiten Ausbildungsjahr.
3.3	Wiesbaden EQ (§ 16 Abs. 1 SGB II in Verbindung mit § 54a SGB III)	Die Einstiegsqualifizierung (EQ) wendet sich an Jugendliche und junge Erwachsene unter 25 Jahren, die einen Ausbildungsplatz suchen und bis zum 30. September des Jahres noch nicht vermittelt sind. Bei gleichzeitiger Teilnahme am Berufsschulunterricht besteht die Möglichkeit der Anerkennung als erstes Ausbildungsjahr.
4. Beschäftigungsfördernde Maßnahmen		
4.1	Förderung abhängiger Beschäftigung (§ 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. §§ 88 ff SGB III bzw. §§ 417 ff SGB III)	Arbeitgeber können zur Eingliederung von förderungsbedürftigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern Zuschüsse zu den Arbeitsentgelten (Eingliederungszuschuss / EGZ) zum Ausgleich von Minderleistungen erhalten. Arbeitgeber erhalten dadurch einen Anreiz für die Einstellung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit Vermittlungshemmnissen.
4.2	Lohnkostenzuschuss Eingliederung Langzeitarbeitslosen (§ 16e SGB II)	zur von Arbeitgeber können zur Eingliederung in Arbeit von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit erheblichen Vermittlungshemmnissen einen Beschäftigungszuschuss als Ausgleich der zu erwartenden Minderleistungen des Arbeitnehmers und einen Zuschuss zu sonstigen Kosten erhalten. Zielgruppe: Bewerbertyp D/E der für Wiesbaden entwickelten zielorientierten Bewerbertypisierung im SGB II. Der Beschäftigungszuschuss beträgt im ersten Jahr des Arbeitsverhältnisses 75 Prozent des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts und im zweiten Jahr des Arbeitsverhältnisses 50 Prozent des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts und wird als Regelförderungszeit für bis zu 24 Monate gewährt.
4.3	Förderung der Selbständigkeit (§ 16b SGB II, § 16c SGB II)	a) Einstiegsgeld nach § 16b SGB II Zuschuss zum Einkommen aus Erwerbstätigkeit, wenn dies zum Zwecke der Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich erscheint und die Fördervoraussetzungen erfüllt sind (Ermessensleistung). b) Leistungen zur Eingliederung von Selbstständigen nach § 16c, Absatz 1, SGB II Zuschüsse und Darlehen zur Beschaffung von Sachgütern für Existenzgründer und Selbstständige. c) Leistungen zur Eingliederung von Selbstständigen nach § 16c, Absatz 2, SGB II Beratung und Kenntnisvermittlung für bereits Selbstständige

4.4	Lohnkostenzuschuss zur Teilhabe am Arbeitsmarkt (§ 16i SGB II, ab 01.01.2019)	Zur Förderung von Teilhabe am Arbeitsmarkt können Arbeitgeber für die Beschäftigung von zugewiesenen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten Zuschüsse zum Arbeitsentgelt erhalten, wenn sie mit einer erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis begründen. Der Zuschuss beträgt in den ersten beiden Jahren des Arbeitsverhältnisses 100 Prozent, im dritten Jahr des Arbeitsverhältnisses 90 Prozent, im vierten Jahr des Arbeitsverhältnisses 80 Prozent, im fünften Jahr des Arbeitsverhältnisses 70 Prozent der Höhe des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz zuzüglich des auf dieser Basis berechneten pauschalierten Anteils des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag abzüglich des Beitrags zur Arbeitsförderung.
5. Arbeitsgelegenheiten		
5.1	AGH mit Mehraufwandsentschädigung (§ 16d SGB II)	Bei den Arbeitsgelegenheiten handelt es sich um nicht versicherungspflichtige Beschäftigungen von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten. Die Arbeiten sind zusätzlich und im öffentlichen Interesse und begründen kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts. Teilnehmer/Teilnehmerinnen an Arbeitsgelegenheiten erhalten für die Dauer der Tätigkeit zuzüglich zum Arbeitslosengeld II eine Mehraufwandsentschädigung.
5.2	AGH mit Mehraufwandsentschädigung und Fachanleitung (§ 16d SGB II)	Arbeitsgelegenheiten bei Beschäftigungsgesellschaften. Die Beschäftigungsträger erhalten für die Kosten der fachlichen Anleitung eine Kostenpauschale. Teilnehmer/Teilnehmerinnen an Arbeitsgelegenheiten erhalten für die Dauer der Tätigkeit zuzüglich zum Arbeitslosengeld II eine Mehraufwandsentschädigung.
6. Freie Förderung		
6.1	Freie Förderung nach § 16f SGB II	Förderung von Einzelmaßnahmen, die nicht nach § 16 SGB II i. V. m. SGB III gefördert werden können, oder Leistungen des SGB II und III aufstocken, wenn diese nicht ausreichen, um das individuelle Ziel zu erreichen. Auch die Förderung von Projekten zur Anschubfinanzierung ist möglich.
6.2	Darlehen (§ 16f SGB II)	Zur Integration in den 1. Arbeitsmarkt kann als Eingliederungsleistung ein Darlehen gewährt werden, wenn z. B. ein konkretes Angebot für eine Festeinstellung vorliegt (z. B. Führerschein).
7. Flankierende Leistungen		
7.1	Schuldnerberatung (§ 16a Nr.2 SGB II)	Schuldnerberatungen sind kommunale Eingliederungsleistungen, die von verschiedenen Trägern für Menschen mit Schuldenproblemen angeboten werden. Primäres Ziel der Einzelberatung ist es, durch geeignete Maßnahmen das Auskommen der Bedarfsgemeinschaft zu sichern, eine soziale Stabilisierung zu erreichen und mittel- bzw. langfristig eine Schuldenreduzierung / -befreiung zu realisieren.
7.2	Suchtberatung (§ 16a Nr.4 SGB II)	Angebote für erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit Suchtproblemen als kommunale Eingliederungsleistung.
7.3	Kinderbetreuung (§ 16a Nr.1 SGB II)	Vorrangige Nutzung des städtischen Kinderbetreuungsangebots. Wenn es den Eltern nicht gelingt, den Betreuungsbedarf im Wiesbadener Regelangebot oder im privaten Umfeld abzudecken, erhalten erwerbsfähige Leistungsberechtigte Unterstützung durch eine Betreuungsbedarfsmeldung (kommunale Eingliederungsleistung).
7.4	psycho-soziale Leistungen (§ 16a Nr. 3 SGB II)	Beratung, individuelle Hilfeplanung und Rehabilitationsbetreuung sowie medizinische Gutachten bei schweren psychischen Krisen, psychiatrischen Erkrankungen, Suchtproblemen, geistigen Behinderungen und unklaren seelischen Beeinträchtigungen (kommunale Eingliederungsleistung).
8. Integrations- und Sprachkurse für Migranten		
8.1	Integrationskurse für Migranten (BAMF) (§43 AufenthG/ Integrationskursverordnung)	Deutsch - Integrationskurse des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Die Kurse richten sich an Personen, die über geringe Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Unterricht findet ausschließlich auf Grundkursniveau statt.
8.2	berufsbezogene Sprachkurse für Migranten (§ 45 a AufenthG/ Integrationskursverordnung)	Aufbauende Sprachkurse mit berufsbezogenen Inhalten. Die Kursgruppen werden nach Berufsfeldern zusammengestellt.
9. Drittfinanzierte Projekte und auslaufende Förderinstrumente		
9.1	ESF-LZA	Lohnkostenzuschüsse und ergänzende Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen des ESF-Förderprogramms zum Abbau von Langzeitarbeitslosigkeit.
9.2	Sonst. Ausbildungen (Drittmittel)	Ausbildungsmaßnahmen, die über Programme der Hessischen Landesregierung finanziert und/oder mit Mitteln des SGB II kombiniert werden.
9.3	Sonst. drittfinanzierte Projekte	Eingliederungsmaßnahmen, die in Kombination mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds entweder über Programme der Hessischen Landesregierung oder Bundesprogramme mit Mitteln des SGB II kombiniert werden.

Quelle: Maßnahmenmanagement des Kommunalen Jobcenters Wiesbaden

Übersicht 8: Kennzahlen nach § 48a SGB II

Kennzahl K1 Veränderung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt (= Arbeitslosengeld, Sozialgeld, Mehrbedarf und Einmalleistungen, jeweils vor Sanktion) im Berichtsmonat im Vergleich zum Vorjahresmonat						
Monat	WI	MZ	DA	FFM	OF	Median neuer V-Typ IIe
Dezember 2018	-4,2 %	-3,4 %	-6,7 %	-4,9 %	-6,4 %	-4,3 %
Durchschnitt Jan-Dez 2018	0,6 %	-2,3 %	-3,0 %	-3,4 %	-6,0 %	-2,0 %
Januar 2019	-3,1 %	-2,7 %	-6,0 %	-4,2 %	-4,4 %	-3,2 %
Februar 2019	-2,4 %	-2,2 %	-6,3 %	-3,4 %	-5,0 %	-2,6 %
März 2019	-2,5 %	-2,3 %	-5,1 %	-3,7 %	-5,9 %	-2,9 %
April 2019	-2,5 %	-2,6 %	-4,0 %	-3,8 %	-6,0 %	-2,7 %
Mai 2019	-3,2 %	-3,0 %	-3,7 %	-4,2 %	-7,3 %	-3,1 %
Juni 2019	-3,0 %	-2,7 %	-4,6 %	-4,5 %	-7,5 %	-2,9 %
Juli 2019	-4,6 %	-3,0 %	-5,9 %	-4,9 %	-9,0 %	-3,8 %
August 2019	-4,5 %	-3,8 %	-4,3 %	-5,9 %	-9,2 %	-4,2 %
September 2019	-4,1 %	-2,5 %	-3,8 %	-5,5 %	-6,9 %	-3,7 %
Oktober 2019	-3,8 %	-2,4 %	-4,8 %	-5,8 %	-7,0 %	-3,8 %
November 2019	-3,4 %	-2,3 %	-3,6 %	-6,2 %	-7,4 %	-3,6 %
Dezember 2019	-2,7 %	-2,7 %	-3,5 %	-6,3 %	-6,8 %	-3,6 %
Durchschnitt Jan-Dez 2019	-3,3 %	-2,7 %	-4,6 %	-4,9 %	-6,9 %	-3,3 %

Kennzahl K2 Integrationsquote (Integration = Aufnahme sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, voll qualifizierende Berufsausbildung oder selbständige Tätigkeit mit und ohne Förderung) <i>Definition:</i> Summe der Integrationen in den letzten 12 Monaten*100/durchschnittliche Zahl der eLb in den letzten 12 Monaten						
Monat	WI	MZ	DA	FFM	OF	Median neuer V-Typ IIe
Dezember 2018	24,6 %	24,3 %	27,8 %	25,2 %	26,4 %	24,9 %
Januar 2019	24,6 %	24,1 %	27,8 %	25,2 %	26,5 %	24,9 %
Februar 2019	24,6 %	23,9 %	27,7 %	25,3 %	26,3 %	25,0 %
März 2019	24,5 %	23,7 %	27,6 %	25,4 %	26,2 %	25,0 %
April 2019	25,0 %	23,9 %	27,7 %	25,7 %	26,4 %	25,1 %
Mai 2019	24,7 %	23,6 %	27,5 %	25,6 %	26,2 %	24,9 %
Juni 2019	24,8 %	23,5 %	27,8 %	25,6 %	26,4 %	25,0 %
Juli 2019	24,7 %	23,2 %	27,7 %	25,2 %	26,2 %	25,0 %
August 2019	24,7 %	22,6 %	27,4 %	25,2 %	25,9 %	25,0 %
September 2019	24,6 %	22,3 %	27,8 %	25,4 %	25,6 %	24,7 %
Oktober 2019	24,6 %	22,2 %	28,4 %	25,4 %	25,7 %	24,7 %
November 2019	24,8 %	22,0 %	28,3 %	25,4 %	25,2 %	24,8 %
Dezember 2019	24,6 %	21,9 %	28,4 %	25,0 %	25,2 %	24,6 %

Ergänzungsgröße K2E4 Integrationsquote der Alleinerziehenden						
Monat	WI	MZ	DA	FFM	OF	Median neuer V-Typ IIe
Dezember 2018	21,0 %	17,3 %	22,2 %	21,0 %	24,9 %	20,7 %
Januar 2019	20,9 %	17,9 %	22,3 %	21,0 %	24,4 %	20,6 %
Februar 2019	21,5 %	18,3 %	21,9 %	21,1 %	23,9 %	20,5 %
März 2019	21,6 %	18,2 %	22,3 %	21,0 %	23,7 %	20,5 %
April 2019	21,8 %	18,0 %	21,9 %	21,0 %	24,8 %	20,5 %
Mai 2019	22,0 %	18,2 %	21,4 %	21,2 %	25,5 %	20,8 %
Juni 2019	22,5 %	18,2 %	21,2 %	21,2 %	25,8 %	20,8 %
Juli 2019	22,3 %	18,7 %	21,2 %	20,6 %	25,2 %	20,5 %
August 2019	21,7 %	17,5 %	20,2 %	20,3 %	25,2 %	20,3 %
September 2019	21,8 %	17,0 %	19,6 %	20,6 %	25,2 %	19,6 %
Oktober 2019	22,0 %	17,5 %	20,8 %	20,5 %	25,4 %	20,0 %
November 2019	22,6 %	17,1 %	20,3 %	20,7 %	25,0 %	20,1 %
Dezember 2019	22,1 %	17,2 %	20,5 %	20,4 %	24,6 %	20,4 %

K2E3 Kontinuierliche Beschäftigung nach Integration (t-12 ab 01/2018)
 (Summe der kontinuierlichen Beschäftigungen nach Integration in den vergangenen zwölf Monaten geteilt durch die Summe der Integrationen in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen im selben Zeitraum)

Monat	WI	MZ	DA	FFM	OF	Median neuer V-Typ IIe
März 2018	63,7 %	59,4 %	59,4 %	58,5 %	60,2 %	60,2 %
April 2018	63,7 %	59,7 %	59,5 %	58,4 %	60,6 %	62,2 %
Mai 2018	62,9 %	59,2 %	58,7 %	58,2 %	61,4 %	62,3 %
Juni 2018	63,0 %	58,9 %	58,8 %	58,2 %	61,6 %	61,9 %
Juli 2018	62,9 %	58,7 %	59,1 %	58,2 %	61,2 %	61,9 %
August 2018	62,9 %	59,9 %	58,8 %	58,3 %	60,5 %	61,9 %
September 2018	62,9 %	60,7 %	58,5 %	58,2 %	60,1 %	61,6 %
Oktober 2018	63,3 %	61,9 %	58,6 %	58,2 %	60,0 %	62,0 %
November 2018	63,6 %	62,9 %	58,4 %	58,3 %	60,5 %	62,4 %
Dezember 2018	63,5 %	63,1 %	58,5 %	57,5 %	61,2 %	62,2 %
Januar 2019	63,4 %	63,6 %	58,1 %	57,4 %	61,3 %	62,2 %
Februar 2019	63,0 %	63,5 %	58,8 %	57,4 %	61,7 %	62,5 %
März 2019	63,1 %	63,9 %	59,0 %	57,7 %	61,8 %	62,5 %

Kennzahl
K3 Veränderung des Bestandes an Langzeitleistungsbeziehenden (Langzeitbezug = eLb >= 17 Jahren, die in den letzten 24 Monaten mindestens 21 Monate hilfebedürftig waren)

Definition: (Zahl der Langzeitbeziehenden im Berichtsmonat / Zahl der Langzeitbeziehenden im Vorjahresmonat-1) * 100

Monat	WI	MZ	DA	FFM	OF	Median neuer V-Typ IIe
Dezember 2018	1,1 %	9,3 %	4,4 %	-2,3 %	-6,2 %	4,9 %
Durchschnitt Jan-Dez 2018	0,4 %	5,2 %	1,9 %	-1,8 %	-4,6 %	3,1 %
Januar 2019	1,4 %	9,4 %	4,3 %	-2,2 %	-5,8 %	4,6 %
Februar 2019	1,8 %	9,4 %	4,3 %	-2,0 %	-6,3 %	4,2 %
März 2019	1,8 %	8,9 %	5,4 %	-1,8 %	-6,8 %	4,2 %
April 2019	2,0 %	8,8 %	5,6 %	-1,6 %	-6,4 %	4,1 %
Mai 2019	2,0 %	8,0 %	5,3 %	-1,9 %	-7,5 %	3,6 %
Juni 2019	2,7 %	6,6 %	4,6 %	-2,2 %	-8,0 %	3,9 %
Juli 2019	1,8 %	5,0 %	4,0 %	-2,5 %	-8,5 %	3,0 %
August 2019	1,6 %	2,4 %	3,5 %	-3,1 %	-9,2 %	1,7 %
September 2019	1,5 %	0,9 %	2,3 %	-3,6 %	-8,6 %	1,0 %
Oktober 2019	1,1 %	0,5 %	0,1 %	-4,5 %	-8,7 %	0,2 %
November 2019	-0,4 %	-0,1 %	-1,1 %	-5,4 %	-9,8 %	-0,7 %
Dezember 2019	-0,8 %	-1,5 %	-3,1 %	-5,8 %	-9,7 %	-1,4 %
Durchschnitt Jan-Dez 2019	1,4 %	4,9 %	2,9 %	-3,0 %	-7,9 %	2,4 %

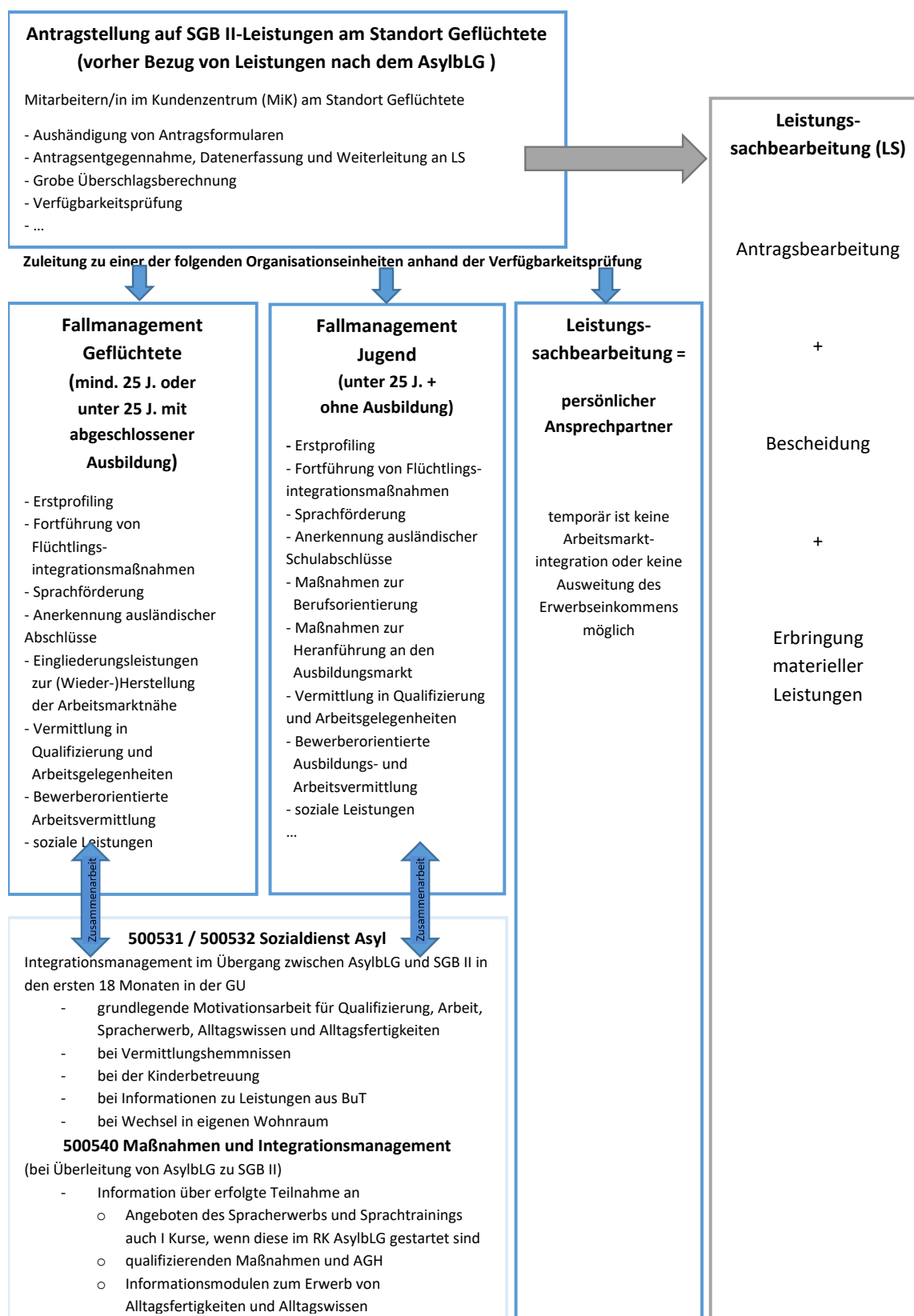
Ergänzungsgröße
K3E1 Integrationsquote der Langzeitleistungsbeziehenden

Definition: Summe der Integrationen von Langzeitbeziehenden in SV-pflichtige Beschäftigung, voll qualifizierende Ausbildung oder Selbständigkeit in den letzten 12 Monaten*100/durchschnittliche Zahl der Langzeitbeziehenden in den letzten 12 Monaten

Monat	WI	MZ	DA	FFM	OF	Median neuer V-Typ IIe
Dezember 2018	20,4 %	18,9 %	23,0 %	20,0 %	21,1 %	20,0 %
Januar 2019	20,2 %	18,7 %	22,9 %	20,0 %	21,3 %	20,1 %
Februar 2019	20,3 %	18,5 %	22,7 %	20,2 %	21,1 %	20,2 %
März 2019	20,3 %	18,2 %	22,7 %	20,3 %	21,1 %	20,2 %
April 2019	20,7 %	18,2 %	22,8 %	20,4 %	21,3 %	20,1 %
Mai 2019	20,5 %	18,1 %	22,9 %	20,4 %	21,0 %	20,0 %
Juni 2019	20,6 %	18,0 %	22,9 %	20,4 %	21,1 %	20,1 %
Juli 2019	20,5 %	17,9 %	22,9 %	20,0 %	21,1 %	20,0 %
August 2019	20,4 %	17,5 %	22,7 %	20,1 %	20,6 %	20,1 %
September 2019	20,4 %	17,4 %	23,2 %	20,3 %	20,1 %	19,8 %
Oktober 2019	20,5 %	17,4 %	23,8 %	20,4 %	20,2 %	19,9 %
November 2019	20,6 %	17,2 %	23,3 %	20,3 %	20,0 %	19,8 %
Dezember 2019	20,6 %	17,3 %	23,5 %	19,9 %	20,1 %	19,5 %

Vergleichstyp: Wiesbaden gehört zu dem sog. Vergleichstyp IIe „Städte und hochverdichtete LK mit eher geringer eLb-Quote, sehr hohen Wohnkosten, sehr hohem Migrantenanteil und durch Großbetriebe gekennzeichneten Arbeitsmarkt mit gering ausgeprägtem Niedriglohnbereich“. Verglichen werden in dieser Statistik auch die Werte der fünf Vergleichsstädte Rhein-Main.

Anhang: Zugangssteuerung Geflüchtete

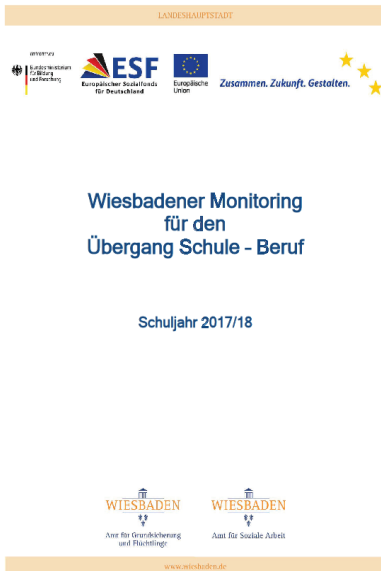


Bei bestimmten Fallkonstellationen wird ein Übergang zum regional zuständigen Standort des KJC vorgenommen (siehe Schaubild Zugangssteuerung an den regionalen Standorten des KJC)

Weitere Veröffentlichungen finden sich unter: <http://wiesbaden.de/sozialplanung>



Wiesbadener Bildungsbericht 2019



Wiesbadener Monitoring für den Übergang Schule - Beruf

Wiesbadener Monitoring für den Übergang Schule - Beruf

Schuljahr 2017/18

